

Umweltschutzbericht.
(Einl.-Zahl 944/1)
(RA 3-03.07.10 271-98/68)

960.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung, betreffend die Vorlage eines Umweltschutzberichtes für das Jahr 1997, wird zur Kenntnis genommen.

Nationalpark Gesäuse.
(Entschließungsantrag,
Einl.-Zahl 944/2)

961.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, das Projekt „Nationalpark Gesäuse“ im Sinne ihres einstimmig gefaßten Grundsatzbeschlusses weiter voranzutreiben.

Landwirtschaftliche
Fuhrwerke, Mineral-
ölsteuerrückvergütung.
(Einl.-Zahl 177/7)
(RA 8-61 A 50/66-98)

962.

Die Landesregierung wird aufgefordert, an die Bundesregierung heranzutreten um zu erwirken, daß

1. Auf Grund der EU-Flächenerhebung die Mineralölsteuerrückvergütung für landwirtschaftliche Fuhrwerke eingeführt und
2. Eine generelle Steuerbefreiung für Biotreibstoffe ermöglicht wird.

Rapsmethylester.
(Entschließungsantrag,
Einl.-Zahl 177/8)

963.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert zu prüfen, inwieweit der verpflichtende Einsatz von Rapsmethylester (RME) als Treibstoff und von Pflanzenmitteln als Schmierstoff in besonders umweltsensiblen Bereichen (Schipisten, Gletscher, Schifffahrt auf Binnenseen etc.) möglich ist.

Landwirtschaftskammer-
gesetz, Novellierung.
(Einl.-Zahl 937/1)
(RA 8-60 La 5/79-98)

964.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, eine Regierungsvorlage zur Novellierung des Landwirtschaftskammergesetzes (LGBl. Nr. 14/70, in der derzeit geltenden Fassung) dem Landtag binnen sechs Monaten zur Beschlußfassung vorzulegen.

Direktvermarktung, AMA-
Marketingbeitrag.
(Einl.-Zahl 183/9)
(RA 8-61 A 110/10-98)

965.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Beschluß Nr. 769 des Steiermärkischen Landtages vom 7. Juli 1998 über den Antrag der Abgeordneten Kaufmann und Huber, betreffend AMA-Marketingbeitrag im Falle von Direktvermarktung, wird zur Kenntnis genommen.

Milcherfassung,
Landeszuschuß.
(Einl.-Zahl 657/52)
(Mündlicher Bericht
Nr. 142)
(RA 8-61 A 97/15-98)

966.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Beschluß Nr. 652 des Steiermärkischen Landtages vom 28. April 1998 über den Antrag der Abgeordneten Riebenbauer, Dirnberger und Alfred Prutsch, betreffend einen Landeszuschuß ab 1998 als Ausgleich des Strukturnachteiles in der Milcherfassung und/oder zu den Rohmilchuntersuchungskosten, wird als Zwischenbericht zur Kenntnis genommen.

Landesstraßen-
Sonderbauprogramm
1998, 1999 und 2000.
(Einl.-Zahl 757/4)
(Mündlicher Bericht
Nr. 139)
(LBD-12.13-162/98-4)

967.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Beschluß Nr. 700 des Steiermärkischen Landtages vom 19. Mai 1998 über den Antrag der Abgeordneten Schützenhöfer, Bacher, Beutl, Dirnberger, Dipl.-Ing. Hasiba, Ing. Mag. Hohegger, Dipl.-Ing. Dr. Jeglitsch, Dr. Karisch, Ing. Kinsky, Ing. Löcker, Dr. Lopatka, Majcen, Posch, Alfred Prutsch, Purr, Pußwald, Riebenbauer, Straßberger, Tasch, Tschernko und Wicher, betreffend die Einrichtung eines Landesstraßen-Sonderbauprogrammes für die Jahre 1998, 1999 und 2000, wird als Zwischenbericht zur Kenntnis genommen.

Landesstraßen-Sonder-
bauprogramm,
Verwendung der
Mittel.
(Einl.-Zahl 757/5)
(Mündlicher Bericht
Nr. 140)
(LBD-12.13-163/98-3)

968.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Beschluß Nr. 701 des Steiermärkischen Landtages vom 19. Mai 1998 über den Antrag der Abgeordneten Straßberger und Ing. Löcker, betreffend Verwendung der Mittel für das Landesstraßen-Sonderbauprogramm, wird als Zwischenbericht zur Kenntnis genommen.

Geh-/Radweg, L 203,
zwischen Eichfeld und
Mureck.
(Einl.-Zahl 934/1)
(LBD-12.13-224/98-1)

969.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, für die Errichtung eines Geh- und Radfahrweges im Bereich zwischen den KG. Eichfeld und Mureck entlang der L 203 zu sorgen.

Nordumfahrung Wies.
(Einl.-Zahlen 768/2
und 741/1)
(Mündlicher Bericht
Nr. 138)
(LBD 12.13-165/98-3)

970.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Beschluß Nr. 703 des Steiermärkischen Landtages vom 19. Mai 1998, zur Entlastung der BewohnerInnen alle Maßnahmen zur möglichst raschen Realisierung der Nordumfahrung Wies (L 605) zu ergreifen, allenfalls im Rahmen des Landesstraßen-Sonderbauprogrammes sicherzustellen, wird zur Kenntnis genommen.

OUF Mitterdorf,
Grundeinlösung.
(Einl.-Zahl 941/1)
(LBD-2a 87.102-1/95-53)

971.

Der Kostenbeitrag zur Grundeinlösung Thonhofer Hedwig und Miteigentümer für das BV. „OUF Mitterdorf“ der L 102, Veitscher Straße, im Betrag von 1.057.397,78 Schilling zu Lasten Vst. 1/611203-0020 wird genehmigt.

Landesstraßentausch im
Marktgemeindegebiet
Gröbming.
(Einl.-Zahl 953/1)
(LBD 2 b 38 Ge 45-93/15)

972.

Gemäß § 8, Abs. 1 Landes-Straßenverwaltungsgesetz 1964 wird die Landesstraße L 704 Sölkpaßstraße, von km 0,000 bis km 1,178, und die Landesstraße L 727, Gröbminger Straße, von km 0,000 bis km 0,250 aufgelassen und der Marktgemeinde Gröbming übergeben. Gleichzeitig wird die Stoderzinkenstraße (Gemeindestraße) von der Ostzufahrt Gröbming-Winkl in einer Länge von 3,2 Kilometer als Landesstraße übernommen.

Der Straßentausch tritt mit dem Tag, der Beschlußfassung in Kraft.

Gemeinde Schöffern.
(Einl.-Zahl 816/1)
(LBD-12.13-170/98-3)

973.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, in Anbetracht der festgestellten überregionalen Bedeutung der „Gemeindestraße Zinglweg“, Gemeinde Schöffern, Bezirk Hartberg, diesen Straßenzug in einer Länge von rund 1,7 Kilometer, von der Halbananschlußstelle an der A 2 Südautobahn bis zur L 424, Schöffernstraße, nach den Bestimmungen des Landesstraßenverwaltungsgesetzes als Landesstraße zu übernehmen.

Lobminger Straße L 504,
Ausbau.
(Einl.-Zahl 817/1)
(LBD-12.13-171/98-3)

974.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, den Ausbau der L 504, Lobminger Straße, im Abschnitt „Landschach-Großlobming“ zu forcieren und eine Aufnahme des Projektes in das Landesstraßenbauprogramm sicherzustellen.

Möbersdorfer Straße L 543,
Ausbau.
(Einl.-Zahl 818/1)
(LBD-12.13-172/98-3)

975.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, den restlichen Ausbau der L 543, Möbersdorfer Straße, vom Ort Großlobming bis zur Gemeinde Maria Buch-Feistritz zu forcieren und eine Aufnahme des Projektes in das Landesstraßenbauprogramm sicherzustellen.

Dirnbacher Straße, L 283,
Ausbau.
(Einl. Zahl 820/1)
(LBD-12.13-173/98-3)

976.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, den Ausbau und die Sanierung der L 283, Dirnbacher Straße, im Abschnitt „Sulzbachbrücke“ zu forcieren und eine Aufnahme des Projektes in das Landesstraßenbauprogramm sicherzustellen.

Bad Aussee, Umfahrung.
(Einl.-Zahl 757/6)
(LBD 12.13-166/98-3)

977.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Beschluß Nr. 702 des Steiermärkischen Landtages vom 19. Mai 1998 über den Antrag der Abgeordneten Dipl.-Ing. Vesko, Dr. Flecker, Tasch und Ing. Peinhaupt, betreffend Umfahrung Bad Aussee (L 702 und L 703), wird zur Kenntnis genommen.

Umfahrung Bad Aussee,
Sonderfinanzierung.
(Entschließungsantrag,
Einl.-Zahl 757/7)

978.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, Mittel für die Sonderfinanzierung des Projektes „Umfahrung Bad Aussee“ ehestmöglich bereitzustellen.

Über- und außerplanmäßige
Ausgaben für das Jahr
1998 (5. Bericht).
(Einl.-Zahl 916/1)
(RA 10-21.LTG 1/89-1998)

979.

Der 5. Bericht für das Rechnungsjahr 1998 der Steiermärkischen Landesregierung über die Bedeckung der über- und außerplanmäßigen Ausgaben in der Gesamthöhe von 171.856.127,43 Schilling wird gemäß § 32 Abs. 2 des L-VG 1960 zur Kenntnis genommen und hinsichtlich der Bedeckung genehmigt.

Arbeitsgruppe zur
Koordination der
Bereiche Telefon und
Datenkommunikation.
(Einl.-Zahlen 503/5
und 506/5)
(LV 30 F 4/269-269)

980.

Der abschließende Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Beschluß Nr. 353 des Steiermärkischen Landtages vom 1. Juli 1997 über den Antrag der Abgeordneten Keshmiri, Dr. Brünner, Dr. Wabl und Mag. Zitz, betreffend Installation einer Arbeitsgruppe, deren Aufgabe die Koordination all jener Rechts- und Fachabteilungen ist, die für die Bereiche Telefon und Datenkommunikation zuständig sind, wird zur Kenntnis gebracht.

P-&-R-Anlage, Gleisdorf,
Grundeinlöse.
(Einl.-Zahl 951/1)
(LBD 2b 13-3-/97-147)

981.

Die Grundeinlöse Felber Hans Peter, 8200 Gleisdorf, Mühlwaldstraße 3, für die P-&-R-Anlage am Bahnhof Gleisdorf mit einem Betrag von 1.800.000 Schilling zu Lasten Vst. 1/650104-7355 wird genehmigt.

Autaler Straße L 311,
Grundeinlöse.
(Einl.-Zahl 952/1)
(LBD 2a 87.311-4/97-6)

982.

Der Kostenbeitrag zur Grund- sowie Objekteinlösung für das BV. „Engelwirt“ der L 311, Autaler Straße, im Betrag von 6.400.000 Schilling zu Lasten Vst. 1/611203-0020 wird genehmigt.

Landstube, Landhauskapelle, Rittersaal, Öffnung zu touristischen Zwecken.
(Einl.-Zahl 597/1)
(Mündlicher Bericht Nr. 149)
(LV-30 L 1/94-1998)

983.

Der Bericht des Ausschusses für Bildung, Kultur, Schulen und Kindergärten zum Antrag, Einl.-Zahl 597/1, der Abgeordneten Mag. Bleckmann, List, Ing. Peinhaupt und Porta, betreffend Öffnung der Landstube, der Landhauskapelle und des Rittersaales zu touristischen Zwecken, wird zur Kenntnis genommen.

Landhaus, Revitalisierung der drei Brunnen.
(Einl.-Zahl 597/2)
(Mündlicher Bericht Nr. 150)
(LV-30 L 1/93-1998)

984.

Der Bericht des Ausschusses für Bildung, Kultur, Schulen und Kindergärten zum Selbständigen Antrag, Einl.-Zahl 597/2, des Ausschusses für Bildung, Kultur, Schulen und Kindergärten, betreffend Attraktivierung des Landhauses durch Revitalisierung der drei Brunnen, wird zur Kenntnis genommen.

Familie Reinisch, Abverkauf des Wohnhauses Wieden 17.
(Einl.-Zahl 915/1)
(FASW-48.3-10/93-41)

985.

Der Verkauf der 9/10 Eigentumsanteile des Landes Steiermark am Westtrakt der Liegenschaft EZ. 24, Grundbuch 61071 Wieden, samt neu gebildetem Grundstück 89/7 im Gesamtausmaß von 892 Quadratmeter an die Ehegatten Manfred und Maria Reinisch, um den Betrag von 720.000 Schilling wird gemäß § 15 Abs. 2 lit. c LVG 1960 genehmigt.

Sozialhilfegesetz, Tagsatzobergrenzenverordnung.
(Einl.-Zahl 30/12)
(FASW 61-1/1998-80)

986.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Beschluß Nr. 532 des Steiermärkischen Landtages vom 13. Dezember 1997 über den Antrag der Abgeordneten Dipl.-Ing. Vesko, Dr. Lopatka, Schinnerl und Gross, betreffend Tagsatzobergrenzenverordnung zum Sozialhilfegesetz, wird zur Kenntnis genommen.

Sehbehinderte BenutzerInnen, Internetzugang.
(Einl.-Zahl 691/8)
(FASW 34-457/98-2)

987.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Beschluß Nr. 605 des Steiermärkischen Landtages vom 10. März 1998 über den Antrag der Abgeordneten Dr. Brünner, Keshmiri, Gross, Wicher, Mag. Zitz und Mag. Hartinger, betreffend die Zurverfügungstellung von Computern mit Internetzugang und der notwendigen Software für blinde und sehbehinderte BenutzerInnen, wird zur Kenntnis gebracht.

Sehbehinderte BenutzerInnen, Internetzugang.
(Entschließungsantrag, Einl.-Zahl 691/9)

988.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, für blinde und sehbehinderte BenutzerInnen in den Schulbereichen des Odilieninstituts einen Brailledrucker und zwei Braillezeilen mit dem dazugehörigen Computerequipment anzuschaffen.

Firma Siemens, Lehrwerk-
stätte, Modellprojekt.
(Einl.-Zahl 274/12)
(FASW-34-432/98-11)

989.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Beschluß Nr. 647 des Steiermärkischen Landtages vom 28. April 1998 über den Antrag der Abgeordneten Gennaro und Korp, betreffend das Modellprojekt einer überbetrieblichen trialen Ausbildungseinrichtung am Standort der Lehrwerkstätte der Firma Siemens in Fohnsdorf, wird zur Kenntnis gebracht.

Jugendbeschäftigungs-
offensive.
(Entschließungsantrag,
Einl.-Zahl 274/13)

990.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert,

1. umgehend an die Bundesregierung mit dem Ersuchen heranzutreten, eine umfassende Reform der Lehrlingsausbildung in die Wege zu leiten und
2. im Rahmen der Bereitstellung von zusätzlichen Mitteln für eine Jugendbeschäftigungsoffensive in der Höhe von 200 Millionen Schilling dafür Sorge zu tragen, daß dadurch die Finanzierung von Frauenbeschäftigungsprojekten nicht beeinträchtigt oder gefährdet wird.

Lehrwerkstätte Fohnsdorf,
Ausbildung.
(Entschließungsantrag,
Einl.-Zahl 274/14)

991.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, der Lehrwerkstätte Fohnsdorf im Rahmen der Ausbildung zu NachrichtenelektronikerInnen (KommunikationstechnikerInnen) die selbe Akzeptanz angedeihen zu lassen, wie dies für den angestrebten Lehrgang für Informationstechnik in Murau der Fall ist, und unter dem Aspekt der Gleichrangigkeit für den Fortbestand der Lehrwerkstätte Fohnsdorf einzutreten.

Insbesondere ist – wie im Fall Murau – der Abschluß von Ausbildungsverträgen mit Betrieben, die bereit sind, Jugendliche für ein Praxisjahr nach zweijähriger Lehre aufzunehmen, über die Wirtschaft anzustreben.

Klassenschülerhöchstzahlen,
Senkung.
(Einl.-Zahl 537/8)
(RA 13-03.00-74/8-1998)

992.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Beschluß Nr. 579 des Steiermärkischen Landtages vom 20. Jänner 1998 über den Antrag der Abgeordneten Mag. Bleckmann, Mag. Hartinger, Majcen und Ussar, betreffend Senkung der Klassenschülerhöchstzahlen, wird zur Kenntnis genommen.

Sicherung der steirischen
Schweineproduktion.
(Entschließungsantrag
zur Dringlichen
Anfrage Nr. 43)

993.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert,

1. folgende Maßnahmen in die Wege zu leiten:
 - Aufforderung der Veterinärbehörde, strikt gegen alle Versuche vorzugehen, Ferkel aus Regionen, welche gesundheitlich nicht ausreichend geprüft sind, zu importieren.
 - Durchführung einer geförderten Betriebsmittelkreditaktion, ähnlich der Agrarinvestitionskredite.
 - Senkung der Tierkörperverwertungs- und Beschaugebühren.
2. an die Bundesregierung mit dem Ersuchen heranzutreten, um folgende Maßnahmen zu erwirken:
 - keine Erhöhung der Energiesteuer auf Strom.
 - Änderungen des Tierärztegesetzes dahin gehend, daß Mykoplasmenimpfungen von den Bauern selbst durchgeführt werden dürfen.
 - rasche Auszahlung der zugesagten Förderungszuschüsse.
 - Schaffung der Möglichkeit zur Stundung der Tilgung von Agrarinvestitionskrediten für ein Jahr und Übernahme der in diesem Zusammenhang anfallenden Zinsen.
 - Anhebung des Vorsteuerpauschales für pauschalierte Landwirte auf 13 Prozent.
 - Auszahlung von degressiven Förderungen für Zuchtsauen sowie Aufnahme von Verhandlungen mit der Europäischen Kommission, um diese Zahlungen auch für 1999 zu gewähren.
 - Einführung eines „grünen“ Diesels für die Landwirtschaft und eine damit verbundene Mineralölsteuerbefreiung.

Existenzsichernde
Maßnahmen für
Schweinebauern.
(Entschließungsantrag
zur Dringlichen
Anfrage Nr. 43)

994.

Maßnahmen zur Verbesserung der Situation der Steirischen Schweinebauern zu ergreifen und durch geeignete Aktionen (wie z. B. Schweinepreisabsatzaktionen) zu bewerkstelligen, daß dem heimischen Konsumenten steirisches Qualitätsschweinefleisch günstiger weitergegeben werden kann als die Ware der ausländischen Konkurrenz.

AMA-Beiträge – degressiver
Preisausgleich auf Basis
1993.
(Entschließungsantrag
zur Dringlichen
Anfrage Nr. 43)

995.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, zu erwirken, daß

- a) die Einheitswertzuschläge, die bis zur Überschreitung des Normalbestandes in der Schweinehaltung erfolgen und die die Schweineproduktion finanziell sehr stark belasten, aufgehoben werden;
- b) die degressiven Preisausgleichszahlungen in der Höhe von 300 Millionen Schilling für Zuchtsauen auf Basis des Jahres 1993 bis Dezember ausbezahlt werden und für Mastschweine, die vom 1. April bis 1. November 1998 geschlachtet wurden, rückwirkend erstattet werden;
- c) die AMA-Beiträge für die Dauer der Schweinekrise nicht eingehoben werden.

Schweinefleisch aus
naturnaher Produktion,
Vermarktung.
(Entschließungsantrag
zur Dringlichen
Anfrage Nr. 43)

996.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, Maßnahmen zur Umstellung hin zu Schweinefleisch aus naturnaher Produktion und dessen Vermarktung zu unterstützen.

Maßnahmen für die
steirische
Landwirtschaft.
(Entschließungsantrag
zur Dringlichen
Anfrage Nr. 43)

997.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert,

1. folgende Maßnahmen in die Wege zu leiten:
 - Realisierung eines umfassenden Grünlandprogrammes als Ausgleich für den Strukturnachteil
 - Unterstützung im Ausbau von regionalen Vermarktungsstrategien
 - Umsetzung eines Förderprogrammes für Energie aus Biomasse
2. an die Bundesregierung mit dem Ersuchen heranzutreten, um folgende Maßnahmen zu erwirken:
 - keine Verschärfung der Gewerbebestimmungen für Direktvermarkter
 - Umsetzung des für die steirische Landwirtschaft notwendigen ländlichen Entwicklungsprogrammes mit Schwerpunkt Sockelbetrag
3. an die Bundesregierung mit dem Ersuchen heranzutreten, mit der Europäischen Union über folgende Maßnahmen zu verhandeln:
 - Bei der EU-Osterweiterung Bedachtnahme darauf, daß in den Beitrittsstaaten bereits vor Aufnahme die selben Hygiene-, Umwelt- und Sozialstandards gelten wie in den Mitgliedsländern.

Rechtsabteilung 14, Ankauf
von Geschäfts-
räumlichkeiten.
(Einl.-Zahl 906/2)
(LV-34 D 3/118)
(RA 10-21.V98-10/27)

998.

Der Erwerb des von der Basler Versicherung im Haus Graz, Dietrichsteinplatz 15, um 3,724.800 Schilling angebotenen Geschäftslokales im Ausmaß von 186,24 Quadratmeter für Büro Zwecke der Rechtsabteilung 14 wird mit Gesamtkosten inklusive GrEst und Nebengebühren von aufgerundet 4,000.000 Schilling genehmigt.

45. (a. o.) Sitzung am 4. Dezember 1998

(Beschlüsse Nr. 999 und 1000)

Landesschulrat,
Postenschacher.
(Entschließungsantrag
zur Dringlichen
Anfrage Nr. 45)

999.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, an die Bundesregierung heranzutreten, daß

1. der nun frei werdende Posten des Landesschulratsdirektors neu ausgeschrieben wird;
2. alle künftig zu besetzenden Abteilungsleiterstellen im Landesschulrat öffentlich ausgeschrieben und somit objektiv besetzt werden und
3. bei sämtlichen öffentlich auszuschreibenden Stellen ein nachfolgendes Hearing stattfindet.

Landesschulrat.
(Entschließungsantrag
zur Dringlichen
Anfrage Nr. 45)

1000.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, den Landesschulrat um folgendes zu ersuchen:

Die Bestellung des Landesschulratsdirektors soll neu ausgeschrieben werden, um den entstandenen Eindruck politischer Abmachung zwischen der Präsidentin des Landesschulrates, dem Amtsführenden Präsidenten des Landesschulrates und dem Vizepräsidenten des Landesschulrates auszuräumen. Ebenso sind alle vakanten Abteilungsleiterstellen im Sinne einer Objektivierung zu besetzen.



46. Sitzung am 15. Dezember 1998

(Beschlüsse Nr. 1001 bis 1052 und Nr. 1055 bis 1063)

47. Sitzung am 15. Dezember 1998

(Beschlüsse Nr. 1053 und 1054)

Stift Admont,
Museumsumbau.
(Einl.-Zahl 959/1)
(Mündlicher Bericht
Nr. 151)
LAD

1001.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, zu prüfen, ob dem Benediktinerstift Admont zur teilweisen Finanzierung des Ausbaues der Museen Förderungsbeiträge im Ausmaß von 30 Millionen Schilling (das entspricht rund 27 Prozent der erforderlichen Investitionskosten) zugesichert werden können.

Steiermark,
Förderung von Museen.
(Entschließungsantrag,
Einl.-Zahl 959/2)
LAD

1002.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert,

1. Investitionskosten in Museumsinfrastruktur bei Vorliegen schlüssiger Konzepte verstärkt zu fördern; beispielhaft seien hier die Museen des Stiftes Admont, das Stadtmuseum Judenburg, das Bergbaumuseum Fohnsdorf oder Flavia Solva genannt;
2. die Bildung von themenbezogenen und regionalen Museumsverbänden, insbesondere unter Zuhilfenahme der St. WUK Ges. m. b. H. zu unterstützen;
3. Kooperationen mit Tourismusverbänden und dem Fremdenverkehr insgesamt, insbesondere hinsichtlich der Werbung für Sonderausstellungen zu fördern;
4. in Kooperationen mit MUSIS weiterhin Projekte, die im gemeinsamen Interesse aller Museen liegen, zu unterstützen;
5. das Museumsforum Steiermark im Landesmuseum Joanneum als Service- und Beratungsstelle für alle steirischen Museen auszubauen;
6. die wissenschaftliche Fundierung der Museen, insbesondere durch Weiterbildungsmaßnahmen, zu fördern;
7. die kleinen Museen aus dem Landesfundus besonders zu unterstützen, da diese als Schlechtwetterprogramm für den Tourismus besondere Bedeutung haben.

Landesausstellung in
Feldbach und
Kornberg.
(Einl.-Zahl 43/9)
(Kult-90-Be 1/24-1998)

1003.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Beutl, Riebenbauer, Alfred Prutsch und Schleich, betreffend die Durchführung einer Landesausstellung in Feldbach und Kornberg zum Thema „Landwirtschaft im Wandel der Zeiten“ im Jahr 2001, wird zur Kenntnis genommen.

Wohnungswesen,
Berichtssystem.
(Einl.-Zahl 933/1)
LAD

1004.

Die Landesregierung wird aufgefordert, dem Landtag eine jährliche Wohnungsgesamtabrechnung für die Steiermark im Sinne der von Dr. Karl Zelle im Juni 1998 präsentierten Studie „Statistisch-Prognostisches Berichtssystem“ für den Politikbereich „Wohnen“ vorzulegen, die entsprechende Voraussagen über den zukünftigen Wohnbedarf in den steirischen Regionen und die Finanzlage der Wohnbauförderung in Abhängigkeit von konkreten Förderungsprogrammen sachlich, präzise und aktuell möglich macht.

Zollwachposten
Ehrenhausen,
Wasseranschluß.
(Einl.-Zahl 517/3)
(LBD 12.13-120/97-5)

1005.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Beschluß Nr. 392 des Steiermärkischen Landtages vom 23. September 1997 über den Antrag der Abgeordneten Tschernko, Majcen, Strassberger und Schützenhöfer, betreffend Wasseranschluß für den Zollwachposten Ehrenhausen, wird zur Kenntnis genommen.

HFCKW- und
HFKW-Anwendungen,
Vermeidung.
(Einl.-Zahl 955/1)
LAD

1006.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, geeignete Schritte zu setzen, daß zumindest im Bereich öffentlicher Bauten und im geförderten Wohnbau alle HFCKW- und HFKW-Anwendungen vermieden werden, die imstande sind, die Ozonschicht zu schädigen und die Treibhausgefahr zu unterstützen.

Schädigung der
Ozonschicht.
(Entschließungsantrag,
Einl.-Zahl 955/2)
LAD

1007.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, geeignete Schritte zu setzen, die im gesamten Anwendungsbereich sicherstellen, daß HFCKW und HFKW vermieden werden, um eine zusätzliche Schädigung der Ozonschicht zu minimieren.

Landesrechnungshofbericht
Nr. 42, Bundes- und
Landeshochbau.
(Einl.-Zahl 1011/1)
(Mündlicher Bericht
Nr. 161)
(LBD-12.13 231/99-1)
(RA 10-21 RHL-1/194-98)

1008.

Der Bericht des Landesrechnungshofes Nr. 42, betreffend Überprüfung der Kreditbewirtschaftung in der Fachabteilung IV a der Budgetposten 1/020409, Bauleitungs- und Projektierungskosten für den Landeshochbau, und 1/024009, Bundeshochbau, Bauleitungs- und Projektierungskosten, wird zur Kenntnis genommen.

Landesrechnungshofbericht
Nr. 42 A,
Fachabteilung IV a.
(Mündlicher Bericht
Nr. 162)
(Einl.-Zahl 1012/1)
(LBD 12.13-232/99-1)

1009.

Der Bericht des Landesrechnungshofes Nr. 42 A, betreffend Überprüfung der Kreditbewirtschaftung in der Fachabteilung IV a; Ergänzung, wird zur Kenntnis genommen.

Krankenanstalten-
Finanzierungsfonds,
Tätigkeitsbericht 1997.
(Einl.-Zahl 982/1)
(RA 12-80 LKF 15/4-98)

1010.

Der Tätigkeitsbericht 1997 des Steiermärkischen Krankenanstalten-Finanzierungsfonds wird zur Kenntnis genommen.

Kinder- und Jugendanwalt,
2. Tätigkeitsbericht.
(Einl.-Zahl 976/1)
(RA 6-378/KI 9/1-98)

1011.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung, betreffend den zweiten Tätigkeitsbericht des Steiermärkischen Kinder- und Jugendanwaltes, wird zur Kenntnis gebracht.

Kinderflüchtlinge.
(Entschließungsantrag,
Einl.-Zahl 796/2)
LAD

1012.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, an die Bundesregierung heranzutreten und diese zu folgenden Maßnahmen aufzufordern:

- keine Schubhaftverhängung bei minderjährigen Flüchtlingen,
- Richtlinien für die Unterbringung und Betreuung der Kinderflüchtlinge durch den zuständigen Jugendwohlfahrtsträger vorzulegen,
- die Einrichtung von Clearingstellen – spezialisierten Erstaufnahmestellen,
- faire Asylverfahren unter Berücksichtigung kinderspezifischer Fluchtgründe,
- Zugang zu Deutschkursen, Ausbildung und Arbeit zu ermöglichen.

Maastricht-
Konvergenzkriterien,
Schutzwald,
Wahrnehmungsbericht.
(Einl.-Zahl 800/1)
(Mündlicher Bericht
Nr. 160)
(RA 8-30 WA 6/8-98)
(RA 10-21 RHB-1/178-98)
(RA 12-82 Re 4/36-98)
(GW-16.0-2/92-67)
(FW-14 SCH 1/68-98)

1013.

Der Wahrnehmungsbericht des Rechnungshofes über die Erfüllung der „Maastricht“-Konvergenzkriterien, die psychiatrische Versorgung im Land Steiermark, Maßnahmen des Bundes und der Länder zur Schutzwaldsanierung, wird zur Kenntnis genommen.

Psychosoziale Versorgung
in der Steiermark.
(Entschließungsantrag,
Einl.-Zahl 800/2)
LAD

1014.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, dem Landtag bis längstens September 1999 einen Bericht über den Stand der Umsetzung des Konzeptes für die psychosoziale Versorgung in der Steiermark unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Wahrnehmungsberichtes des Rechnungshofes, betreffend die psychiatrische Versorgung in der Steiermark, vorzulegen.

Schutzwaldsanierung.
(Entschließungsantrag,
Einl.-Zahl 800/3)
LAD

1015.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, über die Umsetzung der insgesamt zehn Empfehlungen des Rechnungshofes hinsichtlich der Schutzwaldsanierung in der Steiermark dem Landtag ehebaldigst zu berichten.

Lehrberuf „Arzthelfer“.
(Einl.-Zahl 972/1)
LAD

1016.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, an die Bundesregierung heranzutreten, den Beruf „Arzthelfer“ im Rahmen einer Lehre erlangen zu können.

Zahnmedizinische
Versorgung.
(Entschließungsantrag,
Einl.-Zahl 972/2)
LAD

1017.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, an die Bundesregierung mit dem Ersuchen heranzutreten, der gesteigerten Bedeutung der Prophylaxe bei der Zahnbehandlung Rechnung zu tragen und

1. eine gesetzliche Basis für den Beruf des/der ProphylaxeassistentIn und die Tätigkeit von Prophylaxeteams zu schaffen und
2. die sozialversicherungsrechtlichen Rahmenbedingungen so zu gestalten, daß Prophylaxeleistungen in das System der Sozialversicherung integriert sind.

Wirtschaftsbericht 1997.
(Einl.-Zahl 986/1)
(Mündlicher Bericht
Nr. 159)
(LBD 12.13-228/99-1)

1018.

Der Wirtschaftsbericht 1997 wird zur Kenntnis genommen.

Telekommunikation und
Informations-
technologieoffensive.
(Einl.-Zahl 472/6)
(LBD 12.13-92/97-8)

1019.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Mag. Zitz, Dr. Wabl, Dr. Brünner und Keshmiri, betreffend Steirische Telekommunikation und Informationstechnologieoffensive, wird zur Kenntnis genommen.

„Bauinitiative Steiermark“,
Hochbaumaßnahmen.
(Einl.-Zahl 3/26)
(LBD 12.13-44/96-13)

1020.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Beschluß Nr. 110 des Steiermärkischen Landtages vom 24. September 1996 über den Antrag der Abgeordneten Dr. Wabl, Mag. Zitz, Keshmiri und Dr. Brünner, betreffend ökologisch verträgliche Hochbaumaßnahmen im Rahmen einer „Bauinitiative Steiermark“, wird zur Kenntnis genommen.

Firma Vogel & Noot
Holding AG.,
Förderung.
(Einl.-Zahl 275/8)
(LBD 12.13-74/97-3)

1021.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Gennaro, Dr. Bachmaier-Geltewa, Kaufmann, Schrittwieser und Ussar, betreffend die Förderung von notwendigen Investitionen für das Werk Eisenerz der Firma Vogel & Noot Holding AG., wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

Region Köflach/Voitsberg,
Sicherung von
Arbeitsplätzen.
(Einl.-Zahl 684/4)
(LBD 12.13-227/99-2)

1022.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Beschluß Nr. 535 des Steiermärkischen Landtages vom 22. Dezember 1997 über den Antrag der Abgeordneten Dr. Brünner, Keshmiri, Dr. Wabl, Mag. Zitz, Dr. Flecker, Schützenhöfer und Porta, betreffend Umstrukturierungsmaßnahmen in der Region Köflach/Voitsberg zur Sicherung von Arbeitsplätzen, wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

Grüner Bericht Steiermark
1996/1997.
(Einl.-Zahlen 979/1,
327/11, 256/25
und 409/12)
(RA 8-60 Gu 1/82-98)

1023.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung über die wirtschaftliche, ökologische und soziale Lage der Land- und Forstwirtschaft in der Steiermark in den Jahren 1996/1997 (Grüner Bericht Steiermark 1996/1997) sowie zum Beschluß Nr. 185 des Steiermärkischen Landtages vom 10. Dezember 1996 über den Antrag der Abgeordneten Dipl.-Ing. Getzinger, Riebenbauer, Kaufmann, Alfred Prutsch und Huber, betreffend Kennzeichen zur Darstellung der ökologischen Lage der steirischen Land- und Forstwirtschaft, Einl.-Zahl 327/1; zum Beschluß Nr. 263 (Punkt 3.) des Steiermärkischen Landtages vom 15. April 1997 über den Antrag der Abgeordneten Dr. Karisch, Dipl.-Ing. Getzinger, Dietrich, Mag. Zitz und Dr. Brünner, betreffend Gentechnologie im Grünen Bericht, Einl.-Zahl 256/6, und zum Beschluß Nr. 328 (Punkt 2.) des Steiermärkischen Landtages vom 10. Juni 1998 über den Antrag der Abgeordneten Mag. Zitz, Dr. Wabl, Keshmiri und Dr. Brünner, betreffend Erhalt alter Kulturpflanzen im Grünen Bericht, Einl.-Zahl 409/3, wird zur Kenntnis genommen.

Nutztierrassen,
Nutzpflanzen,
Erhaltung.
(Einl.-Zahlen 256/26
und 409/13,14,15)
(RA 8-61 A 101/12-98
und
RA 8-61 A 105/13-98)

1024.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Beschluß Nr. 263 (Punkt 1. und 2.) des Steiermärkischen Landtages vom 15. April 1997 über den Antrag der Abgeordneten Dr. Karisch, Dipl.-Ing. Getzinger, Dietrich, Mag. Zitz und Dr. Brünner, betreffend die Erhaltung gefährdeter heimischer Nutzierrassen und gefährdeter heimischer Nutzpflanzen, Einl.-Zahl 256/6, sowie zum Beschluß Nr. 328 (Punkt 1.) des Steiermärkischen Landtages vom 10. Juni 1998 über den Antrag der Abgeordneten Mag. Zitz, Dr. Wabl, Keshmiri und Dr. Brünner, Einl.-Zahl 409/4; zum Beschluß Nr. 329 des Steiermärkischen Landtages vom 10. Juni 1998 über den Antrag der Abgeordneten Ing. Kinsky, Riebenbauer, Prutsch Alfred und Dirnberger, Einl.-Zahl 409/5, und zum Beschluß Nr. 330 (Punkt 1.) des Steiermärkischen Landtages vom 10. Juni 1998 über den Antrag der Abgeordneten Dietrich, Dipl.-Ing. Getzinger, Huber, Mag. Zitz, Ing. Peinhaupt, Riebenbauer und Keshmiri, Einl.-Zahl 409/6, betreffend die Förderung von Maßnahmen zur Erhaltung der bodenständigen Züchtung und der Genreserven, wird zur Kenntnis genommen.

Jungübernehmerförderung.
(Einkl.-Zahl 751/3)
(RA 8-61 A 112/3-98)

1025.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Beschluß Nr. 654 des Steiermärkischen Landtages vom 28. April 1998 über den Antrag der Abgeordneten Huber und Kaufmann, betreffend die Gewährung der Jungübernehmerförderung, wird zur Kenntnis genommen.

Tierheim „Arche Noah“,
Neubau.
(Einkl.-Zahl 374/8)
(RA 8-61 A 115/4-98)

1026.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Beschluß Nr. 764 des Steiermärkischen Landtages vom 7. Juli 1998 über den Antrag der Abgeordneten Mag. Bleckmann, Schinnerl, Porta, Dipl.-Ing. Getzinger, Mag. Zitz und Dirnberger, betreffend Finanzierungshilfe für den Neubau des Tierheimes „Arche Noah“, wird zur Kenntnis genommen.

Thermische Verwertung
von Abfällen,
Entsorgungsbereiche
und Standorte.
(Einkl.-Zahl 246/9)
(RA 03-07.10 248-98/11)

1027.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Keshmiri und Dr. Brünner, betreffend die Festlegung der Entsorgungsbereiche und der Standorte für die thermische Verwertung von Abfällen, wird zur Kenntnis genommen.

Landesrechnungshofbericht
Nr. 46,
Regulierung der Raab.
(Einkl.-Zahl 1013/1)
(LBD 12.13-230/99-1)

1028.

Der Bericht des Landesrechnungshofes Nr. 46, betreffend Überprüfung der Tätigkeit der Fachabteilung III a und der Baubezirksleitung Feldbach bei der Regulierung der Raab im Abschnitt Himmelreich (2. Bauabschnitt), wird zur Kenntnis genommen.

Über- und außerplanmäßige
Ausgaben für das
Jahr 1998, 6. Bericht.
(Einkl.-Zahl 973/1)
(RA 10-21.LTG 1/90-1998)

1029.

Der 6. Bericht für das Rechnungsjahr 1998 der Steiermärkischen Landesregierung über die Bedeckung der über- und außerplanmäßigen Ausgaben in der Gesamthöhe von 212,110.000 Schilling wird gemäß § 32 Abs. 2 des L-VG. 1960 zur Kenntnis genommen und hinsichtlich der Bedeckung genehmigt.

Landesfilmförderung.
(Entschließungsantrag,
Einkl.-Zahl 973/2)
LAD

1030.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, ab dem Landesvoranschlag für das Jahr 2000 einen entsprechend hoch dotierten Budgetansatz für die Steiermärkische Landesfilmförderung vorzusehen.

Über- und außerplanmäßige
Ausgaben für das
Jahr 1998, 7. Bericht.
(Einl.-Zahl 983/1)
(RA 10-21.LTG 1/91-1998)

1031.

Der 7. Bericht für das Rechnungsjahr 1998 der Steiermärkischen Landesregierung über die Bedeckung der über- und außerplanmäßigen Ausgaben in der Gesamthöhe von 29,421.606 Schilling wird gemäß § 32 Abs. 2 des L-VG. 1960 zur Kenntnis genommen und hinsichtlich der Bedeckung genehmigt.

Grabstein im Karlstrakt der
Grazer Burg.
(Einl.-Zahl 18/13)
(LV-30 B 6/232)

1032.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Beschluß Nr. 282 des Steiermärkischen Landtages vom 15. April 1997 über den Antrag der Abgeordneten Mag. Zitz, Dr. Wabl, Dipl.-Ing. Getzinger, Schützenhöfer, Dr. Reinprecht und Dr. Lopatka, betreffend den jüdischen Grabstein im Karlstrakt der Grazer Burg, wird zur Kenntnis genommen.

Verkehrsdienstevertrag mit
den ÖBB.
(Einl.-Zahl 977/1)
(LBD-12.13-226/99-1)

1033.

1. Der Verkehrsdienstevertrag mit den Österreichischen Bundesbahnen wird genehmigt.
2. Der sich aus dem Vertrag über Verkehrsdienste der Österreichischen Bundesbahnen im Bundesland Steiermark ergebende Finanzierungsbedarf für die Jahre 1998 bis 2023 wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

Es wird zur Kenntnis genommen, daß der Mittelbedarf für die Jahre 1998 und 1999 im Rahmen der für diese Jahre genehmigten Budgets bedeckt ist.

Für die Finanzierung des jährlichen Bedarfs von 80 Millionen Schilling ab dem Jahr 2000 ist in den jeweiligen Voranschlägen Vorsorge zu treffen.

Steirische Ostbahn,
Anschaffung
von neuen Zügen.
(Entschließungsantrag,
Einl.-Zahl 977/2)
LAD

1034.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, sicherzustellen, daß

1. sofort und nicht erst ab dem Jahre 2001 neue Züge für die steirische Ostbahn angeschafft werden sowie
2. mittelfristig und im Hinblick auf die EU-Osterweiterung die Elektrifizierung und der Ausbau zu einer Hochleistungsstrecke erfolgt sowie
3. auch auf der Strecke Spielfeld/Straß-Bad Radkersburg diesbezügliche Maßnahmen getroffen werden.

Landesstraße L 303.
(Einl.-Zahl 619/3)
(LBD-12.13-130/97-3)

1035.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Kröpfl, Dipl.-Ing. Grabner, Schrittwieser und Schuster, betreffend Landesstraße L 303, wird zur Kenntnis genommen.

Landesstraße L 737.
(Einl.-Zahl 974/1)
(LBD 2b 38-1/96-68)

1036.

Gemäß § 8 Abs. 1 Landes-Straßenverwaltungsgesetz 1964 wird die Landestraße Nr. 737, Gumpensteiner Straße, von km 0,0 bis km 0,778 in einer Gesamtlänge von 778 Meter aufgelassen und der Marktgemeinde Irdning übergeben. Die gegenständliche Landesstraßenauffassung tritt mit dem Tag der Beschlußfassung in Kraft.

Perbersdorfer Straße,
L 208, Ausbau.
(Einl.-Zahl 868/1)
LAD

1037.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, den Ausbau der L 208, Perbersdorferstraße von Weinburg bis Gosdorf, einschließlich der Einrichtung eines kombinierten Geh-/Radweges und des verkehrsgerechten Ausbaues der Brunnsseekreuzung zu forcieren und eine Aufnahme dieses Projektes im Landesstraßen-Sonderbauprogramm sicherzustellen.

Wildon, Infrastrukturmaßnahmen.
(Entschließungsantrag,
Einl.-Zahl 868/4)
LAD

1038.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert,

1. ehestmöglich für die Realisierung einer Umfahungsstraße der Hereschwerke im Zuge der L 371 zu sorgen,
2. an die ÖBB heranzutreten und zu erwirken, daß die bestehende Eisenbahnkreuzung an der Murbrücke dem Stand der Technik entsprechend gesichert wird, um unnötige Wartezeiten zu verhindern, sowie
3. an die Bundesregierung heranzutreten, um die sofortige Realisierung der Ortsumfahrung Wildon im Zuge der B 67 zu erwirken.

Murtalstraße, B 96, Kärntner Straße, B 83, Ausbau.
(Entschließungsantrag,
Einl.-Zahl 868/5)
LAD

1039.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, an die Bundesregierung heranzutreten, um zu erwirken, daß

1. die Lücken im vierspurigen Ausbau der B 96, Murtalstraße, zwischen Judenburg und Scheifling ehe baldigst geschlossen und die Unterflurtrasse in St. Georgen umgesetzt werden sowie
2. der Ausbau der B 83, Kärntner Straße, von Scheifling bis zur Landesgrenze nach Kärnten mit den Ortsumfahrungen Scheifling, Perchau und Neumarkt sofort in Angriff genommen wird.

Eisenbahn-Bestandsstrecken,
schalltechnische Sanierung.
(Einl.-Zahl 975/1)
(LBD 12.13-229/99-1)

1040.

1. Das Übereinkommen mit dem Bund über die Planung, Durchführung, Erhaltung und Finanzierung von Lärmschutzmaßnahmen an Eisenbahn-Bestandsstrecken der Österreichischen Bundesbahnen im Bundesland Steiermark wird genehmigt.
2. Ab dem Jahr 2000 wird ein Betrag von mindestens 10 Millionen Schilling (wertgesichert) in den jeweiligen Landesbudgets vorgesehen.

Thermen Loipersdorf und
Bad Radkersburg,
Veräußerung.
(Einl.-Zahl 373/9)
(RA 10-23 Lo 10/184-99)

1041.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Dr. Wabl, Mag. Zitz, Dr. Brünner und Keshmiri, wonach derzeit nicht beabsichtigt ist, die Mehrheitsanteile an den Thermen Loipersdorf und Bad Radkersburg zu verkaufen, wird zur Kenntnis genommen.

Jugendcard.
(Einl.-Zahl 692/15)
(FASW-40-7/1998-19)
(RA 6-378 J 39/15-98)

1042.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Beschluß Nr. 781 des Steiermärkischen Landtages vom 7. Juli 1998 über den Antrag des Ausschusses für Jugend, Familie und Frauenfragen, betreffend das Projekt einer Steirischen Jugendcard mit Serviceangeboten, wird zur Kenntnis genommen.

Sozialhilfegesetz,
Lebensgemeinschaften.
(Einl.-Zahl 701/1)
(Mündlicher Bericht
Nr. 155)
(RA 9-05-62/93-120)

1043.

Der Bericht des Sozial-Ausschusses über den Antrag, Einl.-Zahl 701/1, der Abgeordneten Dr. Brünner und Keshmiri, betreffend Gleichstellung homosexueller mit heterosexuellen Lebensgemeinschaften im Sozialhilfegesetz, wird zur Kenntnis genommen.

Behindertengesetz,
Lebensgemeinschaften.
(Einl.-Zahl 705/1)
(Mündlicher Bericht
Nr. 156)
(RA 9 20-2/1992-81)

1044.

Der Bericht des Sozial-Ausschusses über den Antrag, Einl.-Zahl 705/1, der Abgeordneten Dr. Brünner und Keshmiri, betreffend Gleichstellung homosexueller mit heterosexuellen Lebensgemeinschaften im Behindertengesetz, wird zur Kenntnis genommen.

Gemeinde-Vertrags-
bedienstetengesetz
Graz,
Lebensgemeinschaften.
(Einl.-Zahl 708/1)
(Mündlicher Bericht
Nr. 152)
(RA 7-463-26/95-3)

1045.

Der Bericht des Gemeinde-Ausschusses über den Antrag, Einl.-Zahl 708/1, der Abgeordneten Dr. Brünner und Keshmiri, betreffend Gleichstellung homosexueller mit heterosexuellen Lebensgemeinschaften im Grazer Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz, wird zur Kenntnis genommen.

Gemeinde-Vertrags-
bedienstetengesetz,
Lebensgemeinschaften.
(Einl.-Zahl 709/1)
(RA 7-530-169/95-7)

1046.

Der Bericht des Gemeinde-Ausschusses über den Antrag, Einl.-Zahl 709/1, der Abgeordneten Dr. Brünner und Keshmiri, betreffend Gleichstellung homosexueller mit heterosexuellen Lebensgemeinschaften im Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 1962, wird zur Kenntnis genommen.

Gemeindebedienstetengesetz,
Lebensgemeinschaften.
(Einkl.-Zahl 712/1)
(Mündlicher Bericht
Nr. 154)
(RA 7-530-148/95-24)

1047.

Der Bericht des Gemeinde-Ausschusses über den Antrag, Einkl.-Zahl 712/1, der Abgeordneten Dr. Brünner und Keshmiri, betreffend Gleichstellung homosexueller mit heterosexuellen Lebensgemeinschaften im Gemeindebedienstetengesetz, wird zur Kenntnis genommen.

Steiermärkisches Kundmachungs- und
Wiederverlautbarungsgesetz.
(Einkl.-Zahl 830/1, Beilage Nr. 103)
(Mündlicher Bericht Nr. 158)
(VD-27.00-157/95-12)

1048.

**Gesetz vom über die
Kundmachung und Wiederverlautbarung
(Steiermärkisches Kundmachungs- und Wieder-
verlautbarungsgesetz)**

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I
Kundmachung

§ 1

Herausgabe

Der Landeshauptmann gibt das „Landesgesetzblatt für die Steiermark“ und die „Grazer Zeitung – Amtsblatt für die Steiermark“ heraus.

§ 2

Landesgesetzblatt

(1) Im Landesgesetzblatt sind kundzumachen:

1. Gesetzesbeschlüsse des Landtages;
2. aus dem Budgetbeschluß des Landtages die summarische Darstellung der Einnahmen und Ausgaben;
3. Rechtsverordnungen des Landeshauptmannes und der Landesregierung einschließlich deren Neukundmachung, ausgenommen jene nach § 3 Abs. 1 Z. 1;
4. Staatsverträge des Landes gemäß Artikel 16 B-VG sowie alle solche Staatsverträge betreffenden Erklärungen (z. B. Beitrittserklärungen, Vorbehaltserklärungen, Kündigungen);
5. Vereinbarungen des Landes gemäß Artikel 15 a B-VG, die vom Landtag zu genehmigen sind, sowie alle solche Vereinbarungen betreffenden Erklärungen (z. B. Beitrittserklärungen, Vorbehaltserklärungen, Kündigungen);
6. Wiederverlautbarungen von Gesetzen durch die Landesregierung;
7. Aussprüche des Verfassungsgerichtshofes gemäß Artikel 138 a, 139, 139 a, 140 und 140 a B-VG;
8. Berichtigungen von Fehlern im Landesgesetzblatt gemäß § 10;
9. sonstige Rechtsvorschriften, deren Kundmachung im Landesgesetzblatt in Landesgesetzen angeordnet ist.

(2) Im Landesgesetzblatt können kundgemacht werden, wenn ihre Bedeutung diese Kundmachungsart geboten erscheinen läßt:

§ 3

„Grazer Zeitung“

(1) In der „Grazer Zeitung“ sind kundzumachen:

1. Rechtsverordnungen des Landeshauptmannes und der Landesregierung einschließlich deren Neukundmachung, wenn
 - a) ihre Geltungsdauer mit höchstens drei Jahren befristet ist oder sie höchstens drei Jahre anzuwenden sind oder
 - b) deren Kundmachung im Landesgesetzblatt wegen ihres begrenzten räumlichen Wirkungsbereiches oder wegen des beschränkten Kreises von Normadressaten nicht zweckmäßig ist;
2. Verordnungen der Bezirksverwaltungsbehörden und anderer Organe des Landes sowie deren Neukundmachung, sofern für sie nicht besondere Kundmachungsvorschriften gelten;
3. Berichtigungen von Fehlern in der „Grazer Zeitung“ gemäß § 10;
4. sonstige Rechtsvorschriften oder Verlautbarungen, deren Kundmachung in der „Grazer Zeitung“ in Landesgesetzen angeordnet ist.

(2) In der „Grazer Zeitung“ können kundgemacht werden:

1. ausschließlich an unterstellte Verwaltungsbehörden ergehende Anordnungen der Landesregierung, des Landeshauptmannes und sonstiger Landesbehörden,
2. sonstige Verlautbarungen, Mitteilungen u. dgl., wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.

(3) Ferner ist die Aufnahme von sonstigen Veröffentlichungen und Einschaltungen zulässig.

§ 4

Besondere Kundmachungsvorschriften in Bundesgesetzen und Landesgesetzen bleiben unberührt.

§ 5

Außerordentliche Verhältnisse

(1) Für die Dauer außerordentlicher Verhältnisse, in denen eine Kundmachung im Landesgesetzblatt oder

der „Grazer Zeitung“ nicht oder nicht rasch genug möglich ist, können die Landesbehörden und der Landeshauptmann Rechtsvorschriften oder Verlautbarungen in anderer geeigneter Weise (durch Rundfunk oder andere akustische Mittel, durch Veröffentlichung in Tageszeitungen, durch Plakatierung u. dgl.) kundmachen.

(2) Gemäß Abs. 1 kundgemachte Rechtsvorschriften sind sobald als möglich auch im Landesgesetzblatt bzw. in der „Grazer Zeitung“ wiederzugeben. Aus dieser Wiedergabe muß hervorgehen,

- daß sie bloß Mitteilungscharakter hat,
- auf welche Weise die Kundmachung vorgenommen worden ist und
- mit welchem Zeitpunkt die kundgemachte Rechtsvorschrift in Kraft getreten ist, sofern sich dies nicht schon aus dieser selbst ergibt.

§ 6

Kundmachung durch Auflage

(1) Durch Auflage zur öffentlichen Einsichtnahme können kundgemacht werden:

1. Teile von Rechtsverordnungen, deren Kundmachung im Hinblick auf ihren Umfang oder die technische Gestaltung einen wirtschaftlich nicht vertretbaren Aufwand verursachen würde,
2. frühere Fassungen von Gesetzen und Verordnungen im Sinne des Artikels II Abs. 2 Z. 10.

(2) Durch Auflage zur öffentlichen Einsichtnahme ist die Feststellung des authentischen Wortlautes gemäß Artikel II Abs. 3 kundzumachen.

(3) Bei Kundmachung durch Auflage hat die Auflage während der Amtsstunden bei jenen Dienststellen des Landes oder der Gemeinden zu erfolgen, die dem in Betracht kommenden Adressatenkreis eine leichte Kenntnisnahme möglich machen.

(4) Die Tatsache der Kundmachung durch Auflage ist in jenem Kundmachungsorgan (Landesgesetzblatt, „Grazer Zeitung“) zu verlautbaren, in dem die vollständige Rechtsvorschrift sonst kundgemacht werden müßte. Die Dienststellen, bei denen die Auflage erfolgt, sind dabei genau zu bezeichnen.

(5) Jedermann hat das Recht, gegen Ersatz der Herstellungskosten eine Vervielfältigung der durch Auflage zur allgemeinen Einsicht kundgemachten Teile der Rechtsvorschrift zu verlangen, sofern die Vervielfältigung mit einem vertretbaren technischen Aufwand möglich und urheberrechtlich zulässig ist.

§ 7

Räumlicher Geltungsbereich

Alle im Landesgesetzblatt und in der „Grazer Zeitung“ enthaltenen Verlautbarungen gelten, wenn in ihnen nicht anderes bestimmt ist, für das ganze Landesgebiet.

§ 8

Inkrafttreten

(1) Rechtsvorschriften treten mit dem in ihnen festgelegten Tag in Kraft.

(2) Wird kein bestimmter Tag festgelegt, tritt eine Rechtsvorschrift mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft. Als solcher gilt der Tag, an dem das Stück

des Landesgesetzblattes oder der „Grazer Zeitung“, das die Kundmachung enthält, herausgegeben und versendet wird. Dieser Tag ist vom zur Kundmachung ermächtigten Organ in den Text der Rechtsvorschrift einzusetzen oder dieser anzufügen.

(3) Der Tag der Ausgabe und der Versendung ist auf jedem Stück des Landesgesetzblattes und der „Grazer Zeitung“ anzugeben.

(4) Die wegen außerordentlichen Verhältnissen gemäß § 5 kundgemachten Rechtsvorschriften treten, sofern in ihnen oder in anderen Rechtsvorschriften nicht anderes bestimmt ist, mit dem Zeitpunkt der ersten Veröffentlichung in Kraft.

§ 9

Gestaltung der Inkrafttretensbestimmungen bei Novellen

Die mit der Kundmachung betrauten Organe sind ermächtigt, aus Anlaß des Inkrafttretens von Novellen die Bestimmungen über das Inkrafttreten redaktionell dahin gehend zu überarbeiten, daß die jeweiligen Zeitpunkte des Inkrafttretens der Stamfassung des Gesetzes und aller Novellen sowie die Fundstellen der Novellen ersichtlich sind.

§ 10

Berichtigungen

(1) Fehler im Landesgesetzblatt und in der „Grazer Zeitung“, die auf einem technischen Gebrechen oder auf einem Versehen beruhen, können berichtigt werden, wenn die richtige Fassung zweifelsfrei feststellbar ist.

(2) Fehler im Landesgesetzblatt und jene Fehler in der „Grazer Zeitung“, die eine Verordnung betreffen, sind durch Kundmachung des Landeshauptmannes zu berichtigen. Andere Fehler in der „Grazer Zeitung“ sind durch Kundmachung des Amtes der Landesregierung zu berichtigen.

§ 11

Nachdrucke

Nachträgliche Vervielfältigungen bereits erschienener Stücke sind als „Nachdrucke“ zu bezeichnen. Mittlerweile erfolgte Berichtigungen sind beim Nachdruck zu berücksichtigen; auf die Berichtigung ist durch Fußnoten hinzuweisen.

§ 12

Zurverfügungstellung durch EDV

Der Landeshauptmann ist verpflichtet, alle Landesgesetze sowie die Verordnungen der Landesregierung den Bediensteten des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung sowie der Öffentlichkeit (Internet) in der jeweils geltenden Fassung EDV-mäßig im Volltext zur Verfügung zu stellen.

§ 13

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1999 in Kraft.

§ 14

Außerkräfttreten

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt das Verlautbarungsgesetz, LGBl. Nr. 27/1976, außer Kraft.

Artikel II

**Wiederverlautbarung
(Verfassungsbestimmung)**

(1) Die Landesregierung ist ermächtigt, Landesgesetze mit verbindlicher Wirkung in der geltenden Fassung durch Kundmachung im Landesgesetzblatt wiederzuverlautbaren.

(2) Die Landesregierung kann anlässlich der Wiederverlautbarung

1. überholte terminologische Wendungen und nicht mehr zutreffende Behördenbezeichnungen richtigstellen sowie veraltete Schreibweisen der neuen Schreibweise anpassen;
2. Bezugnahmen auf andere Rechtsvorschriften, die dem Stand der Gesetzgebung nicht mehr entsprechen, sowie sonstige Unstimmigkeiten richtigstellen;
3. Bestimmungen, die durch spätere Rechtsvorschriften aufgehoben oder sonst gegenstandslos geworden sind, als nicht mehr geltend feststellen;
4. Änderungen oder Ergänzungen, die nicht durch Novellen, sondern durch besondere Gesetze außerhalb der ursprünglichen Rechtsvorschrift verfügt wurden, in die betreffende Rechtsvorschrift selbst aufnehmen;
5. die Bezeichnungen der Hauptstücke, Teile, Abschnitte, Artikel, Paragraphen, Absätze und dergleichen bei Ausfall oder Einbau einzelner Bestimmungen entsprechend ändern und hiebei auch Bezugnahmen darauf innerhalb des Textes der Rechtsvorschrift entsprechend richtigstellen;
6. Kurztitel und Buchstabenabkürzungen der Titel festsetzen;

7. Schreib-, Sprach-, Druck- und Zitierfehler richtigstellen sowie andere formelle Fehler ohne Änderung des Gesetzesinhaltes beheben;
8. ein Inhaltsverzeichnis einfügen, im Gesetzestext eine systematische Untergliederung vornehmen und diese sowie einzelne Paragraphen mit Überschriften versehen;
9. redaktionelle Änderungen im Hinblick auf Schluß-, Übergangs- und Inkrafttretensbestimmungen durchführen;
10. noch anzuwendende frühere Fassungen des betreffenden Gesetzes unter Angabe ihres Geltungsbereiches zusammenfassen und gleichzeitig mit der Wiederverlautbarung kundmachen.

(3) Ist eine Kundmachung gemäß Abs. 2 Z. 10 unterblieben und entstehen Zweifel über den Inhalt einer früheren Fassung, so kann die Landesregierung den authentischen Wortlaut einer Fassung feststellen. Dabei kann auch der Zeitraum, für den diese Fassung anwendbar ist, festgestellt werden. Das Ergebnis einer derartigen Feststellung ist durch Auflage kundzumachen.

(4) Die Landesregierung hat dem Landtag jedenfalls jährlich über die wiederverlautbarten Rechtsvorschriften zu berichten.

(5) Von dem der Herausgabe der Wiederverlautbarung folgenden Tag an sind alle Gerichte und Verwaltungsbehörden für die danach verwirklichten Sachverhalte an den wiederverlautbarten Text des Gesetzes gebunden. Dieser Tag ist vom zur Kundmachung ermächtigten Organ in den Text der Rechtsvorschrift einzusetzen.

Artikel III

(Verfassungsbestimmung)

(1) Artikel II tritt mit 1. Jänner 1999 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten des Artikels II tritt das Landeswiederverlautbarungsgesetz, LGBl. Nr. 47/1949, außer Kraft.

Auslieferungsbegehren,
Dr. Martin Wabl.
(Einl.-Zahl 978/1)
LTD

1049.

Es besteht ein Zusammenhang zwischen dem dem Landtagsabgeordneten Dr. Martin Wabl im Ersuchen des Landesgerichtes für Strafsachen Wien auf Auslieferung zur Last gelegten Handlungen und seiner politischen Tätigkeit als Landtagsabgeordneter, und es wird nicht die Zustimmung zur strafrechtlichen Verfolgung des Landtagsabgeordneten Dr. Martin Wabl erteilt.

Pflegegeldgesetz.
(Einkl.-Zahl 949/1,
Beilage Nr. 123)
(VD)
(RA 9-20-26/95-387)

1050.

**Gesetz vom , mit dem das
Steiermärkische Pflegegeldgesetz (StPGG)
geändert wird**

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Landesgesetz vom 15. Juni 1993, mit dem in der Steiermark ein Pflegegeld eingeführt wird (Steiermärkisches Pflegegeldgesetz – StPGG), LGBl. Nr. 80/1993, in der Fassung der Novellen LGBl. Nr. 71/1995, 12/1996, 56/1996, 81/1996 und 29/1998, wird wie folgt abgeändert:

1. § 3 Abs. 1 Z. 3 lautet:

„3. nicht eine der im § 3 des Bundespflegegeldgesetzes (BPGG), BGBl. Nr. 110/1993, in der Fassung BGBl. I Nr. 111/1998, angeführten Leistungen bezieht oder einen Anspruch auf eine solche Leistung hat.“

2. § 3 Abs. 2 Z. 1 und 2 lauten:

1. die gemäß § 3 Abs. 3 BPGG durch Verordnung des Bundesministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales in den persönlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes einbezogen werden können,
2. die gemäß § 3 Abs. 4 BPGG durch Verordnung des Bundesministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales in den persönlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes einbezogen werden können und“

3. Nach § 3 Abs. 3 wird folgender Abs. 3 a eingefügt:

„(3 a) Die Voraussetzung des Abs. 1 Z. 1 kann nachgesehen werden, wenn das auf Grund der persönlichen, familiären oder wirtschaftlichen Verhältnisse des Fremden zur Vermeidung einer sozialen Härte geboten erscheint. Entscheidungen über das Nachsehen von dieser Voraussetzung sind keine Sozialrechtssachen nach § 65 des Arbeits- und Sozialgerichtsgesetzes (ASGG), BGBl. Nr. 104/1985, in der Fassung BGBl. Nr. 110/1993.“

4. § 4 Abs. 2 lautet:

„(2) Anspruch auf Pflegegeld besteht in Höhe der

Stufe 1: für Personen, deren Pflegebedarf nach Abs. 1 durchschnittlich mehr als 50 Stunden monatlich beträgt;

Stufe 2: für Personen, deren Pflegebedarf nach Abs. 1 durchschnittlich mehr als 75 Stunden monatlich beträgt;

Stufe 3: für Personen, deren Pflegebedarf nach Abs. 1 durchschnittlich mehr als 120 Stunden monatlich beträgt;

Stufe 4: für Personen, deren Pflegebedarf nach Abs. 1 durchschnittlich mehr als 160 Stunden monatlich beträgt;

Stufe 5: für Personen, deren Pflegebedarf nach Abs. 1 durchschnittlich mehr als 180 Stunden monatlich beträgt, wenn ein außergewöhnlicher Pflegeaufwand erforderlich ist;

Stufe 6: für Personen, deren Pflegebedarf nach Abs. 1 durchschnittlich mehr als 180 Stunden monatlich beträgt, wenn

1. zeitlich unkoordinierbare Betreuungsmaßnahmen erforderlich sind und diese regelmäßig während des Tages und der Nacht zu erbringen sind oder
2. die dauernde Anwesenheit einer Pflegeperson während des Tages und der Nacht erforderlich ist, weil die Wahrscheinlichkeit einer Eigen- oder Fremdgefährdung gegeben ist;

Stufe 7: für Personen, deren Pflegebedarf nach Abs. 1 durchschnittlich mehr als 180 Stunden monatlich beträgt, wenn

1. keine zielgerichteten Bewegungen der vier Extremitäten mit funktioneller Umsetzung möglich sind oder
2. ein gleichzuachtender Zustand vorliegt.“

5. § 4 Abs. 5 lautet:

„(5) Nähere Bestimmungen für die Beurteilung des Pflegebedarfes sind von der Landesregierung durch Verordnung festzulegen. Die Verordnung kann insbesondere festlegen:

1. eine Definition der Begriffe „Betreuung“ und „Hilfe“,
2. Richtwerte für den zeitlichen Betreuungsaufwand, wobei verbindliche Mindestwerte zumindest für die tägliche Körperpflege, die Zubereitung und das Einnehmen von Mahlzeiten sowie für die Verrichtung der Nötdurft festzulegen sind, und
3. verbindliche Pauschalwerte für den Zeitaufwand der Hilfsverrichtungen, wobei der gesamte Zeitaufwand für alle Hilfsverrichtungen mit höchstens 50 Stunden pro Monat festgelegt werden darf.“

6. Nach § 4 Abs. 5 wird folgender Abs. 5 a eingefügt:

„(5 a) Bei der Beurteilung des Pflegebedarfes von Kindern und Jugendlichen ist nur jenes Ausmaß an Pflege zu berücksichtigen, das über das erforderliche Ausmaß von gleichaltrigen nicht behinderten Kindern und Jugendlichen hinausgeht.“

7. Nach § 4 wird folgender § 4 a samt Überschrift eingefügt:

„§ 4 a

Mindesteinstufungen

(1) Bei Personen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben und auf Grund einer Querschnittlähmung, einer beidseitigen Beinamputation, einer Muskeldystrophie, einer Encephalitis disseminata oder einer Cerebralparese zur eigenständigen Lebensführung über-

wiegend auf den selbständigen Gebrauch eines Rollstuhles oder eines technisch adaptierten Rollstuhles angewiesen sind, ist mindestens ein Pflegebedarf entsprechend der Stufe 3 anzunehmen.

(2) Liegt bei Personen gemäß Abs. 1 eine Stuhl- oder Harninkontinenz bzw. eine Blasen- oder Mastdarmlähmung vor, ist mindestens ein Pflegebedarf entsprechend der Stufe 4 anzunehmen.

(3) Liegt bei Personen gemäß Abs. 1 ein deutlicher Ausfall von Funktionen der oberen Extremitäten vor, ist mindestens ein Pflegebedarf entsprechend der Stufe 5 anzunehmen.

(4) Bei hochgradig sehbehinderten Personen ist mindestens ein Pflegebedarf entsprechend der Stufe 3 anzunehmen. Als hochgradig sehbehindert gilt, wer am besseren Auge mit optimaler Korrektur eine Sehleistung mit

- einem Visus von kleiner oder gleich 0,05 (3/60) ohne Gesichtsfeldeinschränkung hat oder
- einem Visus von kleiner oder gleich 0,1 (6/60) in Verbindung mit einer Quadrantenanopsie hat oder
- einem Visus von kleiner oder gleich 0,3 (6/20) in Verbindung mit einer Hemianopsie hat oder
- einem Visus von kleiner oder gleich 1,0 (6/6) in Verbindung mit einer röhrenförmigen Gesichtseinschränkung hat.

(5) Bei blinden Personen ist mindestens ein Pflegebedarf entsprechend der Stufe 4 anzunehmen. Als blind gilt, wer am besseren Auge mit optimaler Korrektur eine Sehleistung mit

- einem Visus von kleiner oder gleich 0,02 (1/60) ohne Gesichtsfeldeinschränkung hat oder
- einem Visus von kleiner oder gleich 0,03 (2/60) in Verbindung mit einer Quadrantenanopsie hat oder
- einem Visus von kleiner oder gleich 0,06 (4/60) in Verbindung mit einer Hemianopsie hat oder
- einem Visus von kleiner oder gleich 0,1 (6/60) in Verbindung mit einer röhrenförmigen Gesichtseinschränkung hat.

(6) Bei taubblinden Personen ist mindestens ein Pflegebedarf entsprechend der Stufe 5 anzunehmen. Als taubblind gelten Blinde, deren Hörvermögen so hochgradig eingeschränkt ist, daß eine verbale und akustische Kommunikation mit der Umwelt nicht möglich ist.

(7) Liegen zusätzliche Behinderungen vor, so ist der Pflegebedarf gemäß § 4 festzustellen. Ergibt diese Beurteilung eine höhere Einstufung, so gebührt das entsprechende Pflegegeld."

8. § 6 lautet:

„§ 6

Anrechnung

Geldleistungen, die wegen Pflegebedürftigkeit nach anderen innerstaatlichen oder ausländischen Vorschriften gewährt werden, sind auf das Pflegegeld nach diesem Gesetz anzurechnen. Von der Erhöhung der Familienbeihilfe für erheblich behinderte Kinder gemäß § 8 Abs. 4 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, BGBl. Nr. 376, in der Fassung BGBl. I Nr. 79/1998, ist ein Betrag von 825 Schilling monatlich anzurechnen."

9. § 7 Abs. 1 lautet:

„(1) Das Pflegegeld gebührt

1. mit dem auf die Erfüllung der Zuerkennungsbedingungen folgenden Monatsbeginn, frühestens aber mit Beginn des auf die Antragstellung folgenden Monats. Der Anspruch auf Pflegegeld erlischt mit dem Todestag des Anspruchsberechtigten. In diesem Kalendermonat gebührt nur der verhältnismäßige Teil des Pflegegeldes, wobei der Kalendermonat einheitlich mit 30 Tagen anzunehmen ist;
2. wenn die Leistungszuständigkeit des Bundes entfällt und das Land gemäß § 3 für die Leistung des Pflegegeldes zuständig wird, bei Zutreffen der Voraussetzungen mit Beginn des auf den Zeitpunkt des Entfalles der Leistungszuständigkeit folgenden Monats; das Verfahren zur Feststellung der Anspruchsvoraussetzungen nach §§ 4 und 4 a ist in diesem Fall von Amts wegen einzuleiten."

10. § 7 Abs. 3 lautet:

„(3) Die Entziehung oder Neubemessung des Pflegegeldes wird mit dem auf die wesentliche Veränderung folgenden Monat wirksam. Von diesem Grundsatz gelten, abgesehen von den Bestimmungen des Artikels II, folgende Ausnahmen:

1. die Entziehung oder Herabsetzung des Pflegegeldes wegen einer Veränderung im Ausmaß des Pflegebedarfes wird mit Ablauf des Monats wirksam, der auf die Zustellung des Bescheides folgt, mit dem die Entziehung oder Herabsetzung ausgesprochen wurde;
2. die Erhöhung des Pflegegeldes wegen einer Veränderung im Ausmaß des Pflegebedarfes wird mit Beginn des Monats wirksam, der auf die Geltendmachung der wesentlichen Veränderung oder die amtswegige ärztliche Feststellung folgt;
3. die Neubemessung des Pflegegeldes, die sich auf Grund von gesetzlichen Änderungen oder der alljährlichen Anpassung der nach § 6 auf das Pflegegeld anzurechnenden Leistungen ergibt, wird mit Beginn des Monats wirksam, in dem diese Änderung eingetreten ist."

11. Nach § 7 Abs. 3 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Das Pflegegeld ist nur dann befristet zuzuerkennen, wenn im Zeitpunkt der Entscheidung der Wegfall einer Voraussetzung für die Gewährung eines Pflegegeldes mit Sicherheit oder sehr hoher Wahrscheinlichkeit festgestellt werden kann. Liegen im Falle einer befristeten Zuerkennung die Voraussetzungen für die Gewährung eines Pflegegeldes auch nach Ablauf der Frist vor, so ist das Pflegegeld mit Beginn des auf den Ablauf der Frist folgenden Monats zuzuerkennen, sofern die Gewährung des Pflegegeldes innerhalb von drei Monaten nach dessen Wegfall beantragt wurde."

12. In § 11 Abs. 1 und 3 wird der Verweis im Klammerausdruck „(Abs. 7)“ durch den Klammerausdruck „(Abs. 4 b)“ ersetzt.

13. § 11 Abs. 2 lautet:

„(2) Wird eine pflegebedürftige Person auf Kosten oder unter Kostenbeteiligung eines Sozialhilfeträgers in einer Anstalt, einem Heim, einer Wohngemeinschaft, einem heilpädagogischen Kindergarten – ausgenommen in der Form der integrativen Zusatzbetreuung –, einem heilpädagogischen Hort oder dergleichen nur am Tag oder nur des Nachts gepflegt oder betreut, so gebühren dem Anspruchsberechtigten 60 Prozent des auszahlenden monatlichen Pflegegeldes. Der Anteil vom auszahlenden monatlichen Pflegegeld erhöht sich über Antrag des Anspruchsberechtigten auf 80 Prozent, wenn die Pflege oder Betreuung infolge der Öffnungszeiten der Einrichtung weniger als sieben Stunden täglich beträgt oder wenn bei längerer Öffnungszeit im Einzelfall medizinisch begründet eine Pflege oder Betreuung von weniger als sieben Stunden täglich länger als einen Kalendermonat möglich ist. Dem Anspruchsberechtigten haben jedoch mindestens 20 Prozent der Stufe 3 zu verbleiben. Die sich aus der Differenz auf das monatliche Pflegegeld ergebenden Beträge gehen bis zur Höhe jener Kosten, die dem Sozialhilfeträger entstehen, auf diesen über. Ein Anspruchsübergang auf den Sozialhilfeträger tritt nicht ein bei Unterbringung einer pflegebedürftigen Person in Einrichtungen der Jugendwohlfahrt.“

14. § 11 Abs. 4 lautet:

„(4) Der Anspruch auf Pflegegeld ruht

1. während eines stationären Aufenthaltes in einer Krankenanstalt oder einer stationären Einrichtung für medizinische Maßnahmen der Rehabilitation, Maßnahmen der Gesundheitsvorsorge, zur Festigung der Gesundheit oder der Unfallheilbehandlung im In- oder Ausland ab dem Tag, der auf die Aufnahme folgt, wenn ein in- oder ausländischer Träger der Sozialversicherung, ein Landesfonds im Sinne der Vereinbarung gemäß Artikel 15 a B-VG über die Reform des Gesundheitswesens und der Krankenanstaltenfinanzierung für die Jahre 1997 bis 2000, BGBl. I Nr. 111/1997, der Bund oder eine Krankenfürsorgeanstalt für die Kosten der Pflege der allgemeinen Gebührenklasse oder des Aufenthaltes in einer stationären Einrichtung überwiegend aufkommt,
2. für die Dauer einer Unterbringung gemäß § 2 Abs. 2 lit. c des Impfschadengesetzes, BGBl. Nr. 371/1973, in der Fassung BGBl. I Nr. 139/1997,
3. für die Dauer der Verbüßung einer Freiheitsstrafe,
4. für die Dauer der Unterbringung des Anspruchsberechtigten auf Kosten des Bundes in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher gemäß § 21 des Strafgesetzbuches (StGB), BGBl. Nr. 60/1974, in der Fassung BGBl. I Nr. 131/1997, für entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher gemäß § 22 StGB oder für gefährliche Rückfallstäter gemäß § 23 StGB.

Die Träger der Kranken- und Unfallversicherung sowie die Krankenfürsorgeanstalten sind verpflichtet, der Landesregierung einen stationären Aufenthalt gemäß Z. 1 eines Pflegegeldbeziehers umgehend zu melden.“

15. § 11 Abs. 4 a lautet:

„(4 a) Das Pflegegeld ist auf Antrag weiterzuleisten

1. für die Dauer von höchstens drei Monaten des stationären Aufenthaltes gemäß Abs. 4 Z. 1 in dem Umfang, in dem pflegebedingte Aufwendungen nachgewiesen werden, die sich aus einem der Pflichtversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, in der Fassung BGBl. I Nr. 138/1998, unterliegenden Dienstverhältnis (Vollversicherung oder Teilversicherung in der Unfallversicherung) eines Pflegegeldbeziehers mit einer Pflegeperson oder der Erfüllung des Tatbestandes gemäß § 2 Abs. 1 Z. 4 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes (GSVG), BGBl. Nr. 560/1978, in der Fassung BGBl. I Nr. 139/1998, ergeben. Das Pflegegeld ist jedoch über diesen Zeitraum hinaus weiterzuleisten, wenn damit für den Pflegebedürftigen eine besondere Härte vermieden wird;
2. für die Dauer des stationären Aufenthaltes gemäß Abs. 4 Z. 1 in dem Umfang der Beitragshöhe für die Weiterversicherung einer Pflegeperson gemäß § 77 Abs. 6 ASVG, § 33 Abs. 9 GSVG, § 8 Freiberufliches Sozialversicherungsgesetz (FSVG), BGBl. Nr. 624/1978, in der Fassung BGBl. I Nr. 141/1998, oder § 28 Abs. 6 Bauern-Sozialversicherungsgesetz (BSVG), BGBl. Nr. 559/1978, in der Fassung BGBl. I Nr. 140/1998;
3. während des stationären Aufenthaltes gemäß Abs. 4 Z. 1, wenn und solange auch die Pflegeperson als Begleitperson stationär aufgenommen wurde, weil der Aufenthalt ohne diese nicht möglich wäre oder bei Kindern, unmündigen Minderjährigen oder geistig Behinderten in deren Interesse erforderlich ist.“

16. Nach § 11 Abs. 4 a wird folgender Abs. 4 b eingefügt:

„(4 b) Wird das Pflegegeld aliquotiert, so ist der Kalendermonat einheitlich mit 30 Tagen anzunehmen. Für die Zeit des Anspruchsüberganges nach Abs. 1 und des Ruhens des Anspruches auf Pflegegeld gemäß Abs. 4 Z. 2 gebührt ein Taschengeld in der Höhe von 10 Prozent des Pflegegeldes der Stufe 3.“

17. § 11 Abs. 5 entfällt.

18. Nach § 11 Abs. 4 b wird folgender Abs. 5 a eingefügt:

„(5 a) Bescheide über das Ruhen des Pflegegeldes gemäß Abs. 4 Z. 1 sind nur dann zu erlassen, wenn dies der Pflegegeldbezieher innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem Wegfall des Ruhensgrundes beantragt.“

19. § 11 Abs. 7 lautet:

„(7) Der Anspruchsübergang nach Abs. 1 und 2 oder das Ruhen nach Abs. 4 Z. 2 bis 4 tritt nicht ein für den Eintritts- oder Austrittsmonat. Der Anspruchsübergang nach Abs. 1 und 2 entfällt auf Antrag für die Monate

Juli, August und September, wenn der Anspruchsberechtigte in einem heilpädagogischen Kindergarten oder einer Einrichtung, deren Öffnungszeiten sich nach dem Steiermärkischen Schulzeitausführungsgesetz, LGBl. Nr. 206/1966, in der jeweils geltenden Fassung, richtet, gepflegt oder betreut wird."

20. § 11 Abs. 7 a entfällt.

21. § 11 Abs. 8 lautet:

„(8) Sind Pflegegelder angewiesen worden, die gemäß Abs. 1, 2, 4 und 6 nicht mehr ausbezahlt waren, so sind diese Pflegegelder auf das Taschengeld oder auf künftig auszuzahlendes Pflegegeld anzurechnen.“

22. § 12 lautet:

„Pfändung und Verpfändung“

Die Exekutionsordnung, RGBl. Nr. 79/1896, in der Fassung BGBl. I Nr. 30/1998, regelt, inwieweit Pflegegelder nach diesem Gesetz verpfändet und gepfändet werden können.“

23. § 14 Abs. 5 lautet:

„(5) Erhält eine pflegebedürftige Person auf Kosten oder unter Kostenbeteiligung eines Landes, einer Gemeinde oder eines Sozialhilfeträgers ambulante oder teilstationäre Pflegeleistungen, für die sie zum gänzlichen oder teilweisen Kostenersatz verpflichtet ist, so kann das Pflegegeld bis zur Höhe der Kostenersatzforderung von Amts wegen dem Empfänger des Kostenersatzes mit schuldbefreiender Wirkung gegenüber der pflegebedürftigen Person ausgezahlt werden, sofern die pflegebedürftige Person mit der Zahlung des Kostenersatzes mindestens zwei Monate ab Rechnungslegung im Verzug ist. Bescheide sind nur dann zu erlassen, wenn dies die pflegebedürftige Person innerhalb einer Frist von drei Monaten ab Änderung der Auszahlung beantragt. Nach Ablauf eines Jahres ab Änderung der Auszahlung oder wenn die Pflegeleistungen vom Erbringer zur Gänze eingestellt werden, ist das Pflegegeld auf Antrag oder von Amts wegen wieder an den Anspruchsberechtigten ausbezahlen.“

24. § 16 Abs. 1 lautet:

„(1) Wird der durch das Pflegegeld angestrebte Zweck (§ 1) nicht erreicht, sind anstelle des gesamten oder eines Teils des Pflegegeldes Sachleistungen mit Wirkung ab Zustellung des Bescheides zu gewähren, wenn und insoweit die Möglichkeit besteht, den Pflegebedarf durch Sachleistungen abzudecken. Die Sachleistungen sind im Gegenwert der einbehaltenen Geldleistung zu gewähren. Ist der Ersatz nicht möglich, weil die Annahme dieser Sachleistungen ohne triftigen Grund verweigert wird, ruht der entsprechende Anspruch auf Pflegegeld für die Dauer der Weigerung.“

25. § 19 Abs. 2 lautet:

„(2) Gegen Bescheide nach diesem Gesetz, ausgenommen Bescheide nach §§ 3 Abs. 3 a, 10 Abs. 6

und 14 Abs. 5, kann eine Klage beim zuständigen Gerichtshof erster Instanz als Arbeits- und Sozialgericht erhoben werden. Die Klage muß bei sonstigem Verlust der Möglichkeit der gerichtlichen Geltendmachung des Anspruches innerhalb der unerstreckbaren Frist von drei Monaten ab Zustellung des Bescheides erhoben werden. Wird die Klage rechtzeitig erhoben, tritt der Bescheid im Umfang des Klagebegehrens außer Kraft. Er tritt jedoch wieder in Kraft, wenn die Klage zurückgezogen wird. Die Bestimmungen des ASGG sind anzuwenden.“

26. § 22 Abs. 3 und 4 lauten:

„(3) Antragsberechtigt gemäß Abs. 1 sind der Anspruchswerber selbst, sein gesetzlicher Vertreter oder sein Sachwalter, wenn er mit der Besorgung dieser Angelegenheit betraut worden ist. Überdies kann ein Antrag auf Zuerkennung oder Erhöhung des Pflegegeldes auch durch Familienmitglieder oder Haushaltsangehörige ohne Nachweis der Bevollmächtigung gestellt werden, wenn kein Zweifel über Bestand und Umfang der Vertretungsbefugnis besteht.“

(4) Bei Vorliegen der Voraussetzungen für den Anspruchsübergang gemäß § 11 Abs. 1 und 2 hat der Sozialhilfverband oder die Stadt mit eigenem Statut die Landesregierung zu verständigen.“

27. Nach § 22 wird folgender § 22 a eingefügt:

„§ 22 a

Begutachtung

(1) Auf Wunsch des Pflegebedürftigen, seines gesetzlichen Vertreters oder Sachwalters ist bei der Untersuchung die Anwesenheit und Anhörung einer Person seines Vertrauens zu ermöglichen. Hieraus entstehende Kosten werden nicht ersetzt.

(2) Bei der Begutachtung von pflegebedürftigen Personen in stationären Einrichtungen sind zur Beurteilung der konkreten Pflegesituation auch Informationen des Pflegepersonals einzuholen und die Pflegedokumentation zu berücksichtigen.

(3) Bei pflegebedürftigen Personen, die durch ambulante Dienste betreut werden, sind bei der Begutachtung zur Verfügung gestellte Pflegedokumentationen zu berücksichtigen.“

Artikel II

Übergangsbestimmungen

- Allen am 1. Jänner 1999 noch nicht bescheidmäßig abgeschlossenen Verfahren sind für die Zeit bis zum 31. Dezember 1998 die bis zu diesem Zeitpunkt für die Beurteilung des Anspruches geltenden Bestimmungen des § 4 und der Einstufungsverordnung zum Steiermärkischen Pflegegeldgesetz, LGBl. Nr. 91/1993, in der Fassung LGBl. Nr. 29/1998, zugrunde zu legen. Dies gilt sinngemäß auch für gerichtliche Verfahren.
- Personen, denen zum 31. Dezember 1998 ein Pflegegeld in der Höhe der Stufe 3 rechtskräftig zuerkannt ist, ist von Amts wegen mit Wirkung vom 1. Jänner 1999 ein Pflegegeld in der Höhe der Stufe 4 zu gewähren, sofern die dafür erforderlichen Anspruchsvoraussetzungen gemäß Artikel I § 4 Abs. 2 erfüllt sind.

3. Die Entscheidung in Verfahren nach Z. 2 hat ohne neuerliche ärztliche Untersuchung zu erfolgen, wenn durch die aktenkundigen Tatsachen und die in früheren Verfahren eingeholten Gutachten der Sachverhalt ausreichend geklärt ist.
4. Eine Minderung eines rechtskräftig zuerkannten Pflegegeldes wegen der gesetzlichen Änderung der Anspruchsvoraussetzungen gemäß § 4 Abs. 2 oder wegen des Außerkrafttretens der §§ 7 und 8 der Einstufungsverordnung ist nur dann zulässig, wenn auch eine wesentliche Veränderung im Ausmaß des Pflegebedarfes eingetreten ist. Dies gilt sinngemäß

auch für Fälle, in denen die Antragstellung oder die Einleitung des amtswegigen Verfahrens vor dem 1. Jänner 1999 erfolgt ist und das Verfahren noch nicht rechtskräftig abgeschlossen ist. Diese Bestimmungen sind auch im gerichtlichen Verfahren anzuwenden.

Artikel III

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1999 in Kraft.

Pflegegeldgesetz,
Informationskampagne.
(Entschließungsantrag,
Einl.-Zahl 949/4)
LAD

1051.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, eine Informationskampagne für pflegende Angehörige in der Steiermark zu starten.

Pflegegeldgesetz,
Unterbringung in
Heimen.
(Entschließungsantrag,
Einl.-Zahl 949/5)
LAD

1052.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert,

1. im Wege der Sozialreferententagung anzuregen, daß eine bundesweit einheitliche sinnvolle Regelung zur Kostenbeteiligung vereinbart wird und dem Landtag über die Ergebnisse zu berichten, und
2. in einer Informationskampagne die pflegenden Angehörigen darauf aufmerksam zu machen, daß über Antrag das Pflegegeld in einer Höhe von 80 Prozent an den Anspruchsberechtigten ausbezahlt werden kann, wenn die tägliche Pflege und Betreuung weniger als sieben Stunden beträgt.

Pensionsgesetz 1965, Nebengebühren-
zulagengesetz, Änderung.
(Einl.-Zahl 1018/2, Beilage Nr. 130)
(VD)
(RA 1-10.11-1/98-113)

1053.

Gesetz vom, mit dem das als Landesgesetz geltende Pensionsgesetz 1965, das Nebengebührenzulagengesetz, das Steiermärkische Bezügegesetz und das Gesetz über die Ruhebezüge der Bürgermeister der steirischen Gemeinden mit Ausnahme der Städte mit eigenem Statut geändert werden

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das gemäß § 2 Abs. 1 des Steiermärkischen Landesbeamtengesetzes, LGBl. Nr. 124/1974, geltende Pensionsgesetz 1965, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 44/1998, wird wie folgt geändert:

1. § 13 a Abs. 2 erster Satz lautet:

„Der Beitrag beträgt

1. 1,3 Prozent der Bemessungsgrundlage, wenn die wiederkehrende Leistung nach diesem Gesetz erstmals vor dem 1. Jänner 1999 gebührt hat,
2. 1,5 Prozent der Bemessungsgrundlage, wenn die wiederkehrende Leistung nach diesem Gesetz erstmals nach dem 31. Dezember 1998 gebührt.“

2. An die Stelle des § 41 Abs. 2 bis 4 treten folgende Bestimmungen:

„(2) Die nach diesem Gesetz gebührenden Ruhe- und Versorgungsbezüge mit Ausnahme der Zulagen gemäß § 25 und § 26 sowie zu Ruhe- oder Versorgungsleistungen gebührende Nebengebühren-

zulagen sind mit Wirkung vom 1. Jänner eines jeden Jahres mit dem jeweils in Betracht kommenden Anpassungsfaktor nach Abs. 3 zu vervielfachen, wenn auf sie bereits

1. vor dem 1. Jänner des betreffenden Jahres ein Anspruch bestanden hat oder
2. sie von Ruhegehältern abgeleitet werden, auf die vor dem 1. Jänner des betreffenden Jahres ein Anspruch bestanden hat.

(3) Der Anpassungsfaktor für das Kalenderjahr 1999 beträgt 1,015. Der Anpassungsfaktor für die folgenden Jahre ist von der Landesregierung unter Beachtung auf das Gutachten des Beirates für die Renten- und Pensionsanpassung nach § 108 f ASVG, BGBl. Nr. 189/1955, in der Fassung BGBl. I Nr. 138/1998, beim Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales für das jeweilige Kalenderjahr durch Verordnung festzusetzen. Diese Verordnungen dürfen auch rückwirkend in Kraft gesetzt werden."

Artikel II

Das Gesetz über die Nebengebührentulagen der öffentlich-rechtlichen Bediensteten des Landes und der Gemeinden, mit Ausnahme der Landeshauptstadt Graz (Nebengebührentulagengesetz), LGBl. Nr. 67/1974, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 44/1998, wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 3 wird aufgehoben.

Artikel III

Das Steiermärkische Bezügegesetz, LGBl. Nr. 28/1973, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 44/1998, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 40 Abs. 5 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) In der Fassung LGBl. Nr. .../1999 treten in Kraft

1. § 41 j mit 1. Oktober 1997
2. § 41 i Abs. 1 a, 3 und 4 mit 1. Jänner 1999."

2. Nach § 41 i Abs. 1 ist folgender Abs. 1 a einzufügen:

„(1 a) Für die Ermittlung der künftigen Ruhe- und Versorgungsbezüge und des Pensionsbeitrages sind die fiktiven Bezüge gemäß Abs. 1 für das Kalenderjahr 1999 um 2,5 Prozent zu erhöhen. Für die folgenden Kalenderjahre erhöhen sich die um 2,5 Prozent erhöhten fiktiven Bezüge nach Abs. 1 in dem Ausmaß, mit dem sich die Gehälter der Beamten des Dienststandes erhöhen."

3. Im § 41 i Abs. 3 wird nach der Zitierung „Abs. 1“ die Wortfolge „und 1 a“ eingefügt.

4. Dem § 41 i Abs. 3 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Die nach diesem Gesetz gebührenden Ruhe- und Versorgungsbezüge sind mit Wirkung vom 1. Jänner eines jeden Jahres mit dem für Beamte des Ruhestandes für das jeweilige Kalenderjahr gemäß § 41 Abs. 3 des Pensionsgesetzes 1965, in der als Landesgesetz geltenden Fassung, festgesetzten Anpassungsfaktor zu vervielfachen, wenn auf sie bereits

1. vor dem 1. Jänner des betreffenden Jahres ein Anspruch bestanden hat oder
2. sie von Ruhebezügen abgeleitet werden, auf die vor dem 1. Jänner des betreffenden Jahres ein Anspruch bestanden hat.

Der Anpassungsfaktor beträgt für das Kalenderjahr 1999 1,015."

5. Nach § 41 i wird folgender § 41 j angefügt:

„ § 41j

Für die Ermittlung der künftigen Ruhe- und Versorgungsbezüge und des Pensionsbeitrages des Landeshauptmannes sind die für die Mitglieder der Steiermärkischen Landesregierung geltenden Bestimmungen des Abschnittes II und des § 9 sinngemäß anzuwenden. Als Bemessungsgrundlage gelten 200 Prozent des Ansatzes gemäß § 41 i Abs. 1."

Artikel IV

Das Gesetz über die Ruhebezüge der Bürgermeister der steirischen Gemeinden mit Ausnahme der Städte mit eigenem Statut, LGBl. Nr. 16/1976, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 72/1997, wird wie folgt geändert:

§ 6 lautet:

„ § 6

Der jeweils zur Auszahlung gelangende monatliche Ruhe- oder Versorgungsbezug verändert sich jeweils um denselben Prozentsatz, um den sich die zur Auszahlung gelangenden Ruhe- und Versorgungsbezüge der Abgeordneten zum Steiermärkischen Landtag gemäß dem Steiermärkischen Bezügegesetz, LGBl. Nr. 28/1973, in der jeweils geltenden Fassung, verändern."

Artikel V

Inkrafttreten

Artikel I, II und IV treten mit 1. Jänner 1999 in Kraft.

Artikel VI

(Verfassungsbestimmung).

Dieser Gesetzesbeschluß ist nicht dem Verfahren gemäß § 41 L-VG zu unterziehen.

Landes-
Reisegebührengesetz)
(Einkl.-Zahlen 578/11
und 683/11,
Beilage Nr. 131)
(RA 1-10.25-1/98-44)

1054.

**Gesetz vom über die Gebühren
bei Dienstreisen, Dienstverrichtungen im
Dienstort, Dienstzuteilungen und Versetzungen
(Stmk. Landes-Reisegebührengesetz – Stmk.
L-RGG)**

Abschnitt V – Dienstzuteilung

- § 22 Zuteilungsgebühr
- § 23 Entfall der Zuteilungsgebühr
- § 24 Reisebeihilfe

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Inhaltsverzeichnis**Abschnitt I – Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Allgemeine Bestimmungen
- § 3 Begriffsbestimmungen
- § 4 Gebührenstufen

Abschnitt II – Dienstreisen

- § 5 Anspruch bei Dienstreisen

Unterabschnitt A

- § 6 Reisekostenvergütung
- § 7 Massenbeförderungsmittel
- § 8 Reisekostenvergütung bei Benützung der Eisenbahn
- § 9 Reisekostenvergütung bei Benützung eines Flugzeuges oder Schiffes
- § 10 Sonstige Beförderungsmittel; besondere Entschädigung
- § 11 Fußwege; Kilometergeld
- § 12 Beförderungskosten für Reisegepäck

Unterabschnitt B

- § 13 Reisezulage
- § 14 Reisezulage, Sonderfälle
- § 15 Unterbrechung des Urlaubes
- § 16 Dauer der Dienstreise
- § 17 Tagesgebühr
- § 18 Nächtigungsgebühr
- § 19 Reisen in den Wohnort oder Dienstort

**Abschnitt III –
Dienstverrichtungen im Dienstort**

- § 20 Anspruch bei Dienstverrichtungen im Dienstort

Abschnitt IV – Pauschalierung

- § 21 Pauschalvergütung für Dienstreisen oder Dienstverrichtungen im Dienstort

**Abschnitt VI –
Sonderbestimmungen für Dienstverrichtungen
im Ausland**

- § 25 Anspruch bei Auslandsdienstreisen
- § 26 Nebenkostenersatz
- § 27 Ersatz für Transferkosten
- § 28 Auslandsreisezulage
- § 29 Berechnung der Auslandsreisezulage
- § 30 Entsendung ins Ausland

Abschnitt VII – Versetzung

- § 31 Anspruch bei Versetzung
- § 32 Übersiedlungsgebühren
- § 33 Reisekostenersatz
- § 34 Frachtkostenersatz
- § 35 Frachtkostenersatz in Sonderfällen
- § 36 Umzugsvergütung
- § 37 Mietzinsentschädigung
- § 38 Trennungsgebühr; Trennungszuschuß

Abschnitt VIII – Rechnungslegung

- § 39 Reiserechnung
- § 40 Bestätigung der Reiserechnung
- § 41 Auszahlung

Abschnitt IX – Sonderbestimmungen

- § 42 Land- und forstwirtschaftliche Betriebe und Anstalten
- § 43 Agrardienst
- § 44 Vermessungsdienst
- § 45 Wasserbaudienst
- § 46 Straßenbaudienst

Abschnitt X – Schlußbestimmungen

- § 47 Anpassung von Beträgen
- § 48 Inkrafttreten

Abschnitt I Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für Bedienstete, die in einem öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Dienstverhältnis zum Land stehen.

(2) Dieses Gesetz gilt nicht für

1. Lehrer an öffentlichen Pflichtschulen und
2. Lehrer an land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen.

(3) Alle personenbezogenen Bezeichnungen, die in diesem Gesetz sprachlich in der männlichen Form verwendet werden, gelten sinngemäß auch in der weiblichen Form.

§ 2

Allgemeine Bestimmungen

(1) Die Landesbediensteten – im folgenden kurz Bedienstete genannt – haben nach Maßgabe dieses Gesetzes Anspruch auf den Ersatz des Mehraufwandes, der ihnen

1. durch eine Dienstreise,
2. durch eine Dienstverrichtung im Dienstort,
3. durch eine Dienstzuteilung,
4. durch eine Versetzung

erwächst.

(2) Kein Anspruch auf Ersatz des Mehraufwandes besteht soweit,

1. als der Bedienstete
 - a) durch Nichtbenützung eines zur Verfügung stehenden Massenbeförderungsmittels,
 - b) durch eine dienstlich unbegründete Verlängerung der Dauer der Dienstreise,
 - c) durch Unterlassung der zweckmäßigen Verbindung mehrerer Dienstverrichtungen oder
 - d) auf eine sonstige Weise
 dem Land einen ungerechtfertigten Aufwand verursachen würde,
2. als der Zweck der Dienstverrichtung infolge einer durch Disziplinarerkenntnis festgestellten Verletzung der Dienstpflichten nicht erreicht worden ist,
3. als der Bedienstete darauf verzichtet,
4. als durch anderweitige Vorsorge des Landes kein Mehraufwand entstanden ist.

(3) Der Bedienstete hat auch dann Anspruch auf Ersatz des Mehraufwandes, wenn dieser nicht vom Land getragen wird. In diesen Fällen dürfen von dem Bediensteten nur die nach diesem Gesetz entfallenden Gebühren verrechnet werden.

§ 3

Begriffsbestimmungen

(1) Eine **Dienstreise** im Sinne dieses Gesetzes liegt vor, wenn sich ein Bediensteter zur Ausführung eines ihm erteilten Dienstauftrages an einen außerhalb des Dienstortes (außerhalb des Ortes der Dienstzuteilung) gelegenen Ort begibt und die Wegstrecke von der

Dienststelle zu diesem Ort mehr als zwei Kilometer beträgt. Als Dienstreise gilt auch

1. die Reise zur Ablegung dienstrechtlich vorgesehener Fachprüfungen sowie zu Vorbereitungskursen (Ausbildungslehrgängen) für Dienstprüfungen und zum Besuch von Veranstaltungen im Rahmen der Weiter- und Fortbildung (Verwaltungsakademie) für den Bediensteten, dessen Dienststelle oder Wohnsitz nicht am Veranstaltungsort gelegen ist,
2. die Reise zum und vom nächstgelegenen Nächtigungsort, falls die Nächtigung im Ort der auswärtigen Dienstverrichtung nachweislich nicht möglich ist,
3. unter der Voraussetzung des ersten Satzes die Reisebewegung in den Ort der Dienstzuteilung und zurück.

(2) Eine **Dienstverrichtung** im Dienstort im Sinne dieses Gesetzes liegt vor, wenn sich ein Bediensteter zur Ausführung eines ihm erteilten Dienstauftrages im Dienstort zu einer Dienstverrichtungsstelle begibt und die Wegstrecke von der Dienststelle zur Dienstverrichtungsstelle mehr als zwei Kilometer beträgt.

(3) Eine **Dienstzuteilung** im Sinne dieses Gesetzes liegt vor, wenn ein Bediensteter an einem anderen Ort als dem Dienstort einer Dienststelle zur vorübergehenden Dienstleistung zugewiesen wird und für die Dauer dieser Verwendung entweder der Dienstaufsicht des Leiters dieser Dienststelle unterliegt oder mit der Leitung der zugewiesenen Dienststelle betraut wird.

(4) Eine **Versetzung** im Sinne dieses Gesetzes liegt vor, wenn der Bedienstete in einem neuen Dienstort einer Dienststelle zur dauernden Dienstleistung zugewiesen wird. Als Versetzung gilt auch der mit der Aufnahme eines Vertragsbediensteten des Landes in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis verbundene Wechsel des Dienstortes.

(5) **Dienstort** im Sinne dieses Gesetzes ist die Ortsgemeinde, in der die Dienststelle liegt, der der Bedienstete dauernd zur Dienstleistung zugewiesen ist.

§ 4

Gebührenstufen

(1) Für die Bemessung der Auslandsreisezulage (§ 25) und für den Frachtkostenersatz (§ 34) werden die Beamten in folgende Gebührenstufen eingereiht:

1. in die Gebührenstufe 1:

- a) Beamte der Allgemeinen Verwaltung der Verwendungsgruppen E, D, C und B der Dienstklassen I bis III,
- b) Lehrer
 - aa) der Verwendungsgruppe L3 bis Gehaltsstufe 11,
 - bb) der Verwendungsgruppe L2b1 bis Gehaltsstufe 7,
 - cc) der Verwendungsgruppe L2b2, L2b3 und L2a1 bis Gehaltsstufe 5,
 - dd) der Verwendungsgruppe L2a2 bis Gehaltsstufe 4, ausgenommen die Leiter der Verwendungsgruppen L2b2, L2b3 und L2a2,
- c) Beamte in handwerklicher Verwendung der Dienstklasse III,

2. in die Gebührenstufe 2 a:

- a) Beamte der Allgemeinen Verwaltung
 - aa) der Verwendungsgruppe D, C und B der Dienstklasse IV und V,
 - bb) der Verwendungsgruppe A, der Dienstklassen III bis V,
 - cc) der Dienstklasse VI bis Gehaltsstufe 5,
- b) Lehrer
 - aa) der Verwendungsgruppe L3 ab der Gehaltsstufe 12,
 - bb) der Verwendungsgruppe L2b1 ab der Gehaltsstufe 8,
 - cc) der Verwendungsgruppen L2b2, L2b3 und L2a1 ab der Gehaltsstufe 6,
 - dd) der Verwendungsgruppe L2a2 ab der Gehaltsstufe 5,
 - ee) der Verwendungsgruppe L1 bis Gehaltsstufe 12,
 - ff) der Verwendungsgruppe LPA bis Gehaltsstufe 11,
- c) Leiter
 - aa) der Verwendungsgruppe L2b2, L2b3 und L2a1 bis Gehaltsstufe 13,
 - bb) der Verwendungsgruppe L2a2 bis Gehaltsstufe 10,
- d) Beamte des Schulaufsichtsdienstes der Verwendungsgruppe S 2 bis Gehaltsstufe 2,
- e) Beamte in handwerklicher Verwendung der Dienstklasse IV,

3. in die Gebührenstufe 2b:

- a) Beamte der Allgemeinen Verwaltung der Dienstklasse VI ab der Gehaltsstufe 6 und der Dienstklasse VII bis Gehaltsstufe 6,
- b) Lehrer
 - aa) der Verwendungsgruppe L1 ab der Gehaltsstufe 13,
 - bb) der Verwendungsgruppe LPA ab der Gehaltsstufe 12,
- c) Leiter
 - aa) der Verwendungsgruppen L2b2, L2b3 und L2a1 ab der Gehaltsstufe 14,
 - bb) der Verwendungsgruppe L2a2 ab der Gehaltsstufe 11,
 - cc) der Verwendungsgruppe L1 bis Gehaltsstufe 17,
 - dd) der Verwendungsgruppe LPA bis Gehaltsstufe 14,
- d) Beamte des Schulaufsichtsdienstes
 - aa) der Verwendungsgruppe S2 in den Gehaltsstufen 3 bis 8 (erstes Jahr),
 - bb) der Verwendungsgruppe S1 bis Gehaltsstufe 3,

4. in die Gebührenstufe 3:

- a) Beamte der Allgemeinen Verwaltung der Dienstklasse VII, ab der Gehaltsstufe 7 und der Dienstklassen VIII und IX,
- b) Lehrer
 - aa) der Verwendungsgruppe L1 ab der Gehaltsstufe 18,
 - bb) der Verwendungsgruppe LPA ab der Gehaltsstufe 15,

- c) Beamte des Schulaufsichtsdienstes,
 - aa) der Verwendungsgruppe S2 ab der Gehaltsstufe 8 (zweites Jahr),
 - bb) der Verwendungsgruppe S1 ab der Gehaltsstufe 4.

(2) Für die Bemessung der Auslandsreisezulage (§ 25) und für den Frachtkostenersatz (§ 34) werden die Vertragsbediensteten in folgende Gebührenstufen eingereiht:

1. in die Gebührenstufe 1:

- a) Vertragsbedienstete des Entlohnungsschemas I
 - aa) der Entlohnungsgruppen e, d und c,
 - bb) der Entlohnungsgruppe b bis Entlohnungsstufe 9,
 - b) Vertragsbedienstete des Entlohnungsschemas II,
 - aa) der Entlohnungsgruppe p1 bis p3 bis Entlohnungsstufe 15,
 - bb) der Entlohnungsgruppe p4 und p5,
 - c) Vertragslehrer des Entlohnungsschemas IL,
 - aa) der Entlohnungsgruppe l3 bis Entlohnungsstufe 11,
 - bb) der Entlohnungsgruppe l2b1 bis Entlohnungsstufe 7,
 - cc) der Entlohnungsgruppen l2b2, l2b3 und l2a1 bis Entlohnungsstufe 5,
 - dd) der Entlohnungsgruppe l2a2 bis Entlohnungsstufe 4,
 - d) Vertragslehrer des Entlohnungsschemas IIL der Entlohnungsgruppen l3 und l2,
 - e) Vertragsbedienstete des Entlohnungsschemas S II
 - aa) der Entlohnungsgruppe s II/4 und s II/5,
 - bb) der Entlohnungsgruppe s II/1 bis Entlohnungsstufe 7,
 - cc) der Entlohnungsgruppen s II/2 und s II/3 bis Entlohnungsstufe 12,
 - f) Vertragsbedienstete des Entlohnungsschemas S III
 - aa) der Entlohnungsgruppen s III/3 bis sIII/5, s III/3a und s III/4a
 - bb) der Entlohnungsgruppe s III/2 und s III/2a bis Entlohnungsstufe 9,
 - g) Vertragsbedienstete des Entlohnungsschemas S IV
 - aa) der Entlohnungsgruppe s IV/1 bis s IV/9,
- 2. in die Gebührenstufe 2a:**
- a) Vertragsbedienstete des Entlohnungsschemas I
 - aa) der Entlohnungsgruppe b ab der Entlohnungsstufe 10,
 - bb) der Entlohnungsgruppe a,
 - b) Vertragsbedienstete des Entlohnungsschemas II
 - aa) der Entlohnungsgruppe p1 bis p3 ab der Entlohnungsstufe 16,
 - c) Vertragslehrer des Entlohnungsschemas IIL,
 - aa) der Entlohnungsgruppe l3 ab der Entlohnungsstufe 12,
 - bb) der Entlohnungsgruppe l2b1 ab der Entlohnungsstufe 8,
 - cc) der Entlohnungsgruppen l2b2, l2b3 und l2a1 ab der Entlohnungsstufe 6,
 - dd) der Entlohnungsgruppe l2a2 ab der Entlohnungsstufe 5,
 - ee) der Entlohnungsgruppen l1 und lpa,

- d) Vertragslehrer des Entlohnungsschemas II L der Entlohnungsgruppen I 1 und Ipa,
 - e) Vertragsbedienstete des Entlohnungsschemas S I
 - f) Vertragsbedienstete des Entlohnungsschemas S III
 - aa) der Entlohnungsgruppen s III/1,
 - bb) der Entlohnungsgruppe s III/2 und s III/2a ab der Entlohnungsstufe 10,
 - g) Vertragsbedienstete des Entlohnungsschemas S II
 - aa) der Entlohnungsgruppen s II/2 und s II/3 ab der Entlohnungsstufe 13,
 - bb) der Entlohnungsgruppe s II/1 ab der Entlohnungsstufe 8.
3. **in die Gebührenstufe 2b:**
Vertragsbedienstete des Entlohnungsschemas S III der Entlohnungsgruppe s III/1a,
4. **in die Gebührenstufe 3:**
Vertragsbedienstete des Entlohnungsschemas S Ia.
- (3) Für die Einreihung in die Gebührenstufen ist
1. für Beamte die Besoldungsgruppe, Verwendungsgruppe, Dienstklasse, Gehaltsgruppe und Gehaltsstufe,
 2. für Vertragsbedienstete das Entlohnungsschema, die Entlohnungsgruppe und die Entlohnungsstufe maßgebend, der der Bedienstete zur Zeit der Dienstreise, Dienstzuteilung, Dienstverrichtung im Dienstort oder Übersiedlung angehört.

Abschnitt II Dienstreisen

§ 5

Anspruch bei Dienstreisen

Bei Dienstreisen gebührt dem Bediensteten:

1. die Reisekostenvergütung; sie umfaßt die Kosten der Beförderung der Person und des notwendigen Reise- und Dienstgepäcks mit einem Massenbeförderungsmittel für die Strecke zwischen der Dienststelle und dem Ort der Dienstverrichtung, die Kosten der Benützung anderer Beförderungsmittel sowie die Entschädigung für Wegstrecken (Kilometergeld);
2. die Reisezulage; sie dient der Bestreitung des Mehraufwandes für Verpflegung und Unterkunft sowie zur Deckung der Reiseauslagen, für die in den folgenden Bestimmungen keine besondere Vergütung festgesetzt ist, und umfaßt die Tagesgebühr und die Nächtigungsgebühr;
3. nachgewiesene Aufwendungen für dienstlich notwendige Tätigkeiten; sie umfassen die zusätzlichen Kosten, die über die üblichen, mit der Durchführung einer Dienstreise verbundenen Aufwendungen hinaus entstehen, wie etwa Kosten für Ferngespräche oder für Telegramme oder für die Anfertigung von Kopien.

Unterabschnitt A

§ 6

Reisekostenvergütung

(1) Als Ausgangspunkt und Endpunkt der Reisebewegung ist die Dienststelle anzusehen, der der Bedienstete zur Dienstleistung zugewiesen ist.

(2) Bei Verkehrsstörungen hat der Bedienstete von sonst gegebenen Möglichkeiten einer Fortsetzung der Reisebewegung Gebrauch zu machen, wenn die Fortsetzung eine Verkürzung der Gesamtreisedauer voraussehen läßt und ein damit verbundener Mehraufwand die Kosten der durch die Verkehrsstörung entstandenen Verzögerung nicht oder nicht wesentlich übersteigt.

(3) Für den Weg zum und vom Bahnhof gebührt der Ersatz der Kosten für die Benützung eines Massenbeförderungsmittels. Steht ein solches nicht zur Verfügung und beträgt die Wegstrecke von der Dienststelle zum Bahnhof mehr als zwei Kilometer, so gebührt das Kilometergeld.

§ 7

Massenbeförderungsmittel

(1) Massenbeförderungsmittel im Sinne dieses Gesetzes ist jedes Beförderungsmittel, das der Vermittlung des Verkehrs zwischen bestimmten Orten (Ortsteilen) dient und dessen Inanspruchnahme mehreren Personen gleichzeitig, jedoch unabhängig voneinander, gegen Entrichtung eines allgemein festgesetzten Fahrpreises offen steht.

(2) Massenbeförderungsmittel sind ohne Fahrtunterbrechung zu benützen. Wenn es die Wichtigkeit und Dringlichkeit der Dienstreise verlangt, ist der Bedienstete verpflichtet, auch die in der Nachtzeit (22 Uhr bis 6 Uhr) verkehrenden Massenbeförderungsmittel zu benützen.

(3) Führen außer der Eisenbahn noch andere Massenbeförderungsmittel zu demselben Ziel, so dürfen sich bei ihrer Benützung die gesamten Reisegebühren nicht höher stellen als bei Benützung der Eisenbahn.

(4) Der Fahrpreis wird nach den jeweils geltenden Tarifen vergütet. Von bestehenden allgemeinen Tarifermäßigungen ist Gebrauch zu machen. Für Strecken, auf denen der Bedienstete, aus welchem Titel immer, zur freien Fahrt mit dem benützten Massenbeförderungsmittel berechtigt ist, gebührt keine Vergütung.

§ 8

Reisekostenvergütung bei Benützung der Eisenbahn

(1) Die Reisekostenvergütung hat für Strecken, die mit der Eisenbahn zurückgelegt werden, bei Bestimmungsorten

1. außerhalb des Bundeslandes nach der ersten Klasse und
 2. innerhalb des Bundeslandes nach der zweiten Klasse
- zu erfolgen.

(2) Wird im benützten Zug nur eine Wagenklasse geführt, so gebührt die Reisekostenvergütung nach dieser Klasse.

(3) Dem Bediensteten ist für Dienstreisen gemäß Abs. 1 und 2 die entsprechende Bahnkontokarte zur Verfügung zu stellen. Hiermit sind die Fahrtauslagen für die Benützung der Eisenbahn abgegolten. Allfällige Ansprüche auf Ersatz von Nebenkosten, wie Liege- oder Schlafwagengebühr oder Beförderungskosten für Reise- und Dienstgepäck, werden hiedurch nicht berührt.

§ 9

Reisekostenvergütung bei Benützung eines Flugzeuges oder Schiffes

Bei Benützung eines Flugzeuges oder Schiffes wird der Fahrpreis für das zur Benützung vorgeschriebene Verkehrsmittel vergütet.

§ 10

Sonstige Beförderungsmittel; besondere Entschädigung

(1) Die Benützung von Beförderungsmitteln, die nicht Massenbeförderungsmittel im Sinne des § 7 Abs. 1 sind, ist zulässig, wenn nur durch die Benützung dieses Beförderungsmittels der Ort der Dienstverrichtung zeitgerecht erreicht und so der Zweck der Dienstverrichtung erfüllt werden kann. Hierbei gebührt dem Bediensteten, soweit nicht in den folgenden Absätzen etwas anderes bestimmt ist, der Ersatz der tatsächlich aufgelaufenen Kosten. Reisen in einem solchen Falle mehrere Bedienstete gemeinsam, so haben sie das Beförderungsmittel nach Maßgabe der vorhandenen Sitzplätze gemeinsam zu benützen.

(2) Der Bedienstete erhält für die Benützung eines eigenen Kraftfahrzeuges eine besondere Entschädigung an Stelle der sonst in Betracht kommenden Reisekostenvergütung, wenn die Benützung des eigenen Kraftfahrzeuges im Dienstesinteresse liegt. Ist die Benützung des privaten Kraftfahrzeuges auch unter Berücksichtigung berechtigter Interessen des Dienstgebers nicht zweckmäßig und die Benützung des Massenbeförderungsmittels zumutbar und wurde die Benützung des Massenbeförderungsmittels insbesondere in bezug auf die Reisezeiten angeordnet, steht dem Bediensteten der Reisekostenersatz nach § 8 oder der Ersatz des Fahrpreises eines sonstigen Massenbeförderungsmittels zu.

(3) Die besondere Entschädigung gemäß Abs. 2 beträgt:

1. für Motorfahräder und Motorräder mit einem Hubraum bis 250 cm³ je Fahrkilometer S 1,56
2. für Motorräder mit einem Hubraum über 250 cm³ je Fahrkilometer S 2,76
3. für Personen- und Kombinationskraftwagen je Fahrkilometer S 4,90

(4) Für jede Person, deren Mitbeförderung dienstlich notwendig ist, gebührt ein Zuschlag von 0,59 Schilling je Fahrkilometer.

(5) Bei Benützung eines eigenen Fahrrades gelten die Bestimmungen über das Kilometergeld (§ 11).

(6) Bei Benützung eines dem Bediensteten unentgeltlich zur Verfügung gestellten Kraftfahrzeuges gebührt keine Reisekostenvergütung.

(7) Bei Benützung eines dem Bediensteten zur Verfügung gestellten Dienstfahrrades gelten die Bestimmungen über das Kilometergeld mit der Maßgabe, daß die Entschädigung 25 Prozent des Kilometergeldes beträgt und die Kosten der Mitbeförderung des Dienstfahrrades auf Massenbeförderungsmitteln ersetzt werden. Die bei der Berechnung des Teiles des Kilometergeldes sich ergebenden Beträge werden auf durch 0,10 Schilling teilbare Beträge aufgerundet.

(8) Patrouillengänge und Dienstgänge der Wache- und sonstigen Aufsichts- und Schutzorgane sowie Zustellgänge aller Art begründen keinen Anspruch auf eine Entschädigung nach Abs. 2 bis 7.

§ 11

Fußwege; Kilometergeld

(1) Wenn bei einer Dienstreise mangels eines Massenbeförderungsmittels oder anderer Beförderungsmittel Wegstrecken von mehr als zwei Kilometern zu Fuß zurückgelegt werden müssen, gebührt dem Bediensteten ein Kilometergeld. Das Kilometergeld beträgt für die auf solche Art innerhalb von 24 Stunden zurückgelegten Wegstrecken

1. für den ersten bis fünften Kilometer je 3,20 Schilling,
2. ab dem sechsten Kilometer je 6,40 Schilling.

Für die Ermittlung der Länge der Wegstrecken, für die das Kilometergeld gebührt, ist die kürzeste gangbare Verbindung maßgebend. Ist die Länge der zurückgelegten Wegstrecke, für die das Kilometergeld gebührt, nicht feststellbar, so ist für jede Viertelstunde der Bewegung eine Vergütung in der Höhe des Kilometergeldes für einen Kilometer zu leisten.

(2) Das Kilometergeld gebührt auch dann, wenn ein Massenbeförderungsmittel zwar vorhanden ist, aber nach Lage der Verhältnisse nicht benützt werden kann oder durch die Zurücklegung der betreffenden Wegstrecke ohne Benützung eines Massenbeförderungsmittels die Dauer der Dienstreise wesentlich abgekürzt wird.

(3) Die Bestimmungen des § 10 Abs. 8 finden auf das Kilometergeld sinngemäß Anwendung.

(4) Bei Bergbesteigungen entspricht der Strecke von einem Kilometer ein Höhenunterschied von 75 Metern im An- oder Abstieg.

(5) Ist im Zuge einer Amtshandlung eine Begehung im Gelände erforderlich, so gebührt für jede halbe Stunde der Bewegung eine Vergütung in der Höhe des Kilometergeldes nach Abs. 1 Z. 1.

(6) Ist im Zuge einer Amtshandlung die Befahrung von Gruben erforderlich, so gebührt für jeden Tag und jeden Betrieb an Stelle des Kilometergeldes eine Vergütung in der Höhe von 23 Schilling.

§ 12

Beförderungskosten für Reisegepäck

(1) Die Kosten der Beförderung für Reisegepäck werden vergütet bei Dienstreisen in der Dauer von

mehr als 30 Tagen für 30 kg,
mehr als 14 Tagen für 20 kg,
mehr als 7 Tagen für 10 kg.

Richten sich die Beförderungskosten nach der Stückzahl, so gelten 30 kg als zwei Gepäckstücke, 20 kg und 10 kg als ein Gepäckstück.

(2) Bei Dienstreisen, die nicht länger als sieben Tage dauern, jedoch wenigstens zwei Nächtingungen einschließen, werden nur die Kosten der Beförderung für ein Gepäckstück auf Straßenbahnen (Stadtbahn) und Autobussen (Obus) vergütet.

(3) Für die Beförderung des nach Abs. 1 zulässigen Reisegepäcks auf Wegstrecken, für die Kilometergeld gebührt, erhält der Bedienstete einen Zuschlag zum Kilometergeld in der Höhe von 20 Prozent des Kilometergeldes. Die bei der Berechnung des Zuschlages sich ergebenden Beträge werden auf durch 0,10 Schilling teilbare Beträge aufgerundet.

(4) Als Vergütung für die Beförderung des nach Abs. 1 zulässigen Reisegepäcks zum und vom Bahnhof gebührt dem Bediensteten ein Pauschalbetrag von je 20 Schilling.

(5) Dienstgepäck im Umfang eines Handgepäcks ist kostenlos fortzubringen. Ist die Mitnahme eines Dienstgepäcks größeren Umfanges erforderlich, so werden ohne Rücksicht auf die Dauer der Reise und auf die Entfernung die für seine Fortbringung tatsächlich erwachsenden Auslagen vergütet; werden für Strecken, für die das Kilometergeld gebührt, keine Auslagen verrechnet, so gebührt die Vergütung nach Abs. 3. Das Gewicht oder die Stückzahl des Dienstgepäcks ist amtlich zu bestätigen.

Unterabschnitt B

§ 13

Reisezulage

(1) Die Reisezulage besteht aus einer

1. Tagesgebühr in der Höhe von S 360,- und
2. Nächtigungsgebühr in der Höhe von S 210,-.

(2) Bei Schiffs- und Flugreisen gebührt, wenn die Verpflegung im Fahrpreis enthalten ist, ein Drittel der Tagesgebühr.

(3) Wenn der Bedienstete nachweist, daß die tatsächlichen Auslagen für die in Anspruch genommene Nachtunterkunft die Nächtigungsgebühr übersteigen, kann ihm ein Zuschuß zur Nächtigungsgebühr bis zur Höhe der tatsächlich nachgewiesenen Auslagen, höchstens aber bis zu 400 Prozent der Nächtigungsgebühr gewährt werden. Beheizungszuschläge dürfen hiebei, soweit sie in dem Zuschuß nicht Deckung finden, gesondert in Rechnung gestellt werden.

(4) Grundlage für die Bemessung des Zuschusses nach Abs. 3 ist der im Kostennachweis genannte Rechnungsbetrag abzüglich der Frühstückskosten. Ist die Höhe der Frühstückskosten aus dem Kostennachweis nicht ersichtlich, so ist der Rechnungsbetrag um 15 Prozent der Tagesgebühr zu kürzen.

§ 14

Reisezulage, Sonderfälle

(1) Für die in die Zeit der Dienstreise fallenden Sonn- und Feiertage gebührt dem Bediensteten die Reisezulage wie für Werktage. Der Bedienstete ist jedoch nicht berechtigt, eines Sonntages oder Feiertages wegen den Beginn der Dienstreise vorzulegen oder die Fortsetzung und Beendigung der Dienstreise zu verzögern.

(2) Der Bedienstete, der während der Dienstreise durch Krankheit oder Unfall an der Fortsetzung der Reise verhindert ist, behält bis zur Erlangung der Fähigkeit, in den Dienstort zurückzukehren oder die Dienstreise fortzusetzen, den Anspruch auf die Reisezulage, wenn er den Beginn und das Ende dieser Dienstverhinderung seiner vorgesetzten Dienststelle sofort anzeigt und die Art und voraussichtliche Dauer der Dienstverhinderung durch ein ärztliches Zeugnis nachweist. Für die Dauer eines Krankenhausaufenthaltes gebührt dem Bediensteten ein Viertel der Tages- und Nächtigungsgebühr. Der Anspruch nach diesem Absatz besteht nicht, wenn der Bedienstete die Dienstverhinderung vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat.

(3) Stirbt der Bedienstete während der Dienstreise, so werden die Kosten der Überführung seiner Leiche vom Land getragen, wenn die Überführung in den ständigen Wohnort oder in einen nicht weiter entfernten Ort des Bundesgebietes erfolgt. Ist die Entfernung des Ortes, in den die Leiche gebracht werden soll, vom Sterbeort größer als die des Sterbeortes vom ständigen Wohnort, so werden die Kosten der Überführung nur für die kürzere Strecke vergütet.

§ 15

Unterbrechung desurlaubes

(1) Bei Unterbrechung desurlaubes durch eine Dienstreise oder durch Rückberufung in den Dienstort gebührt die Reisekostenvergütung für die Reise vom Urlaubsort in den Ort der Dienstverrichtung oder in den Dienstort und weiters für die Rückreise in den bisherigen Urlaubsort oder, wenn die Rückreise in den Dienstort erfolgt, für die Reise dorthin. Für die Rückreise in einen anderen als den bisherigen Urlaubsort gebührt die Reisekostenvergütung nur bis zur Höhe der Kosten der Rückreise in den bisherigen Urlaubsort.

(2) In diesen Fällen gebührt die Reisezulage vom Zeitpunkt des Beginnes der Reisebewegung vom Urlaubsort an und endet mit dem Zeitpunkt der Beendigung der Reisebewegung, für die die Reisekostenvergütung gewährt wird. Für die Zeit, in der sich der Bedienstete während der Urlaubsunterbrechung im Dienstort aufhält, gebührt keine Reisezulage.

(3) Für Dienstverrichtungen im Urlaubsort gelten die Bestimmungen über Dienstverrichtungen im Dienstort sinngemäß. Erstreckt sich jedoch die Dienstverrichtung auf mehr als einen Kalendertag, so gebührt dem Bediensteten die Reisezulage wie bei Dienstreisen.

§ 16

Dauer der Dienstreise

(1) Die Dauer einer Dienstreise wird vom Zeitpunkt des Verlassens bis zum Zeitpunkt des Wiederbetretens der Dienststelle berechnet.

(2) Wird die Dienstreise mit einem Massenbeförderungsmittel begonnen oder beendet und ist die Dienststelle nicht mehr als zwei Kilometer vom Bahnhof entfernt, so gilt

1. als Zeitpunkt des Verlassens der Dienststelle der Zeitpunkt, der drei Viertel Stunden vor der fahrplanmäßigen Abfahrtszeit des Massenbeförderungsmittels liegt,
2. als Zeitpunkt des Wiederbetretens der Dienststelle der Zeitpunkt, der eine halbe Stunde nach der tatsächlichen Ankunftszeit des Massenbeförderungsmittels liegt.

(3) Wird die Dienstreise mit einem Massenbeförderungsmittel begonnen oder beendet und ist die Dienststelle mehr als zwei Kilometer vom Bahnhof entfernt, so gilt

1. als Zeitpunkt des Verlassens der Dienststelle der Zeitpunkt, der eine halbe Stunde zuzüglich der für den Weg zum Bahnhof erforderlichen Zeit vor der fahrplanmäßigen Abfahrtszeit des Massenbeförderungsmittels liegt,
2. als Zeitpunkt des Wiederbetretens der Dienststelle der Zeitpunkt, der eine Viertelstunde zuzüglich der für den Weg vom Bahnhof erforderlichen Zeit nach der tatsächlichen Ankunftszeit des Massenbeförderungsmittels liegt.

(4) Haltestellen von Massenbeförderungsmitteln, die in größeren Städten den Verkehr innerhalb des Ortes vermitteln, gelten als Bahnhof im Sinne der Abs. 2 und 3 nur dann, wenn diese Massenbeförderungsmittel unmittelbar zur Erreichung eines außerhalb des Dienstortes gelegenen Ortes der Dienstverrichtung benützt wurden.

(5) In den Fällen, in denen der Bedienstete die Reise nicht von der Dienststelle aus beginnt oder nach ihrer Beendigung nicht unmittelbar in die Dienststelle zurückkehrt, gilt als Zeitpunkt des Beginnes und der Beendigung der Zeitpunkt, in dem der Bedienstete die Dienststelle verlassen oder wiederbetreten hätte, wenn diese tatsächlich Ausgangspunkt und Endpunkt seiner Reise gewesen wäre.

(6) Bei Benützung des privaten Kraftfahrzeuges gegen Verrechnung des Massenbeförderungsmittels gilt als Zeitpunkt des Beginns der Dienstreise die fahrplanmäßige Abfahrtszeit des Massenbeförderungsmittels und als Zeitpunkt der Beendigung der Dienstreise die fahrplanmäßige Ankunftszeit des Massenbeförderungsmittels.

§ 17

Tagesgebühr

(1) Der Bedienstete erhält für 24 Stunden der Dienstreise die volle Tagesgebühr. Bruchteile bis zu drei Stunden bleiben unberücksichtigt. Dauert die Dienstreise länger als drei Stunden, so gebührt für jede angefangene Stunde der Ausbleibezeit ein Zwölftel der Tagesgebühr. Bruchteile von mehr als elf Stunden werden als volle 24 Stunden gerechnet. Die sich bei der Teilung ergebenden Beträge werden auf 0,10 Schilling teilbare Beträge gerundet.

(2) Das Ausmaß der entfallenden Tagesgebühren wird einheitlich nach der Gesamtdauer der Dienstreise festgestellt.

(3) Wird die Verpflegung des Bediensteten durch eine Gebietskörperschaft unentgeltlich beigestellt oder ist die Verpflegung im Fahrpreis oder in anderen vom Dienstgeber zu ersetzenden Aufwendungen bereits enthalten, ist die nach Abs. 1 gebührende Tagesgebühr

1. für das Frühstück um 15 Prozent
2. für das Mittagessen um 40 Prozent
3. für das Abendessen um 40 Prozent

der vollen Tagesgebühr zu kürzen.

§ 18

Nächtigungsgebühr

(1) Für jede auf der Dienstreise verbrachte Nacht (§ 7 Abs. 2) gebührt, sofern im folgenden nicht anderes bestimmt ist, eine Nächtigungsgebühr. Sie wird nur neben der Tagesgebühr gewährt.

(2) Für die zur Hinreise in den Ort der Dienstverrichtung und für die zur Rückreise in den Dienstort verwendete Zeit gebührt die Nächtigungsgebühr dann, wenn die Hinreise vor zwei Uhr angetreten oder die Rückreise nach zwei Uhr beendet wird.

(3) Der Anspruch auf Nächtigungsgebühr entfällt, wenn

1. die Gebühr für eine Schlafstelle auf einem Massenbeförderungsmittel ersetzt wird oder die Kosten für die Schlafstelle im Fahrpreis enthalten sind,
2. eine Dienstreise in Orte führt, von denen aus der Dienstort unter Benützung eines Massenbeförderungsmittels innerhalb einer Fahrzeit von einer Stunde erreicht werden kann, ohne daß durch die Rückreise eine ununterbrochene elfstündige Ruhezeit verhindert wird, oder
3. der Dienstgeber eine angemessene Unterkunft in einem gewerblichen Beherbergungsbetrieb unentgeltlich beistellt. Die beigestellte Unterkunft ist vom Bediensteten in Anspruch zu nehmen.

In den Fällen der Z. 1 und 2 tritt an die Stelle der Nächtigungsgebühr die Reisekostenvergütung.

§ 19

Reisen in den Wohnort oder Dienstort

Bei Dienstreisen eines Bediensteten in seinen Wohnort oder eines dienstzugehörigen Bediensteten in seinen Dienstort oder Wohnort gelten für die Zeit des Aufenthaltes im Dienstort (Wohnort) die Bestimmungen über Dienstverrichtungen im Dienstort; hierbei gilt für Dienstverrichtungen im Wohnort die Wohnung als Dienststelle. Für Reisebewegungen zwischen Dienst(zuteilungs)ort und dem Wohnort besteht kein Anspruch auf Reisekostenvergütung. Allfällige Mehraufwendungen für Fahrtkosten gegenüber dem Aufwand für die tägliche Fahrt zum und vom Dienst(zuteilungs)ort sind gegen Nachweis zu ersetzen.

Abschnitt III Dienstverrichtungen im Dienstort

§ 20

Anspruch bei Dienstverrichtungen im Dienstort

(1) Bei Dienstverrichtungen im Dienstort gebührt dem Bediensteten

1. nach Maßgabe der Bestimmungen des Abschnittes II, Unterabschnitt A, der Ersatz der Kosten für die notwendige Benützung eines Massenbeförderungsmittels oder das Kilometergeld sowie der Ersatz der Kosten der Beförderung des erforderlichen Dienstgepäcks;
2. die volle Tagesgebühr, wenn der ununterbrochene Aufenthalt außerhalb der Dienststelle die Dauer von elf Stunden übersteigt; übersteigt die Dauer des ununterbrochenen Aufenthaltes drei Stunden, so gebührt für jede angefangene Stunde der Ausbleibezeit ein Zwölftel der Tagesgebühr. Die sich bei der Teilung ergebenden Beträge werden auf durch 0,10 Schilling teilbare Beträge aufgerundet.

(2) Die Teilnahme an Sitzungen und Beratungen begründet keinen Anspruch auf die Tagesgebühr.

(3) Für Dienstverrichtungen, die im Dienstort außerhalb der Dienststelle vorgenommen werden und als regelmäßige und in der Natur des Dienstes gelegene Dienstverrichtungen anzusehen sind, besteht kein Anspruch auf eine Vergütung nach Abs. 1.

(4) Bediensteten, auf die die Bestimmung des Abs. 3 Anwendung findet, kann eine besondere Vergütung zuerkannt werden.

Abschnitt IV Pauschalierung

§ 21

Pauschalvergütung für Dienstreisen oder Dienstverrichtungen im Dienstort

(1) Für Bedienstete, die in regelmäßiger Wiederkehr Dienstreisen oder Dienstverrichtungen im Dienstort auszuführen haben, kann an Stelle der zukommenden Gebühren gegen jederzeitigen Widerruf eine Pauschalvergütung festgesetzt werden. Diese Pauschalvergütung ist für einzelne Gebühren oder für ihre Gesamtheit mit der Maßgabe zu bemessen, daß sie in keinem Fall über das Ausmaß der nach diesem Gesetz zustehenden Gebühren hinausgeht.

(2) Werden Reisegebühren der Höhe oder der Anspruchsberechtigung nach geändert, so ist die Pauschalvergütung mit gleicher Wirksamkeit verhältnismäßig abzuändern.

(3) Neben der Pauschalvergütung erhalten die Bediensteten die nach diesem Gesetz zustehenden Gebühren, wenn sie Dienstreisen oder Dienstverrichtungen im Dienstort ausführen, für die die Pauschalvergütung nicht bestimmt ist.

(4) Wird der Bedienstete bei Dienstreisen oder bei Dienstverrichtungen im Dienstort, für die er eine Pauschalvergütung bezieht, wegen Verhinderung – abgesehen von dem Falle des normalmäßigen Erholungsurlaubes – vertreten, so wird die Pauschalvergütung verhältnismäßig gekürzt.

Abschnitt V Dienstzuteilung

§ 22

Zuteilungsgebühr

(1) Bei einer Dienstzuteilung erhält der Bedienstete eine Zuteilungsgebühr; sie umfaßt die Tagesgebühr und die Nächtigungsgebühr. Der Anspruch auf die Zuteilungsgebühr beginnt mit der Ankunft im Zuteilungsort und endet mit der Abreise vom Zuteilungsort oder, wenn der Bedienstete in den Zuteilungsort versetzt wird, mit dem Ablauf des letzten Tages der Dienstzuteilung. § 17 findet sinngemäß Anwendung.

(2) Die Zuteilungsgebühr beträgt:

1. für die ersten 30 Tage der Dienstzuteilung 100 Prozent der Tagesgebühr und der Nächtigungsgebühr nach § 13;
2. ab dem 31. Tage der Dienstzuteilung
 - a) für Bedienstete, wenn ihnen oder ihrem Ehegatten mindestens eine Kinderzulage gebührt, 75 Prozent der Tagesgebühr und der Nächtigungsgebühr nach § 13,
 - b) für die übrigen Bediensteten 50 Prozent der Tagesgebühr und der Nächtigungsgebühr nach § 13.

(3) Beträgt die fahrplanmäßige Fahrzeit für die Strecke von dem der Wohnung nächstgelegenen für die Fahrt in Betracht kommenden Bahnhof zum Zuteilungsort und zurück zusammen nicht mehr als zwei Stunden, ohne daß durch die Rückfahrt eine ununterbrochene elfstündige Ruhezeit verhindert wird, so erhält der Bedienstete an Stelle der Zuteilungsgebühr

1. den Ersatz der Fahrtauslagen für die Fahrtstrecke und für die notwendige Benützung eines innerstädtischen Massenbeförderungsmittels im Zuteilungsort, höchstens aber die nach Abs. 2 zustehende Nächtigungsgebühr;
2. die Tagesgebühr nach Abs. 2, wenn die Dauer der Abwesenheit vom Wohnort elf Stunden übersteigt; übersteigt die Dauer der Abwesenheit drei Stunden, so gebührt für jede angefangene Stunde der Ausbleibezeit ein Zwölftel der Tagesgebühr. Die sich bei der Teilung ergebenden Beträge werden auf durch 0,10 Schilling teilbare Beträge aufgerundet. Als Abwesenheit vom Wohnort gilt die Zeit zwischen der fahrplanmäßigen Abfahrt des Massenbeförderungsmittels im Wohnort und der tatsächlichen Ankunft des Massenbeförderungsmittels im Wohnort.

(4) Erkrankt oder stirbt der Bedienstete während der Dienstzuteilung, so finden sinngemäß die Bestimmungen des § 14 Abs. 2 und 3 Anwendung.

(5) Wird der Bedienstete einer in seinem Wohnort gelegenen Dienststelle zugeteilt, so hat er weder auf eine Reisekostenvergütung noch auf die in den Abs. 1 und 2 angeführten Gebühren einen Anspruch.

§ 23

Entfall der Zuteilungsgebühr

(1) Die Zuteilungsgebühr entfällt auf die Dauer

1. eines Urlaubes,
2. einer Dienstbefreiung für Kuraufenthalt oder
3. einer ungerechtfertigten Abwesenheit vom Dienst.

(2) Bei Dienstreisen vom Zuteilungsort aus bleibt der Bedienstete, wenn für die Dienstreise keine Tagesgebühr anfällt, im Bezüge der Tagesgebühr nach § 22 Abs. 2. Fällt für die Dienstreise nach § 17 Abs. 1 die Tagesgebühr in aliquoter Höhe an, so verbleiben dem Bediensteten die auf die volle Tagesgebühr fehlenden Zwölftel der Tagesgebühr nach § 22 Abs. 2. Fällt für die Dienstreise nach § 17 Abs. 1 eine volle Tagesgebühr an, so entfällt die Tagesgebühr nach § 22 Abs. 2. Diese Bestimmungen gelten sinngemäß für mehrtägige Dienstreisen.

(3) In den Fällen des Abs. 1 Z. 1 und 2 und des Abs. 2 werden dem Bediensteten die für die Beibehaltung der Wohnung im Zuteilungsort entstehenden nachgewiesenen Auslagen bis zum Höchstmaß der Nächtigungsgebühr nach § 22 Abs. 2 ersetzt.

(4) Wird ein Bediensteter binnen 30 Tagen ab Beendigung einer Dienstzuteilung in einer Ortsgemeinde einer Dienststelle in derselben Ortsgemeinde zugeteilt, so gilt für die Feststellung, in welcher Höhe die Zuteilungsgebühr zu berechnen ist, die neuerliche Dienstzuteilung als Fortsetzung der früheren.

(5) Der Anspruch auf Nächtigungsgebühr nach § 22 Abs. 2 entfällt, wenn dem Bediensteten aus Anlaß eines Kursbesuches von Amts wegen unentgeltlich eine Unterkunft angewiesen wird.

§ 24

Reisebeihilfe

Sind verheiratete Bedienstete oder Bedienstete mit Anspruch auf Kinderzulage länger als drei Monate dienstzugeteilt, so steht ihnen nach je 90 Tagen der Dienstzuteilung eine Reisebeihilfe zu. Diese besteht aus der Reisekostenvergütung für die Strecke zwischen dem Wohnort und dem Zuteilungsort für den Bediensteten oder ein Familienmitglied.

Abschnitt VI

**Sonderbestimmungen
für Dienstverrichtungen im Ausland**

§ 25

Anspruch bei Auslandsdienstreisen

(1) Die Bestimmungen der Abschnitte I bis V sind, soweit in diesem Abschnitt nicht anderes bestimmt ist, anzuwenden auf

1. Dienstreisen in das Ausland,
2. Dienstreisen von einer im Ausland gelegenen Dienststelle (Dienstverrichtungsstelle) aus,
3. Dienstverrichtungen im ausländischen Dienstort und
4. Dienstzuteilungen zu im Ausland gelegenen Dienststellen.

(2) Dienstreisen nach Abs. 1 Z. 1 dürfen nur in dem Umfang angefordert oder bewilligt werden, in dem sie unter Bedachtnahme auf Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit erforderlich sind.

§ 26

Nebenkostenersatz

(1) Bei Dienstreisen und Dienstzuteilungen nach § 25 Abs. 1 sind dem Bediensteten folgende Nebenkosten zu ersetzen:

1. die notwendigen Anschaffungskosten für den Reisepaß;
2. die Kosten der Sichtvermerke;
3. die Kosten medizinischer Untersuchungen und gesundheitspolizeilich vorgeschriebener oder gesundheitspolizeilich empfohlener Impfungen;
4. die Kosten der Lichtbilder für die Reisedokumente mit dem Betrag von 30 Schilling je Lichtbild.

(2) Der Ersatz der im Abs. 1 aufgezählten Nebenkosten gebührt dem Bediensteten auch für die Familienmitglieder, für die er nach § 33 Abs. 1 Z. 2 Anspruch auf Reisekostenersatz hat.

§ 27

Ersatz für Transferkosten

Bei Auslandsreisen nach § 25 Abs. 1 Z. 1 und 2 gebührt dem Bediensteten an Stelle der in § 6 Abs. 3 und in § 12 Abs. 4 vorgesehenen Vergütungen ungeachtet der Dauer der Dienstreise für den Weg vom und zum Bahnhof im Ausland sowie für die Beförderung des Reisegepäcks auf dieser Wegstrecke ein Pauschalbetrag von je 75 Schilling und für den Weg vom und zum Flugplatz im Ausland sowie für die Beförderung des Reisegepäcks auf dieser Wegstrecke ein Pauschalbetrag von je 150 Schilling.

§ 28

Auslandsreisezulage

(1) Das Ausmaß der Reisezulage (§ 5 Z. 2) ist unter Bedachtnahme auf die Gebührenstufe, in die der Bedienstete nach § 4 eingereiht ist, sowie auf die durchschnittlichen Kosten für Verpflegung und Unterkunft im ausländischen Aufenthaltsort durch Verordnung der Landesregierung festzusetzen.

(2) Die Reisezulage ist im Einzelfall abweichend von den nach Abs. 1 bestimmten Ansätzen festzusetzen, wenn der Bedienstete mit Rücksicht auf die Verhältnisse des Landes, in das die Dienstreise führt oder das bei der Dienstreise durchfahren wird, oder wegen der Besonderheit des Dienstauftrages mit der nach Abs. 1 festgesetzten Reisezulage nicht das Auslangen zu finden vermag.

(3) Wird dem Bediensteten volle Verpflegung und Unterkunft unentgeltlich beigestellt, so gebühren die nach Abs. 1 festgesetzten Ansätze der Auslandsreisezulage nur zu einem Drittel. Wird nicht die volle Verpflegung beigestellt, so gebührt die Tagesgebühr im vollen Ausmaß.

(4) Ist für ein Land keine Auslandsreisezulage festgesetzt, so ist die Reisezulage unter Bedachtnahme auf Abs. 1 im Einzelfall festzusetzen.

§ 29

Berechnung der Auslandsreisezulage

(1) Die gemäß § 28 festgesetzte Reisezulage gebührt für die Dauer des Aufenthaltes im Ausland, der bei Dienstreisen vom Inland in das Ausland oder vom Ausland in das Inland jeweils mit dem Grenzübertritt beginnt oder endet. Wird bei solchen Dienstreisen ein Flugzeug benützt, so gilt als Grenzübertritt der Abflug vom bzw. die Ankunft im inländischen Flughafen.

(2) Die Tagesgebühr richtet sich nach dem Ansatz für das Land, das bei der Dienstreise durchfahren wird oder in dem sich der Bedienstete zur Erfüllung seines Dienstauftrages aufhält. Bei Flugreisen richtet sich die Tagesgebühr nach dem Ansatz für das Land, in das die Reise führt. § 17 Abs. 1 ist mit der Abweichung anzuwenden, daß Bruchteile eines Tages, die bei der Berechnung der im Ausland zustehenden Tagesgebühr unberücksichtigt bleiben, bei der Berechnung der Tagesgebühr für das Inland einzubeziehen sind.

(3) Die Nächtigungsgebühr richtet sich nach dem für den Nächtigungsort geltenden Ansatz. Bei Nachtfahrten richtet sich die Nächtigungsgebühr nach dem Ansatz für das Land, das während des überwiegenden Teiles der Nacht durchfahren wird.

§ 30

Entsendung ins Ausland

Bei Dienstzuteilungen vom Inland an eine im Ausland gelegene Dienststelle gebührt anstelle der Zuteilungsgebühr eine Vergütung, die nach den besoldungsrechtlichen Bestimmungen Beamten zusteht, die den Dienstort im Ausland haben und dort wohnen müssen.

Abschnitt VII

Versetzung

§ 31

Anspruch bei Versetzung

(1) Der Bedienstete, der an einen anderen Dienstort versetzt wird, hat nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Abschnittes Anspruch auf Ersatz der Kosten, die mit der Übersiedlung vom bisherigen Wohnort in den neuen Wohnort verbunden sind (Übersiedlungsgebühren). Ist der Bedienstete aus Anlaß des Wechsels des Dienstortes nicht in den neuen Dienstort, sondern in einen anderen Ort übersiedelt und tritt dadurch an die Stelle des Anspruches auf Trennungsgeld der Anspruch auf Trennungszuschuß, so gebührt ihm, falls er von diesem anderen Ort innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren nach der ersten Übersiedlung in den Dienstort übersiedelt, an Übersiedlungsgebühren der Reisekostenersatz (§ 33) und der Frachtkostenersatz (§ 34).

(2) Erfolgt die Versetzung von Amts wegen, ist sie während der ersten drei Monate reisegebührenrechtlich wie eine Dienstzuteilung zu behandeln.

(3) Ein Anspruch auf Übersiedlungsgebühren besteht nicht im Falle des Dienstaustausches und bei der Wiedereinstellung im Ruhestand befindlicher Bediensteter.

§ 32

Übersiedlungsgebühren

Übersiedlungsgebühren sind

1. der Reisekostenersatz,
2. der Frachtkostenersatz,
3. die Umzugsvergütung,
4. die Mietzinsentschädigung.

§ 33

Reisekostenersatz

(1) Als Reisekostenersatz gebührt dem Bediensteten

1. für seine Person die Reisekostenvergütung gemäß den §§ 8 und 9 und die Reisezulage für die Reise vom bisherigen Dienstort in den neuen Dienstort,
2. für den Ehegatten und die Kinder, für die dem Bediensteten nach den besoldungsrechtlichen Bestimmungen eine Kinderzulage gebührt, die Reisekostenvergütung für die Strecke vom bisherigen Wohnort.

(2) Verheirateten Bediensteten gebührt, wenn kein Anspruch auf Trennungsgeld entstanden ist, zum Reisekostenersatz ein Zuschuß in der Höhe einer Tagesgebühr und einer Nächtigungsgebühr.

§ 34

Frachtkostenersatz

(1) Dem Bediensteten sind die Kosten für die Verbringung des Übersiedlungsgutes vom bisherigen Wohnort in den neuen Wohnort (Frachtkosten) zu ersetzen, soweit das Gewicht oder die Ladefläche des Übersiedlungsgutes unter Bedachtnahme auf die Gebührenstufen nach § 4

in den Geb.-St.	bei ledigen Bediensteten	bei verheirateten Bediensteten
1	400 kg oder 6 Lademeter	5000 kg oder 10 Lademeter
2a bis 3	800 kg oder 6 Lademeter	8000 kg oder 16 Lademeter

nicht übersteigt. Zu den Frachtkosten gehören auch die Kosten der üblichen Verpackung, einer angemessenen Versicherung des Übersiedlungsgutes und allfällige Zu- und Abstreifkosten.

(2) Verwitwete und geschiedene Bedienstete, die mit eigener Wohnungseinrichtung übersiedeln, sind bei Anwendung des Abs. 1 verheirateten Bediensteten gleichzuhalten. Für ledige Bedienstete, die mit eigener Wohnungseinrichtung übersiedeln, erhöhen sich die Höchstansätze des Gewichtes des Übersiedlungsgutes auf das Dreifache oder das Ausmaß der Ladefläche um 50 Prozent.

(3) Der Ersatz der Frachtkosten darf dadurch, daß die Familie des Bediensteten nicht zur gleichen Zeit übersiedelt wie der Bedienstete selbst, keine Erhöhung erfahren.

§ 35

Frachtkostenersatz in Sonderfällen

(1) Wenn der Bedienstete verpflichtet wird, ohne Wechsel des Dienstortes eine Dienstwohnung zu beziehen, so gebührt ihm der Frachtkostenersatz. Er

wird ihm auch dann gewährt, wenn der Bedienstete aus einer Dienstwohnung binnen sechs Monaten nach Aufhören der Verpflichtung, sie zu benutzen, übersiedelt.

(2) Verlegt der Bedienstete aus dem Anlaß seines Ausscheidens aus dem Dienststand seinen Wohnsitz außerhalb des letzten Dienstortes, so kann ihm die Reisekostenvergütung und der Frachtkostenersatz ganz oder zum Teil gewährt werden, wenn an der Räumung der bisherigen Wohnung ein dienstliches Interesse besteht. Unter diesen Voraussetzungen kann auch bei einem Wohnungswechsel im Dienstort der Frachtkostenersatz bewilligt werden.

(3) Der Frachtkostenersatz wird auch hinterbliebenen Familienmitgliedern eines Bediensteten, der eine Dienstwohnung innehatte, gewährt, wenn sie innerhalb von sechs Monaten nach dessen Ableben im Dienstort übersiedeln.

(4) Abs. 2 findet auch auf versorgungsberechtigte Familienmitglieder nach einem im Dienststand oder im Ruhestand verstorbenen Bediensteten sinngemäß Anwendung, wenn die Übersiedlung binnen sechs Monaten nach dem Tode erfolgt.

(5) Die in den Abs. 1 bis 4 vorgesehenen Fristen können in berücksichtigungswürdigen Fällen verlängert werden.

§ 36

Umzugsvergütung

(1) Zur Bestreitung sonstiger mit der Übersiedlung verbundener Auslagen, für die in diesem Abschnitt keine besondere Vergütung festgesetzt ist, gebührt dem Bediensteten eine Umzugsvergütung.

(2) Die Umzugsvergütung wird vom Bezug berechnet, der für den Monat gebührt, in dem die Übersiedlung stattfindet und beträgt

1. für ledige Bedienstete 20 Prozent,
2. für verheiratete Bedienstete, wenn weder ihnen noch ihrem Ehegatten eine Kinderzulage gebührt, sowie für verwitwete und geschiedene Bedienstete, die keinen Anspruch auf Kinderzulage haben, 50 Prozent,
3. für Bedienstete, wenn ihnen oder ihrem Ehegatten eine Kinderzulage für ein Kind gebührt, 80 Prozent und
4. für Bedienstete, wenn ihnen oder ihrem Ehegatten Kinderzulagen für zwei oder mehr Kinder gebühren, 100 Prozent,

wobei für den Anspruch auf Kinderzulage die besoldungsrechtlichen Bestimmungen maßgebend sind.

(3) Übersiedelt ein Bediensteter, dem die Umzugsvergütung in dem Ausmaß gebührt, das in Abs. 2 Z. 2 bis 4 festgesetzt ist, allein und verlegt er nicht gleichzeitig den Familienhaushalt in den neuen Dienstort oder in den anlässlich der Versetzung gewählten neuen Wohnort, so gebührt ihm vorerst eine Teilumzugsvergütung im Ausmaß von 20 Prozent des Monatsbezuges, der für den Monat gebührt, in dem er allein übersiedelt. Der Unterschied auf das in Abs. 2 Z. 2 bis 4 festgesetzte Ausmaß der Umzugsvergütung gebührt nach Durchführung der Übersiedlung des Familienhaushaltes und ist von dem

Monatsbezug zu berechnen, der für den Monat gebührt, in dem die Übersiedlung des Haushaltes stattfindet.

§ 37

Mietzinsentschädigung

(1) Die Mietzinsentschädigung gebührt dem Bediensteten, wenn er wegen seiner Übersiedlung in den neuen Dienstort seine bisherige Wohnung nicht rechtzeitig kündigen konnte und deshalb den Mietzins für einen über den Tag der vollständigen Räumung der Wohnung beginnenden Zeitraum entrichten muß. Die Entschädigung umfaßt den Mietzins (einschließlich der Betriebskosten und sonstiger vom Mieter zu entrichtenden Abgaben), der für den 14 Tage nach der vollständigen Räumung der Wohnung beginnenden Zeitraum zu entrichten ist. Sie gebührt nicht, wenn sich der Bedienstete durch Weitervermietung schadlos halten konnte.

(2) In Ausnahmefällen kann der Ersatz der Kosten einer Einlagerung von Übersiedlungsgut, soweit diese nicht mehr als vier Jahre dauert, ganz oder zum Teil bewilligt werden. Einlagerungskosten, die den Wert des eingelagerten Übersiedlungsgutes übersteigen, dürfen nicht ersetzt werden.

§ 38

Trennungsgebühr; Trennungszuschuß

(1) Verheiratete Bedienstete, die Anspruch auf Übersiedlungsgebühren haben und nach der Versetzung in einen anderen Dienstort einen doppelten Haushalt führen, erhalten nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen vom Tage des Dienstantrittes im neuen Dienstort bis zur Erlangung einer zumutbaren Wohnung eine Trennungsgebühr. Sie ist zu versagen, wenn der Bedienstete das Nichterlangen der Wohnung selbst verschuldet oder wenn aus den Umständen des Falles und den persönlichen Verhältnissen des Bediensteten hervorgeht, daß er nicht beabsichtigt, den gemeinsamen Haushalt nach der Versetzung weiterzuführen.

(2) Die Trennungsgebühr beträgt für die ersten 30 Tage 100 Prozent der Tagesgebühr und der Nächtigungsgebühr, darüber hinaus bis zu sechs Monate nach dem Dienstantritt im neuen Dienstort 50 Prozent der Tagesgebühr und der Nächtigungsgebühr. Über diese Zeit hinaus kann dem Bediensteten eine Trennungsgebühr in der Höhe von 30 Prozent der Tagesgebühr und der Nächtigungsgebühr für weitere zwei Jahre gewährt werden.

(3) Beträgt die fahrplanmäßige Fahrzeit für die Strecke von dem der Wohnung nächstgelegenen für die Fahrt in Betracht kommenden Bahnhof zum neuen Dienstort und zurück zusammen nicht mehr als zwei Stunden, ohne daß durch die Rückfahrt eine ununterbrochene elfstündige Ruhezeit verhindert wird, so erhält der Bedienstete an Stelle der Trennungsgebühr einen Trennungszuschuß.

Dieser besteht aus

1. dem Ersatz der Fahrtauslagen für die Fahrtstrecke und für die notwendige Benützung eines innerstädtischen Massenbeförderungsmittels im neuen Dienstort, höchstens aber der nach Abs. 2 zustehenden Nächtigungsgebühr,

2. der Tagesgebühr im Ausmaß der im Abs. 2 angegebenen Prozentsätze, wenn die Dauer der Abwesenheit vom Wohnort elf Stunden übersteigt; übersteigt die Dauer der Abwesenheit drei Stunden, so gebührt für jede angefangene Stunde der Ausbleibezeit ein Zwölftel der Tagesgebühr. Die sich bei der Teilung ergebenden Beträge werden auf durch 0,10 Schilling teilbare Beträge aufgerundet. Als Abwesenheit vom Wohnort gilt die Zeit zwischen der fahrplanmäßigen Abfahrt des Massenbeförderungsmittels im Wohnort und der tatsächlichen Ankunft des Massenbeförderungsmittels im Wohnort.

(4) Erkrankt oder stirbt der Bedienstete, so finden die Bestimmungen des § 14 Abs. 2 und 3 sinngemäß Anwendung.

(5) Für den Anspruch auf die Trennungsgebühr und den Trennungszuschuß während

1. einer Dienstreise,
2. einer Dienstzuteilung,
3. einesurlaubes,
4. einer Dienstbefreiung für Kuraufenthalt,
5. einer ungerechtfertigten Abwesenheit vom Dienst

gelten die Bestimmungen des § 23 Abs. 1 und 2 mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Zuteilungsortes der Dienstort tritt.

(6) In den Fällen des Abs. 5 Z. 2 bis 4 werden dem Bediensteten die für die Beibehaltung der Wohnung im neuen Dienstort entstehenden nachgewiesenen Auslagen bis zum Höchstausmaß der Nächtigungsgebühr nach Abs. 2 ersetzt.

(7) Werden Bedienstete während des Bezuges der Trennungsgebühr oder des Trennungszuschusses in den Ruhestand versetzt, so erlischt der Anspruch auf diese Gebühren jedenfalls mit Beendigung des aktiven Dienstverhältnisses. Der Anspruch auf Reisegebühren für die Fahrt in den Wohnort bleibt hiedurch unberührt.

(8) Für Bedienstete, die im Bezug der Trennungsgebühr stehen, findet § 24 sinngemäß Anwendung.

Abschnitt VIII Rechnungslegung

§ 39 Reiserechnung

(1) Der Bedienstete hat den Anspruch auf Reisegebühren schriftlich unter Verwendung eines amtlichen Vordruckes (Reiserechnung) bei seiner Dienststelle geltend zu machen und diesen eigenhändig zu unterfertigen. Soweit ein automationsunterstütztes Verfahren der Rechnungslegung vorgesehen ist, kann vom Erfordernis der Schriftlichkeit abgesehen werden. Der Bedienstete hat die ihm zustehenden Reisegebühren, soweit sie nicht automationsunterstützt ermittelt werden können, selbst zu berechnen.

(2) Der Anspruch auf Reisegebühren erlischt, wenn er vom Bediensteten nicht innerhalb von sechs Kalendermonaten, beginnend mit dem Kalendermonat, in den das Ende der Dienstreise, der Dienstverrichtung im Dienstort, einer Reise nach §§ 15, 24, 35 Abs. 8 oder einer Übersiedlung fällt, bei seiner Dienststelle geltend gemacht wird.

(3) Der Anspruch auf Zuteilungsgebühr, Ersatz der Fahrtauslagen und Tagesgebühr gemäß § 22 Abs. 3, Trennungsgebühr oder Trennungszuschuß ist jeweils für einen Kalendermonat im nachhinein geltend zu machen. Der Anspruch erlischt, wenn er vom Bediensteten nicht innerhalb von sechs Kalendermonaten nach Ablauf jenes Kalendermonates, in dem der Anspruch auf Reisegebühren entstanden ist, bei seiner Dienststelle geltend gemacht wird.

§ 40

Bestätigung der Reiserechnung

(1) Der zuständige Vorgesetzte hat die Reiserechnung einzusehen und auf ihr zu vermerken, ob ein amtlicher Auftrag für die Dienstreise (Dienstverrichtung im Dienstort) oder eine Dienstzuteilung vorlag und die Bestimmungen dieses Gesetzes eingehalten wurden. Dies gilt sinngemäß auch für Übersiedlungen.

(2) Der Rechnungsleger ist für die Richtigkeit der Angaben in der Reiserechnung, der zuständige Vorgesetzte für die Überprüfung gemäß Abs. 1 verantwortlich.

§ 41

Auszahlung

Die anweisende Stelle veranlaßt ohne Verzug die Auszahlung des gemäß § 40 überprüften Betrages. Sie ist berechtigt, im nachhinein Richtigstellungen und Nachverrechnungen vorzunehmen.

Abschnitt IX

Sonderbestimmungen

§ 42

Land- und forstwirtschaftliche Betriebe und Anstalten

Für Bedienstete, die in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben und Anstalten verwendet werden, gilt der Bereich des Betriebes oder der Anstalt als Dienststelle.

§ 43

Agrardienst

(1) Vermessungen, Absteckungen, Vermarkungen und ähnliche Dienstgänge im Agrardienst, die als regelmäßige Dienstverrichtungen anzusehen und in der Natur des Dienstes gelegen sind, begründen keinen Anspruch auf das Kilometergeld.

(2) Für technische Bedienstete im Agrardienst ist bei Durchführung der Feldarbeit § 44 sinngemäß anzuwenden.

§ 44

Vermessungsdienst

(1) Den Bediensteten des Vermessungsdienstes und Bediensteten, die in gleichartiger Verwendung stehen, gebührt bei der Durchführung vermessungstechnischer Feldarbeiten, für die bei diesem Anlasse zurückzulegenden Wegstrecken einschließlich der technischen Begehungen im Gelände an Stelle des Kilometergeldes eine tägliche Pauschalvergütung von 58 Schilling.

(2) Zur Pauschalvergütung nach Abs. 1 tritt ein Zuschlag, wenn bei Zurücklegung der Wegstrecke erreicht wurde

Seehöhe	Zuschlag
1601 m bis 2600 m	50 Prozent
2601 m bis 3000 m	75 Prozent
über 3000 m	100 Prozent

(3) Zu der sich nach den Bestimmungen der Abs. 1 und 2 ergebenden Pauschalvergütung tritt ein besonderer Zuschlag in der Höhe von 25 Prozent, wenn der Bedienstete in mehr als 1000 Meter Seehöhe arbeitet oder täglich einen Höhenunterschied von mehr als 300 m zwischen der jeweiligen Ausgangsstelle (Nächtigungsstelle, Bahnhof u. dgl.) und der Arbeitsstelle zurücklegen muß.

§ 45

Wasserbaudienst

Für die Bediensteten des Wasserbaudienstes gilt die dauernd zugewiesene Dienststrecke als Dienstort.

§ 46

Straßenbaudienst

Für die den Bediensteten des Straßenwärterdienstes obliegenden Dienstverrichtungen gilt die ständig zugewiesene Dienststrecke als Dienststelle.

SKAFF-Projekt,
Datenaustausch.
(Entschließungsantrag,
Einl.-Zahl 982/2)
LAD

1055.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, an den Bund mit der Zielsetzung heranzutreten, daß das ASVG entsprechend geändert wird, damit ein Datenaustausch (unter Wahrung des Datenschutzes) für das SKAFF-Projekt möglich ist.

Wirtschaftsförderungs-
praxis, Änderung.
(Entschließungsantrag,
Einl.-Zahl 986/2)
LAD

1056.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, der Wirtschaftsförderungsgesellschaft aufzutragen, das interne Punktesystem so anzupassen, daß folgende Punkte vorrangig umgesetzt werden:

1. Förderungen, die zusätzliche Arbeitsplätze schaffen, haben höher zu sein als solche, die das nicht bewerkstelligen (Beschäftigungseffekt).
2. Regionen mit relativ hoher Arbeitslosigkeit sind bei der Förderung der Gründung oder Erweiterung von Betrieben bevorzugt zu behandeln (regionale Impulse).

Abschnitt X

Schlußbestimmungen

§ 47

Anpassung von Beträgen

Die in diesem Gesetz festgesetzten Geldbeträge können nach Maßgabe der einschlägigen Preisentwicklung und unter Bedachtnahme auf die Anpassungen des Bundes bei Reisegebühren für Bundesbedienstete durch Verordnung der Landesregierung erhöht werden.

§ 48

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft. Gleichzeitig tritt die Reisegebührenvorschrift 1955, LGBl. Nr. 124 und 125/1974, außer Kraft.

(2) Die Verordnung über die Festsetzung von Reisezulagen für Dienstverrichtungen im Ausland kann bereits vor dem im Abs. 1 genannten Zeitpunkt erlassen werden; sie tritt aber frühestens zu diesem Zeitpunkt in Kraft.

Bergbehörden in Leoben,
Sicherung von
Arbeitsplätzen.
(Entschließungsantrag,
Einl.-Zahl 986/3)
LAD

1057.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert,

1. eine Außenstelle des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung als Hilfsorgan für den Landeshauptmann als Berufungsbehörde im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung zur Vollziehung des Bundesgesetzes über mineralische Rohstoffe in Leoben einzurichten, sowie
2. an die Bundesregierung heranzutreten, um zu erwirken, daß die beabsichtigte Installierung einer Außenstelle der dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten unmittelbar unterstellten obersten Bergbehörde am Standort Leoben erfolgt.

EU-Kofinanzierung.
(Entschließungsantrag,
Einl.-Zahl 986/4)
LAD

1058.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, den Punkt 9 des Landesvoranschlages dahin gehend zu ändern, daß eine Vorfinanzierung von Bundes- bzw. EU-Mitteln durch Landesmittel bei Bedarf ermöglicht wird.

Klein- und Mittelbetriebe,
Sonderinvestitionen.
(Entschließungsantrag,
Einl.-Zahl 986/5)
LAD

1059.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert,

1. den Klein- und Mittelunternehmen Sonderinvestitionen in demselben Ausmaß zur Verfügung zu stellen wie Großinvestoren und
2. die dafür zu erarbeitenden Richtlinien dem Landtag vorzulegen.

EU-Schlußrate,
Vorfinanzierung.
(Entschließungsantrag,
Einl.-Zahl 986/6)
LAD

1060.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, in den vorliegenden EU-kofinanzierten Förderungsfällen ab sofort die zur Beanspruchung der im Rahmen des Rechnungsabschlusses 1997 vorgesehenen Mittel in Höhe von insgesamt 200 Millionen Schilling für die Vorfinanzierung der 20prozentigen Schlußrate für EU-Mittel zu beantragen.

Telekommunikations- und
Technologieoffensive.
(Entschließungsantrag,
Einl.-Zahl 472/7)
LAD

1061.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, an die Bundesregierung mit dem dringenden Ansuchen heranzutreten, daß das berechnete Anliegen blinder und sehbehinderter Menschen, möglichst barrierefrei und selbstbestimmt Kontakte zu verfolgen und ihre Angelegenheiten selbst zu erledigen, wie es auch der Bundesverfassung und allen Behindertenprogrammen entspricht, bei der Gebührengestaltung entsprechend berücksichtigt und dahin gehend eine Lösung gefunden wird.

Region Köflach/Voitsberg,
Sicherung von
Arbeitsplätzen.
(Entschließungsantrag,
Einl.-Zahl 684/5)
LAD

1062.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, dem Landtag binnen eines Jahres einen Bericht vorzulegen, ob und in wie weit die vorgeschlagenen Umstrukturierungsmaßnahmen für die Region Köflach/Voitsberg gediehen sind.

Elektrizitätswirtschafts- und
Organisationsgesetz.
(Entschließungsantrag,
Einl.-Zahl 684/6)
LAD

1063.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, aus den genannten Gründen möglichst bald die Regierungsvorlage über das Steiermärkische Elektrizitätswirtschafts- und Organisationsgesetz in den Landtag zur weiteren Verhandlung einzubringen.

48. Sitzung am 19. Jänner 1999

(Beschlüsse Nr. 1064 bis 1107)

Hörgeschädigte Personen,
beschäftigungs-
politische Maßnahmen.
(Einl.-Zahl 310/15)
(FASW-42-3/98-24)

1064.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Beschluß Nr. 673 des Steiermärkischen Landtages vom 19. Mai 1998 über den Antrag der Abgeordneten Mag. Zitz und Dr. Wabl, Wicher, Korp, Günther Prutsch und Keshmiri, betreffend Sicherstellung beschäftigungspolitischer Maßnahmen für hörgeschädigte bzw. gehörlose Personen, wird zur Kenntnis genommen.

Behinderte Menschen;
diskriminierende
Bestimmungen im
Landesrecht.
(Entschließungsantrag,
Einl.-Zahl 310/17)
(LAD-0.5.00-311/99-1)

1065.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, umgehend eine Arbeitsgruppe einzurichten, die das bestehende Landesrecht auf etwaige diskriminierende Bestimmungen gegenüber behinderten Menschen durchforstet, und dem Landtag jährlich über die Ergebnisse einen Bericht zu erstatten.

Telearbeit für Behinderte.
(Entschließungsantrag,
Einl.-Zahl 310/18)
(LAD-05.00 302/99-1)

1066.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, das Pilotprojekt „Telearbeit für Behinderte im ländlichen Raum“ finanziell zu unterstützen.

Lehrstellen im Landesdienst
für behinderte
Lehrlinge.
(Entschließungsantrag,
Einl.-Zahl 310/19)
(LAD-05-00-310/99-1)

1067.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, die Lehrstellen im Landesdienst zu verdoppeln und dabei besonders auf die Lehrausbildung behinderter Lehrlinge Bedacht zu nehmen.

Wohnbauförderung;
alternative
Energieträger.
(Einl.-Zahl 773/1)
(Mündlicher Bericht
Nr. 176)
(RA 14-05 L2-99)

1068.

Der Bericht des Ausschusses für Bau, Wohnbau und Raumordnung über den Antrag der Abgeordneten Keshmiri und Dr. Brünner, betreffend stärkere Berücksichtigung alternativer Energieträger in der Wohnbauförderung, wird zur Kenntnis genommen.

Gesetz;

Patientenvertretung
(Patienten-
ombudsmann/-frau).
(Einl.-Zahl 827/3,
Beilage Nr. 132)
(RA 12-18 Pa 1/211-99)

1069.

**Landesgesetz vom, mit dem
das Gesetz vom 10. November 1992 über die
Patientenvertretung (Patientenombudsmann/
-frau), LGBl. Nr. 12/1993, geändert wird**

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Das Gesetz vom 10. November 1992 über die
Patientenvertretung (Patientenombudsmann/-frau),
LGBl. Nr. 12/1993, in der Fassung LGBl. Nr. 22/1997,
wird geändert wie folgt:

Artikel I

1. § 3 Abs. 1 lautet:

„(1) Der/die Patientenombudsmann/-frau wird von
der Landesregierung über Vorschlag des für Kranken-
anstaltenangelegenheiten zuständigen Mitgliedes der
Landesregierung auf die Funktionsdauer von jeweils
fünf Jahren bestellt.“

2. § 4 lautet:

„§ 4

Der/die Patientenombudsmann/-frau hat jährlich
einen Bericht über seine/ihre Tätigkeit und die hiebei
gesammelten Erfahrungen zu verfassen und der
Landesregierung vorzulegen, die diesen Bericht dem
Landtag zur Kenntnis bringt.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem auf die Kundmachung
folgenden Monatsersten in Kraft. Für den/die derzeit
bestellten/bestellte Patientenombudsmann/-frau tritt
keine Verlängerung der Funktionsdauer ein.

Ombudsmänner/-frauen;
Hearing für Bewerber.
(Entschließungsantrag,
Einl.-Zahl 827/4)
(LAD-05.00-303/99-1)

1070.

Die Steiermärkische Landesregierung wird auf-
gefordert, die Ombudsmänner/-frauen oder die Be-
auftragten erst nach Durchführung eines Hearings mit
den Bewerbern und Bewerberinnen und nach
Anhörung der Teilnehmer am Hearing vor dem
zuständigen Regierungsmitglied durch die Landes-
regierung zu bestellen. An diesem Hearing soll je ein
Vertreter der im Landtag vertretenen Parteien teil-
nehmen (Teilnehmer am Hearing).

Patientenvertretung –
Personalaufstockung.
(Entschließungsantrag,
Einl.-Zahl 827/5)
(LAD-05.00-309/99-1)

1071.

Die Steiermärkische Landesregierung wird auf-
gefordert, für den Bereich der Patientenvertretung
eine – dem erhöhten Arbeitsaufwand entsprechende –
Personalaufstockung vorzusehen.

Frauenförderungsprogramm
für Landesbedienstete.
(Einl.-Zahl 965/1)
(RA 1-10.05-1/99-40)

1072.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, ehestens ein Frauenförderungsprogramm für die Landesbediensteten (Erarbeitung daher durch das für Personal zuständige Mitglied der Steiermärkischen Landesregierung) unter Berücksichtigung folgender Punkte, die im Zusammenhang mit dem Begründungstext zu sehen sind, zu erlassen:

- Maßnahmen im Bereich der Information
- Maßnahmen im Bereich der Aus- und Weiterbildung
- Maßnahmen zur Vereinbarkeit von Familien und Berufspflichten
- Maßnahmen zum Wiedereinstieg und zur Requalifikation
- Personalentwicklungskonzepte im Zusammenhang mit Karriereplanung

Habilitationsstipendien für
Assistentinnen an den
Universitäten.
(Entschließungsantrag,
Einl.-Zahl 965/2)
(LAD-05.00-308/99-1)

1073.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, an die Bundesregierung heranzutreten, verstärkt für Assistentinnen an den Universitäten zwei- bis dreijährige „Habitationsstipendien“ zu vergeben, um den Assistentinnen einerseits durch eine Reduktion ihrer Aufgaben am Institut zu ermöglichen, ihre Habilitation schneller zu verfassen, und den Instituten andererseits zur Aufgabenerfüllung in dieser Zeit für zwei bis drei Jahre eine Ersatzkraft zur Verfügung zu stellen. Ziel ist es, den Frauenanteil an ordentlichen Professorinnen an den Universitäten längerfristig zu heben.

Frauenprojekt
„Kleiderladen-
Nähstube“; Leoben.
(Entschließungsantrag,
Einl.-Zahl 965/3)
(LAD-05.00-312/99-1)

1074.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert unverzüglich mit dem AMS, der Stadt Leoben und der Caritas Verhandlungen aufzunehmen, um den Fortbestand des Frauenprojektes „Kleiderladen-Nähstube“ und damit 13 Frauenarbeitsplätze in Leoben zu sichern.

Sportstätten Leoben.
(Einl.-Zahl 891/1)
(Mündlicher Bericht
Nr. 174)
(Sport-20 L79/2-98)

1075.

Der Bericht des Ausschusses für Gesundheit, Sport und Spitäler über den Antrag der Abgeordneten Keshmiri und Dr. Brünner, betreffend Sportstätten Leoben, wird zur Kenntnis genommen.

Förderungsstatistik 1997 –
KMU-Anteil.
(Einl.-Zahl 1017/1)
(Mündlicher Bericht
Nr. 164)
(LBD-12.13-244/99-1)

1076.

Der Bericht, betreffend Steirische Wirtschaftsförderung, aktueller Entwicklungsstand der steirischen Impulszentren; Förderungsstatistik 1997 – KMU-Anteil, wird zur Kenntnis genommen.

Veranstaltungen durch
Vereine.
(Einl.-Zahl 806/1)
(Mündlicher Bericht
Nr. 172)
(RA 4-07/9-99)

1077.

Der Bericht des Ausschusses für Sicherheit, Einsatzorganisationen und Landesverteidigung zum Antrag der Abgeordneten Herrmann, Mag. Erlitz, Schrittwieser und Huber, betreffend die Durchführung von Veranstaltungen durch Vereine, wird zur Kenntnis genommen.

Abfallwirtschaftsgesetz;
Vollziehung der
Verordnung.
(Einl.-Zahl 86/11)
(RA 3-03-37.10 83-99/2)

1078.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Beschluß Nr. 274 vom 15. April 1997 über den Antrag der Abgeordneten Dr. Karisch, Alfred Prutsch, Riebenbauer und Ing. Kinsky, betreffend Abfallwirtschaftsgesetz, praxisbezogen in der Vollziehung der Verordnungen, wird als Zwischenbericht zur Kenntnis genommen.

Landwirtschaftsschulen;
EDV-Infrastruktur;
EDV-mäßige
Weiterbildung.
(Einl.-Zahl 180/14)
(ALS-34 A 1/7-94)

1079.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Beschluß Nr. 144 des Steiermärkischen Landtages vom 26. November 1996 über den Antrag der Abgeordneten Ing. Peinhaupt, Dietrich, Kaufmann, Keshmiri und Dr. Brünner, betreffend Nutzung der EDV-Infrastruktur der Landwirtschaftsschulen in Zusammenarbeit mit der Landwirtschaftskammer für die Schulung der Betriebsführer, zum Beschluß Nr. 145 des Steiermärkischen Landtages vom 26. November 1996 über den Antrag der Abgeordneten Kaufmann, Pußwald, Dipl.-Ing. Getzinger, Mag. Erlitz und Günther Prutsch, betreffend Maßnahmen einer verstärkten EDV-mäßigen Aus- und Weiterbildung an Landwirtschaftsschulen, und zum Beschluß Nr. 146 des Steiermärkischen Landtages vom 26. November 1996 über den Antrag der Abgeordneten Riebenbauer, Kaufmann, Alfred Prutsch, Ing. Kinsky, Pußwald und Dirnberger, betreffend Nutzung der EDV-Infrastruktur für Betriebsführer zur Weiterbildung, wird zur Kenntnis genommen.

Landwirtschaftliche
Fachschulen;
Anrechnung eines
Lehrjahres.
(Einl.-Zahl 191/9)
(ALS-21 Be 1/21-88)

1080.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Beschluß Nr. 148 des Steiermärkischen Landtages vom 26. November 1996 über den Antrag der Abgeordneten Dietrich, Ing. Peinhaupt, Riebenbauer, Pußwald, Kaufmann, Keshmiri und Dr. Brünner, betreffend die Anrechnung eines Lehrjahres in den Berufsbereichen Bau, Holz und Metall für die Absolventen von landwirtschaftlichen Fachschulen, wird zur Kenntnis genommen.

Österreichischer
Stabilitätspakt.
(Einl.-Zahl 985/1)
(RA 10-24 Eu 26/81-99)

1081.

Der Abschluß betreffend die Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden, betreffend die Koordination der Haushaltsführung von Bund, Ländern und Gemeinden (Österreichischer Stabilitätspakt), wird genehmigt.

Budgetvorschau
1996 bis 2000.
Landeshypothekenbank,
Verwendung des
Privatisierungserlöses.
(Einl.-Zahlen 66/2
und 878/4)
(RA 10-21 BVO 1/61-98)

1082.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Beschluß Nr. 690 des Steiermärkischen Landtages vom 19. Mai 1998 über den Antrag der Abgeordneten Mag. Bleckmann, Dipl.-Ing. Vesko und Ing. Peinhaupt, betreffend die Vorlage einer mittelfristigen Budgetvorschau, welche über das Jahr 2000 hinausgeht, samt modifizierter Budgetvorschau 1996 bis 2000 des Österreichischen Institutes für Wirtschaftsforschung, Wien, Einl.-Zahl 766/1, und zum Beschluß Nr. 810 des Steiermärkischen Landtages vom 7. Juli 1998, über den Antrag der Abgeordneten Dr. Brünner, Keshmiri, Straßberger, Gennaro, Mag. Bleckmann, Ing. Schreiner und Mag. Zitz, betreffend Vorlage eines Konzeptes über die Verwendung des Privatisierungserlöses aus dem Verkauf von Anteilen an der Landeshypothekenbank, Einl.-Zahl 878/2, wird zur Kenntnis genommen.

Steiermärkischer
Voranschlag 2000;
ATS und Euro.
(Entschließungsantrag,
Einl.-Zahl 766/3)
(LAD-05.00-304/99-1)

1083.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert,

1. eine Kurzfassung des Steiermärkischen Voranschlages 2000 in ATS und Euro über Internet abrufbar zu machen und
2. bei ihrer Öffentlichkeitsarbeit Geldbeträge in ATS und Euro auszuweisen.

Handelsgesetzbuch;
Haftung für
Abschlußprüfer.
(Einl.-Zahl 1006/1)
(RA 10-24 AU 30/1-99)

1084.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, an die Bundesregierung heranzutreten, um zu erwirken, daß die Begrenzung der Haftung für Abschlußprüfer mit 5 Millionen Schilling in § 275 Handelsgesetzbuch aufgehoben wird, wie dies für Rechtsanwälte oder Notare bereits selbstverständlich ist.

Kraftfahrlineigesetz;
Änderung.
(Einl.-Zahl 657/56)
(RA 11-03-5/98-16)

1085.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Beschluß Nr. 504 des Steiermärkischen Landtages vom 12. Dezember 1997 über den Antrag der Abgeordneten Purr, Riebenbauer, Majcen, Tasch, Schrittwieser und Dipl.-Ing. Grabner, betreffend den Entwurf auf Änderung des Kraftfahrlineigesetzes, wird zur Kenntnis genommen.

Regionalbus für die Region
Voitsberg.
(Einl.-Zahl 1008/1)
(LBD-12.13-243/99-1)

1086.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, das Konzept eines Regionalbusses für die Region Voitsberg – Bärnbach – Rosental – Köflach – Maria Lankowitz mit dem Arbeitstitel „Der Lipizzaner“ im Zuge einer detaillierten Untersuchung weiterzuverfolgen und ehestmöglich auch umzusetzen.

Umfahrung Hartberg.
(Einl.-Zahl 813/5)
(LBD-12.13-197/98-3)

1087.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Beschluß Nr. 837 des Steiermärkischen Landtages vom 22. September 1998 über den Antrag der Abgeordneten Schinnerl und Ing. Schreiner, betreffend Realisierung zu einer B 50/B 54 „Umfahrung Hartberg“, wird zur Kenntnis genommen.

Umfahrung Großwilfersdorf.
(Entschließungsantrag,
Einl.-Zahl 813/7)
(LAD-05.00-305/99-1)

1088.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, an die Bundesregierung heranzutreten, um zu erwirken, daß die für den Bau der Umfahrung Großwilfersdorf im Zuge der B 89, Fürstenfelder Straße, erforderlichen finanziellen Mittel ehestmöglich bereitgestellt werden, damit mit der Realisierung rasch begonnen werden kann.

Umfahrung Hartberg,
verkehrslenkende
Maßnahmen.
(Entschließungsantrag,
Einl.-Zahl 813/7)
(LBD-12.13-169/98-3)

1089.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Beschluß Nr. 838 des Steiermärkischen Landtages vom 22. September 1998 über den Antrag der Abgeordneten Dr. Lopatka, Riebenbauer und Herrmann, betreffend Autobahn, verkehrslenkende Maßnahmen in Funktion einer B 50/B 54 „Umfahrung Hartberg“, wird zur Kenntnis genommen.

Rechberg-Soboth-
Bundesstraße;
sicherheitstechnische
Standards.
(Einl.-Zahl 873/1)
(Mündlicher Bericht
Nr. 165)
(LBD-12.13-189/98-4)

1090.

Es sind Verbesserungen hinsichtlich des sicherheitstechnischen Standards der Sobothbundesstraße und der Rechbergbundesstraße erfolgt.

Die Steiermärkische Landesregierung wird ersucht, die weitere Entwicklung zu beobachten.

„Thalstraße“; Auflassung
der Landesstraße.
(Einl.-Zahl 1014/1)
(LBD-2b 38-1/96-55)

1091.

Gemäß § 8 Abs. 1 Landes-Straßenverwaltungsgesetz 1964 wird die Landesstraße Nr. 337, Thalstraße, von km 0,0 bis km 1,336 in einer Gesamtlänge von 1336 Meter aufgelassen und der Marktgemeinde Thal übergeben. Die gegenständliche Landesstraßenauflassung tritt mit dem Tag der Beschlußfassung in Kraft.

„Alte Gaaler Straße“;
Auflassung der
Landesstraße.
(Einl.-Zahl 1015/1)
(LBD-2b 38-1/96-78)

1092.

Gemäß § 8 Abs. 1 Landes-Straßenverwaltungsgesetz 1964 wird die Landesstraße Nr. 549, Alte Gaaler Straße, von km 0,000 bis km 1,570 in einer Länge von 920 Meter aufgelassen und der Stadtgemeinde Knittelfeld übergeben. Die gegenständliche Landesstraßenauflassung tritt mit dem Tag der Beschlußfassung in Kraft.

Regreßpflicht, Ausnahmebestimmungen.
(Einl.-Zahl 396/9)
(RA 9)

1093.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Beschluß Nr. 245 des Steiermärkischen Landtages vom 11. März 1997 über den Antrag der Abgeordneten Mag. Zitz, Dr. Wabl, Keshmiri, Dr. Lopakta, Gross und Schinnerl, betreffend Ausnahmebestimmungen von der Regreßpflicht im Sinne des früheren § 40 SHG wird zur Kenntnis genommen.

„Flying Nannies“.
(Einl.-Zahl 822/1)
(RA 13-03.00-83/2-99)

1094.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, zur Schaffung vorübergehender Beschäftigungsmöglichkeiten für arbeitslose Kindergärtnerinnen und zur Abdeckung des Bedürfnisses nach einer bedarfsgerechten Kinderbetreuung in der Wohnung der Eltern die Möglichkeit eines steirischen Modells der „Flying Nannies“ analog dem niederösterreichischen Vorbild – eventuell im Rahmen des Nationalen Aktions- und Beschäftigungsplanes – zu prüfen.

Schnupperlehre; Freifahrt.
(Einl.-Zahl 1007/1)
(ABS-86 Re 4/197-99)

1095.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, sich dafür einzusetzen, daß auch jenen SchülerInnen, welche im Rahmen der berufspraktischen Tage (Schnupperlehre) eine andere Strecke als den Schulweg zu fahren haben, in den Genuß der Freifahrt kommen bzw. die Fahrtkosten ersetzt erhalten.

Freifahrt für
Internatsschüler.
(Entschließungsantrag,
Einl.-Zahl 1007/2)
(LAD-05.00-306/99-1)

1096.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, sich dafür einzusetzen, daß auch jenen Schülerinnen und Schülern, welche ihre Schulzeit in Internaten verbringen, in den Genuß einer Freifahrt kommen bzw. die Fahrtkosten zum Internat ersetzt erhalten.

Höhere Bundeslehranstalt
für wirtschaftliche
Berufe in Mureck.
(Einl.-Zahl 496/8)
(RA 13-03.00-77/7-99)

1097.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Beschluß Nr. 633 des Steiermärkischen Landtages vom 10. März 1998 über den Antrag der Abgeordneten Wiedner, Mag. Bleckmann, Alfred Prutsch und Günther Prutsch, betreffend die Führung einer Höheren Bundeslehranstalt für wirtschaftliche Berufe in Mureck, wird zur Kenntnis genommen.

Landtagssitzungen im
Internet.
(Einkl.-Zahl 635/4)
(Mündlicher Bericht
Nr. 167)
(ORG-20.00-39/96-34)

1098.

Die Vorbereitungsmaßnahmen der Steiermärkischen Landesregierung zur Direktübertragung von Landtagssitzungen im Internet werden zur Kenntnis genommen.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, im Frühjahr 2000 einen neuerlichen Bericht an den Landtag zu erstatten.

Rettungswesen/
Notarztwagen.
(Einkl.-Zahl 499/3)
(Mündlicher Bericht
Nr. 168)
(AKS)

1099.

Der Bericht des Ausschusses für Sicherheit, Einsatzorganisationen und Landesverteidigung über den Antrag der Abgeordneten Mag. Hartinger, Mag. Bleckmann, Dietrich, List, Ing. Peinhaupt, Schinnerl, Ing. Schreiner, Dipl.-Ing. Vesko und Wiedner, betreffend Rettungswesen/Notarztwagen, wird zur Kenntnis genommen.

Rettungsdienste;
Koordination.
(Einkl.-Zahl 501/3)
(Mündlicher Bericht
Nr. 169)
(AKS)

1100.

Der Bericht des Ausschusses für Sicherheit, Einsatzorganisationen und Landesverteidigung über den Antrag der Abgeordneten List, Mag. Hartinger, Schinnerl und Dipl.-Ing. Vesko, betreffend Koordination der diversen Rettungsdienste, wird zur Kenntnis genommen.

Feuerwehr, Einsätze bzw.
Bereitschaftsdienste.
(Einkl.-Zahl 599/1)
(Mündlicher Bericht
Nr. 170)
(AKS)

1101.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, im Zusammenwirken mit den Gemeinden und der Bundesregierung die Möglichkeit zu prüfen, ob der Intention, daß weder die Feuerwehrleute noch deren ArbeitgeberInnen durch mehrtägige Einsätze bzw. Bereitschaftsdienste der Feuerwehr einen finanziellen Schaden erleiden, Rechnung getragen werden kann.

Feuerwehrfrauen/-männer,
Untersuchungen.
(Einkl.-Zahl 769/1)
(Mündlicher Bericht
Nr. 171)
(AKS)

1102.

Der Bericht des Ausschusses für Sicherheit, Einsatzorganisationen und Landesverteidigung zum Antrag der Abgeordneten Herrmann, Mag. Erlitz, Huber und Kröpfl, betreffend die Untersuchungen von Feuerwehrfrauen und -männern, wird zur Kenntnis genommen.

Wehr- und Zivildienst,
Wohnkostenbeihilfe.
(Einl.-Zahl 987/1)
(RA 9)

1103.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, an die Bundesregierung heranzutreten und diese aufzufordern, unverzüglich eine Regierungsvorlage im Nationalrat einzubringen, mit der § 33 Heeresgebührengesetz dahin gehend novelliert werden soll, daß Wehr- und Zivildienst, die in Wohngemeinschaften leben, einen Rechtsanspruch auf Wohnkostenbeihilfe haben.

AusländerInnen, Recht auf
Familie.
(Einl.-Zahl 673/1)
(Mündlicher Bericht
Nr. 173)
(RA 2-9.7/1797/22)

1104.

Der Bericht des Ausschusses für Jugend, Familie und Frauenfragen über den Antrag der Abgeordneten Mag. Zitz, Dr. Wabl, Keshmiri und Dr. Brünner, betreffend Recht auf Familie für AusländerInnen, wird zur Kenntnis genommen.

Musikschulförderung;
Neuregelung.
(Einl.-Zahl 981/7)
(FOKU-42 Mu 1-99/88)

1105.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zur Neuregelung der steirischen Musikschulförderung wird zur Kenntnis genommen.

Landesausstellung Piber.
(Einl.-Zahl 992/1)
(Mündlicher Bericht
Nr. 175)
(KULT 90 Pi 2/1-99)

1106.

Der Bericht des Ausschusses für Bildung, Kultur, Schulen und Kindergärten über den Antrag der Abgeordneten Dr. Brünner und Keshmiri, betreffend Terminverschiebung der Landesausstellung in Piber auf das Jahr 2000, wird zur Kenntnis genommen.

Kulturelle Nutzung von
Industriegebäuden.
(Entschließungsantrag,
Einl.-Zahl 992/2)
(LAD-05.00-307/99-1)

1107.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, eine Machbarkeitsstudie (inklusive Kostenschätzung) über eine mögliche Adaptierung von leerstehenden Industriegebäuden, z. B. der GKB und der ÖDK II, zur kulturellen Nutzung (Kunsthause) in Auftrag zu geben und dem Landtag darüber bis längstens Ende 1999 zu berichten.

49. Sitzung am 2. Februar 1999

(Beschlüsse Nr. 1108 bis 1153)

Gehörlosen Kultur- und
Sportverein Graz;
Unterstützung.
(Einl.-Zahl 310/16)
(FASW-34-93/98-9)

1108.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Beschluß Nr. 672 des Steiermärkischen Landtages vom 19. Mai 1998 über den Antrag der Abgeordneten Dr. Brünner, Keshmiri, Mag. Erlitz, Mag. Zitz, Korp, Schinnerl und Wicher, betreffend die Unterstützung des Steirischen Gehörlosen Kultur- und Sportvereines in Graz wird zur Kenntnis gebracht.

Gehörlose und
Hörgeschädigte;
Förderungskonzept.
(Entschließungsantrag,
Einl.-Zahl 301/22)
(LAD-05.00-331/99)

1109.

Die Landesregierung wird aufgefordert, im Sinne einer koordinierten und zielgerichteten Förder-tätigkeit ein längerfristiges Gesamtkonzept für die Unterstützung von Gehörlosen und Hörgeschädigten in der Steiermark zu erstellen und bis dahin den Steirischen Gehörlosen Sport- und Kulturverein in Graz, Steinbergstraße 9, zur Überbrückung und Fortführung seines Aufgabenbereiches im Jahr 1999 finanziell so zu unterstützen, daß eine Aufrecht-erhaltung des Vereinslebens und eine weitere Anstellung der Kontaktperson und Koordinatorin des Vereines gegenüber der hörenden Welt ermöglicht wird.

Landesnervenkrankenhaus
Graz.
(Einl.-Zahl 1009/1)
(RA 12-26 A 9/55-98)

1110.

1. Der Vergabe für die Leasingfinanzierung für die Adaptierung des D-West-Gebäudes im Landesnervenkrankenhaus Graz für die Unterbringung der Akademie für den med.-techn. Laboratoriums-dienst des Landes Steiermark an die bestbietende Firma HYPO Steiermark Immobilienleasing Ges. m. b. H., 8010 Graz, Joanneumring 18, wird auf der Grundlage der Gesamtinvestitionskosten von 30,310.634 Schilling zugestimmt.
2. Die Beauftragung der Rechtsabteilung 12, mit der Firma HYPO Steiermark Immobilienleasing Ges. m. b. H. auf Basis der Ausschreibungsbedingungen und des eingelangten Angebotes den für die Leasing-finanzierung der gegenständlichen Adaptierung des D-West-Gebäudes im Landesnervenkrankenhaus Graz erforderlichen Leasingvertrag und den Baurechtsvertrag in Ansehung des Grundstückes Nr. 266/34 KG. Nr. 63125 der KG. Webling abzuschließen, wird zur Kenntnis genommen.
3. Der vorliegende Bericht wird zur Kenntnis genommen.

Frauengesundheitszentrum
Leibnitz, „Die Spinne
und das Netz“.
(Einl.-Zahl 551/6)
(GW-22.0-72/94-31)

1111.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Dr. Lopatka, Tschernko, Pußwald und Wicher, betreffend Unterstützung des Modellprojektes „Die Spinne und das Netz“ durch das Frauengesundheitszentrum Leibnitz, wird zur Kenntnis genommen.

Frauengesundheitszentrum
Leibnitz, „Die Spinne
und das Netz“.
(Entschließungsantrag,
Einl.-Zahl 551/7)
(LAD-05-00-332/99)

1112.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, den Fortbestand des Projektes „Die Spinne und das Netz“ durch das Frauengesundheitszentrum Leibnitz auch weiterhin finanziell zu unterstützen.

Zahnmedizinstudium,
Praktikumsplätze.
(Einl.-Zahl 1023/1)
(LAD-05.00-333/99)

1113.

Die Landesregierung wird aufgefordert, an die Bundesregierung mit dem Ersuchen heranzutreten, in einem ersten Schritt dafür zu sorgen, daß für alle Studierenden der Zahnmedizin, die das Auswahlverfahren vor dem 2. Abschnitt geschafft haben, auch ein Ausbildungsplatz im 3. Abschnitt zur Verfügung steht, und in einem zweiten Schritt die finanziellen Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß die Ausbildungsplätze für das Studium der Zahnmedizin am Studienort Graz verdoppelt werden können.

Hebammenakademie Graz.
(Einl.-Zahl 1041/1)
(Mündlicher Bericht
Nr. 180)
(LAD-05.00-334/99)

1114.

Der Bericht des Ausschusses für Gesundheit, Sport und Spitäler über den Antrag, Einl.-Zahl 1041/1, der Abgeordneten Mag. Zitz und Dr. Wabl, betreffend die Hebammenakademie in Graz, wird zur Kenntnis genommen.

Leichenbestattungsgesetz 1992, Änderung.
(Einl.-Zahl 1046/1, Beilage Nr. 133)
(Mündlicher Bericht Nr. 179)
(RA 12-73 G 1/130-1998)

1115.

**Gesetz vom, mit dem das
Steiermärkische Leichenbestattungsgesetz 1992
geändert wird**

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Steiermärkische Leichenbestattungsgesetz 1992, LGBl. Nr. 45/1992, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 4 erster Satz lautet:

„(4) In öffentlichen und nicht öffentlichen privaten gemeinnützigen Krankenanstalten obliegt die Totenbeschau dem ärztlichen Leiter bzw. den von diesem hiezu bestellten Ärzten, die zur selbständigen Berufsausübung berechtigt sein müssen.“

2. § 5 Abs. 1 lautet:

„(1) Der Arzt, der einen Verstorbenen zuletzt behandelt hat bzw. bei Tot- oder Fehlgeburten herangezogen worden ist, ist verpflichtet, dem Totenbeschauer unentgeltlich und unverzüglich einen Behandlungsschein zu übermitteln. Der Behandlungsschein muß alle für die Feststellung der Todesursache erforderlichen Angaben enthalten, insbesondere die Angabe der Grundkrankheit samt Behandlungsverlauf und die vom behandelnden Arzt angenommene unmittelbare Todesursache. Weiters ist im Behandlungsschein anzugeben, ob nach dem Wissen des behandelnden Arztes der Verstorbene einen Herzschrittmacher hat.“

3. § 7 Abs. 1 lautet:

„(1) Der Totenbeschauer hat die Totenbeschau ehestmöglich nach Erhalt der Todesfallsanzeige vorzunehmen.“

4. § 7 Abs. 4 entfällt.

5. § 9 Abs. 1 lautet:

„(1) Nach der Totenbeschau hat der Totenbeschauer den Totenbeschauschein für die Verwaltung des Friedhofes, auf welchem die Leiche beigesetzt wird, bzw. für die Verwaltung der Feuerbestattungsanstalt, in welcher die Leiche eingäschert werden soll, auszustellen. Im Totenbeschauschein ist zu vermerken, ob beim Verstorbenen ein Herzschrittmacher vorhanden ist.“

6. § 10 Abs. 2 zweiter Satz lautet:

„Die Totenbeschauprotokolle sind monatlich der Gemeinde zur Aufbewahrung zu übergeben und von dieser mindestens zehn Jahre aufzubewahren.“

7. § 19 Abs. 3 lautet:

„(3) Für die Feuerbestattung sind Särge aus Holz oder hinsichtlich der Brennbarkeit gleichwertigen Materialien zu verwenden; diese Anforderungen müssen auch Sargeinlagen und sonstige Sargbeigaben erfüllen.“

8. § 21 Abs. 3 entfällt.

9. § 22 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Feuerbestattungsanstalt darf eine Leiche nur einäschern, wenn der amtliche Totenbeschauschein vorher beigebracht wurde.“

10. Dem § 22 ist folgender Abs. 3 anzufügen:

„(3) Bei Verstorbenen mit einem Herzschrittmacher kann die Feuerbestattungsanstalt aus Sicherheitsgründen vor der Einäscherung die Entfernung des Herzschrittmachers veranlassen; diese darf nur von einem zur selbständigen Berufsausübung berechtigten Arzt bzw. in einer Krankenanstalt durchgeführt werden.“

11. Nach § 22 ist folgender § 22 a einzufügen:

„§ 22 a

Eine Leiche ist frühestens nach Ablauf von 48 Stunden und vor Ablauf von 5 Tagen nach dem Eintritt des Todes zu bestatten. Ein längerer Aufschub der Bestattung ist nur zulässig, wenn sanitätspolizeiliche Bedenken nicht dagegenstehen bzw. wenn durch geeignete Konservierungsmaßnahmen (Kühlung oder Einbalsamierung) eine ausreichende Verzögerung des Zerfalles der Leiche gewährleistet ist. Dieser Aufschub ist der Gemeinde des Aufenthalts- bzw. Aufbewahrungsortes der Leiche anzuzeigen.“

12. § 24 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Überführung einer Leiche außerhalb des Landesgebietes und jede Überführung enterdigter Leichen (§ 30) ist nur mit Bewilligung der Gemeinde

zulässig, in deren Gebiet der Sterbeort oder der Auffindungsort der Leiche bzw. Ort der Exhumierung liegt. Diese Bewilligung kann gleichzeitig auch für einen allfälligen Rücktransport erteilt werden, sofern das Transportziel bei Antrag feststeht. Bei Überführung einer Leiche ins Ausland bedarf die von der Gemeinde zu erteilende Bewilligung darüber hinaus der Zustimmung der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde; dabei ist die Einhaltung der Bestimmungen über die internationale Beförderung von Leichen zu gewährleisten.“

13. § 24 Abs. 3 lautet:

„(3) Ausgenommen von der Bewilligungspflicht (Abs. 1) sind:

- a) die Überführung im Zusammenhang mit einer behördlich bzw. gerichtlich angeordneten Obduktion;
- b) der Transport von Leichen bzw. Leichenteilen (Präparaten), die medizinisch-wissenschaftlichen Zwecken zugeführt werden sollen.“

14. Nach § 24 Abs. 3 wird folgender Abs. 3 a eingefügt:

„(3 a) Überführungen von Leichen, die nicht der Bewilligungspflicht nach Abs. 1 unterliegen, sind der nach Abs. 1 zuständigen Gemeinde anzuzeigen. Ausgenommen von dieser Anzeigepflicht sind Transporte nach Abs. 3 lit b.“

15. § 25 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Überführung einer Leiche darf nur in einem geschlossenen Sarg erfolgen.“

16. In den §§ 4 Abs. 2, 26 Abs. 1, 27 Abs. 2 und 3 sowie 29 Abs. 1 und 2 sind die grammatikalischen Formen der Wörter „Leichenbestattungsunternehmung“, „Leichenbestattungsunternehmen“ und „Unternehmung“ durch die entsprechenden grammatikalischen Formen des Ausdrucks „Bestattungsunternehmen“ zu ersetzen.

17. Im § 27 Abs. 3 ist im ersten Satz nach dem Wort „Überführungsbewilligung“ nachfolgende Wortfolge einzufügen:

„bzw. Überführungsanzeige“

18. § 27 Abs. 4 lautet:

„(4) Unmittelbar nach der Ankunft am Bestimmungsort sind die Leiche und der dazugehörige Totenbeschauschein einem Beauftragten der Friedhofsverwaltung bzw. Feuerbestattungsanstalt zu übergeben. Die Übernahme ist schriftlich zu bestätigen.“

19. Im § 33 Abs. 5 ist anstelle der Wortfolge „Eisenbahnteilungsgesetz, BGBl. Nr. 71/1954, in der Fassung des Gesetzes BGBl. Nr. 137/1975,“ die Wortfolge „Eisenbahnteilungsgesetz, BGBl. Nr. 71/1954, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 156/1998,“ zu setzen.

20. Im § 35 Abs. 3 lautet der letzte Satz:

„Weiters kann sie auch Bestimmungen bezüglich der würdigenden gärtnerischen und künstlerischen Gestaltung des Friedhofs vorsehen und im Hinblick auf Sicherheitsbelange Befugnisse zur Errichtung von Grabstätten samt Fundamenten regeln.“

21. § 40 erster Satz lautet:

„Die in diesem Gesetz in den §§ 3 Abs. 1, 2 und 3, 4 Abs. 1, 6 Abs. 1 und 3, 7, 9, 10, 13 Abs. 2, 17 Abs. 2, 18, 20, 22 a, 23 Abs. 4, 31, 35 Abs. 2 und 39 Abs. 3 geregelten Aufgaben der Gemeinde sind solche des eigenen Wirkungsbereiches.“

22. Im § 41 Abs. 1 lauten die Ziffern 7, 12 und 14 wie folgt:

- „ 7. den Bestimmungen nach § 19 und § 25 zuwiderhandelt;
- 12. den Bestimmungen des § 24 Abs. 1 und 3 a zuwiderhandelt,
- 14. den Bestimmungen des § 26 und § 27 Abs. 2, 3 und 4 zuwiderhandelt.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Leichenbestattungsgesetz;
Herzschrittmacher.
(Einl.-Zahl 292/4)
(LAD-05.00-335/99)

1116.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, das Steiermärkische Leichenbestattungsgesetz, LGBl. Nr. 45/1992, unter Berücksichtigung, daß bei Erdbestattungen von Verstorbenen mit Herzschrittmachern eine Entfernung des Schrittmachers aus Gründen des Umweltschutzes nicht erforderlich ist, zu novellieren bzw. Maßnahmen zu setzen, daß eine sanitätspolizeiliche Obduktionsanordnung zur Herzschrittmacherentnahme unterbleiben kann.

Personalkosten-
entwicklung 1998.
(Einl.-Zahl 1050/1)
(RA 1-15.00-5/98-135)

1117.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung über die Personalkostenentwicklung für 1998 wird dem Landtag zur Kenntnis gebracht.

Wörschacher Moor,
Fauna-Flora-Habitat-
Richtlinie.
(Einl.-Zahl 370/9)
(RA 6-50 N 2/100-1998)

1118.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Dr. Wabl, Mag. Zitz, Dr. Brünner und Keshmiri, betreffend Schutzwürdigkeit des Gebietes Wörschacher Moor einschließlich Roßwiesen vor dem Hintergrund der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, wird zur Kenntnis genommen.

Riegersburg, Aufstiegshilfe.
(Einl.-Zahl 1029/1)
(Mündlicher Bericht
Nr. 177)
(LAD-05.00-336/99)

1119.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert zu prüfen, ob

1. die zugesagte Sanierung der Straße auf die Riegersburg ehebaldigst durchgeführt werden kann und
2. eine finanzielle Beihilfe für die Installierung einer Aufstiegshilfe auf die Riegersburg möglich ist.

Tourismusgesetz,
Lebensgemeinschaften.
(Einl.-Zahl 714/1)
(Mündlicher Bericht
Nr. 185)
(LFVA 03-494-zu 70)

1120.

Der Bericht des Ausschusses für Wirtschaft und Arbeitsplatz über den Antrag, Einl.-Zahl 714/1, der Abgeordneten Dr. Brünner und Keshmiri, betreffend Gleichstellung homosexueller mit heterosexuellen Lebensgemeinschaften im Tourismusgesetz, wird zur Kenntnis genommen.

Frauen-Beschäftigungs-
programm.
(Einl.-Zahl 95/11)
(Mündlicher Bericht
Nr. 182)
(LBD-12.13-105/97-3)

1121.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Beschluß Nr. 642 des Steiermärkischen Landtages vom 28. April 1998 über den Antrag der Abgeordneten Gross, Dr. Bachmaier-Geltewa, Gennaro, Kaufmann, Günther Prutsch und Dr. Reinprecht, betreffend Richtlinien für Förderungen im Rahmen eines „Frauen-Beschäftigungsprogrammes“, wird als Zwischenbericht zur Kenntnis genommen.

Beschäftigung, regionaler
Aktionsplan.
(Entschließungsantrag,
Einl.-Zahl 95/12)
(LAD-05.00-337/99)

1122.

Die Landesregierung wird aufgefordert, dem Landtag umgehend einen auf die Steiermark bezogenen Aktionsplan für Beschäftigung vorzulegen, in dem auf die 4 Säulen der Beschäftigungsstrategie der EU

- Verbesserung der Vermittelbarkeit,
- Entwicklung des Unternehmergeistes
- Förderung der Anpassungsfähigkeit von AG und AN und
- Chancengleichheit

eingegangen wird und in dem insbesondere die beschäftigungspolitischen Besonderheiten der Steiermark Berücksichtigung finden.

Arbeitsförderungs-
programm.
(Entschließungsantrag,
Einl.-Zahl 95/13)
(LAD-05.00-338/99)

1123.

Die Landesregierung wird aufgefordert sicherzustellen, daß

1. umgehend ein Arbeitsförderungsprogramm erlassen wird, in dessen unterschiedlichen Teilen Frauen verstärkte Berücksichtigung finden, und daß
2. längerfristige Frauenprojekte für drei Jahre finanziell abgesichert werden und erst nach einer anschließenden Evaluierung entschieden wird, ob eine weitere mehrjährige Förderung gewährt wird.

Liegenschaftsverkauf an
Firma Knill
Ges. m. b. H.
(Einl.-Zahl 1047/1)
(LBD-12.13-249/99-1)

1124.

Dem Verkauf der landeseigenen Liegenschaften EZ. 107, KG. Schachen, und EZ. 702, KG. Pischelsdorf, im Flächenausmaß von 35.309 Quadratmeter samt Baulichkeiten zu einem Preis von 28,654 Millionen Schilling wird zugestimmt.

Sonderfinanzierungsmittel,
AT & S Austria
Technologie und
Systemtechnik AG.
(Einkl.-Zahl 1010/1)
(LBD-12.13-250/99-1)

1125.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung, betreffend den der AT & S Austria Technologie- und Systemtechnik AG., 8700 Leoben-Hinterberg, Fabriksgasse 13, zugesicherten Projektkostenzuschuß in der Größenordnung von maximal 72,313 Millionen Schilling durch Sonderfinanzierungsmittel des Landes Steiermark, wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

Steirisches Kürbiskernöl,
AMA.
(Einkl.-Zahl 526/8)
(RA 8-61 A 106/14-98)

1126.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Beschluß Nr. 767 des Steiermärkischen Landtages vom 7. Juli 1998, über den Antrag der Abgeordneten Huber und Kaufmann, betreffend die Durchführung der Kontrollen im Bereich des Steirischen Kürbiskernöls durch die AMA, wird zur Kenntnis genommen.

Parteienförderungsgesetz,
Novellierung.
(Einkl.-Zahl 1027/1,
Beilage Nr. 138)
(LAD)

1127.

**Gesetz vom, mit dem
das Steiermärkische Parteienförderungsgesetz
geändert wird**

zahlung. Anlässlich der Auszahlung im Juli ist die Wertsicherung für das gesamte laufende Jahr zu berücksichtigen."

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

3. Im § 12 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

Das Steiermärkische Parteienförderungsgesetz, LGBl. Nr. 17/1992, i. d. F. LGBl. Nr. 65/1994, 16/1996 sowie 72/1997, wird wie folgt geändert:

„Dabei kommt im Jänner jeweils die Hälfte des Kostenzuschusses des Vorjahres zur Auszahlung. Anlässlich der Auszahlung im Juli ist die Wertsicherung für das gesamte laufende Jahr zu berücksichtigen.“

Artikel I

1. Im § 3 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Dabei kommt im Jänner jeweils die Hälfte des Jahresbetrages des Vorjahres zur Auszahlung. Anlässlich der Auszahlung im Juli ist die Wertsicherung für das gesamte laufende Jahr zu berücksichtigen.“

4. Im § 15 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Dabei kommt im Jänner jeweils die Hälfte des Kostenzuschusses des Vorjahres zur Auszahlung. Anlässlich der Auszahlung im Juli ist die Wertsicherung für das gesamte laufende Jahr zu berücksichtigen.“

2. Im § 9 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

„Dabei kommt im Jänner jeweils die Hälfte des Unterstützungsbetrages des Vorjahres zur Aus-

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Jänner 1999 in Kraft.

Über- und außerplanmäßige
Ausgaben
(8. Bericht 1998).
(Einkl.-Zahl 1016/1)
(RA 10-21. LTG 1/92-1998)

1128.

Der 8. Bericht für das Rechnungsjahr 1998 der Steiermärkischen Landesregierung über die Bedeckung der in der beiliegenden Liste angeführten über- und außerplanmäßigen Ausgaben in der Gesamthöhe von 12,454.507 Schilling wird gemäß § 32 Abs. 2 des L-VG 1960 zur Kenntnis genommen und hinsichtlich der Bedeckung genehmigt.

Über- und außerplanmäßige
Ausgaben
(9. Bericht 1998).
(Einl.-Zahl 1051/1)
(RA 10-21. LTG 1/93-1998)

1129.

Der 9. Bericht für das Rechnungsjahr 1998 der Steiermärkischen Landesregierung über die Bedeckung der in der beiliegenden Liste angeführten über- und außerplanmäßigen Ausgaben in der Gesamthöhe von 363,594.430,21 Schilling wird gemäß § 32 Abs. 2 des L-VG 1960 zur Kenntnis genommen und hinsichtlich der Bedeckung genehmigt.

Bauinitiative, zusätzliche
Darlehen.
(Einl.-Zahl 1048/1)
(RA 10-21.V 98-100/61-98)

1130.

Zur weiteren Finanzierung der Bauinitiative II wird die Aufnahme zusätzlicher Darlehen in der Höhe von 30 Millionen Schilling genehmigt.

Kreditverträge,
Offenlegung.
(Entschließungsantrag,
Einl.-Zahl 1048/2)
(LAD-05.00-316/99)

1131.

Die Landesregierung wird aufgefordert, hinsichtlich des Landesrechnungsabschlusses 1998 sämtliche Kreditverträge und Darlehen des Landes Steiermark mit den jeweiligen Zinssätzen, Laufzeiten und Gläubigerbanken darzustellen, wie dies bis zum Landesrechnungsabschluß 1995 gehandhabt wurde, um dem Landtag seine Kontrolltätigkeit gemäß § 16 L-VG nicht unnötig zu erschweren.

Gebührenerhöhungen, Stop.
(Einl.-Zahl 1031/1)
(Mündlicher Bericht
Nr. 178)
(LAD-05.00-317/99)

1132.

Der Bericht des Finanz-Ausschusses über den Antrag, Einl.-Zahl 1031/1, der Abgeordneten Mag. Bleckmann und Dipl.-Ing. Vesko, betreffend Stop den Gebührenerhöhungen, wird zur Kenntnis genommen.

Pkw; PS-Beschränkung.
(Einl.-Zahl 640/1)
(Mündlicher Bericht
Nr. 184)
(LBD-12.13-251/99-1)

1133.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, an die Bundesregierung mit dem Ersuchen heranzutreten, die Möglichkeiten einer PS-Beschränkung bei Fahrzeugen für FahranfängerInnen zu prüfen.

Radweg; Leutschach und
Langegg.
(Einl.-Zahl 1034/1)
(LAD-05.00-318/99)

1134.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, umgehend Maßnahmen zu setzen, die eine seriöse Planung mit nachfolgender Errichtung eines Radweges zwischen der Gemeinde Leutschach und dem Grenzübergang Langegg sicherstellt, um einen Zusammenschluß des bisher bestehenden Radwegesetzes im Rebenland rasch zu erreichen.

Landesaltenpflegeheime,
Beseitigung der Mängel.
(Einkl.-Zahl 584/3)
(FASW 60.3-11/1997-82)

1135.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Beschluß Nr. 404 des Steiermärkischen Landtages vom 23. September 1997 über den Antrag der Abgeordneten List, Schinnerl, Bacher, Purr, Gross, Dr. Brünner und Dr. Wabl, betreffend den Landesrechnungshofbericht über die Nachprüfung der Gebarung, der Organisation und der Auslastung der Landesaltenpflegeheime Bad Radkersburg, Kindberg, Knittelfeld und Mautern, Beseitigung der Mängel und Umsetzung der Vorschläge des Landesrechnungshofes, wird zur Kenntnis genommen.

Änderung: I. Landes-Verfassungsgesetz 1960;
II. Landesrechnungshof-Verfassungsgesetz;
III. Gesetz über die Durchführung des Informationsverfahrens auf dem Gebiet der technischen Vorschriften; IV. Gesetz über die Kundmachung und Wiederverlautbarung;
V. Gesetz über die Geschäftsordnung des Steiermärkischen Landtages.
(Einkl.-Zahlen 197/4, 680/2, 808/2 und 826/2, Beilage Nr. 136)
(VD)

1136.

I.

Landesverfassungsgesetz vom mit dem das Landes-Verfassungsgesetz 1960 geändert wird

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Landes-Verfassungsgesetz 1960, LGBl. Nr. 1/1960, zuletzt in der Fassung des Landesverfassungsgesetzes, LGBl. Nr. 69/1997, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 7 a Abs. 2 wird folgender Abs. 2 a eingefügt:

„(2 a) Die Landesregierung hat dem Landtag unverzüglich über alle Vorhaben hinsichtlich des Abschlusses von Vereinbarungen, die den Landtag binden sollen, zu berichten. Dem Landtag steht es frei, eine Stellungnahme abzugeben.“

2. Nach § 7 a wird folgender § 7 b eingefügt:

„§ 7 b

(1) Das Land Steiermark kann in Angelegenheiten seines selbständigen Wirkungsbereiches mit Staaten, die an die Republik Österreich angrenzen, oder mit deren Teilstaaten Staatsverträge abschließen.

(2) Der Landeshauptmann hat die Bundesregierung sowie den Landtag vor der Aufnahme von Verhandlungen über einen solchen Staatsvertrag zu unterrichten. Dem Landtag steht es frei, eine Stellungnahme abzugeben. Die Bevollmächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen über den Abschluß eines Staatsvertrages obliegt dem Bundespräsidenten auf Vorschlag der Landesregierung und mit Gegenzeichnung des Landeshauptmannes.

(3) Über den Abschluß eines Staatsvertrages entscheidet die Landesregierung. Nach der

Entscheidung der Landesregierung hat der Landeshauptmann die Zustimmung der Bundesregierung einzuholen.

(4) Der Abschluß eines Staatsvertrages obliegt dem Bundespräsidenten auf Vorschlag der Landesregierung und mit Gegenzeichnung des Landeshauptmannes. Der Vorschlag darf erst erfolgen, wenn die Zustimmung der Bundesregierung zum Vertragsabschluß erteilt worden ist oder als erteilt gilt.

(5) Ein Staatsvertrag, der den Landtag binden soll, bedarf dessen Genehmigung. Hat dieser einen die Landesverfassung ändernden oder ergänzenden Inhalt oder ist für seine Erfüllung die Erlassung eines Landesverfassungsgesetzes erforderlich, ist § 20 Abs. 2 erster Satz sinngemäß anzuwenden. Im Genehmigungsbeschluß des Landtages sind solche Vereinbarungen oder solche in Vereinbarungen enthaltene Bestimmungen ausdrücklich als ‚verfassungsändernd‘ zu bezeichnen. Bedarf der Staatsvertrag zur Erfüllung der Erlassung eines Landesverfassungsgesetzes, ist im Genehmigungsbeschluß des Landtages ausdrücklich darauf hinzuweisen. Der Landtag kann anlässlich der Genehmigung eines anderen Staatsvertrages beschließen, daß dieser durch Erlassung von Gesetzen zu erfüllen ist.“

3. Im § 12 Abs. 1 Z. 5 bzw. 6 werden die Verweise „(§ 7 und § 8 Abs. 1 und 3 Unvereinbarkeitsgesetz)“ bzw. „(§ 8 Abs. 1 Unvereinbarkeitsgesetz)“ durch die Verweise „(§ 9 und § 10 Abs. 1 und 3 Unvereinbarkeitsgesetz)“ bzw. „(§ 10 Abs. 1 Unvereinbarkeitsgesetz)“ ersetzt.

4. Im § 12 Abs. 2 wird der Verweis „(§ 8 Abs. 2 und 4 Unvereinbarkeitsgesetz)“ durch den Verweis „(§ 10 Abs. 2 und 4 Unvereinbarkeitsgesetz)“ ersetzt.

5. Nach § 14 wird folgender § 14 a eingefügt:

„§ 14 a

Gesetzesbeschlüsse über Gegenstände, die nach gemeinschaftsrechtlichen oder anderen völker-

rechtlichen Regelungen einer Notifizierungspflicht unterliegen, dürfen erst gefaßt werden, wenn den jeweiligen Verpflichtungen entsprochen ist."

6. § 18 Abs. 4 lautet:

„(4) Auf Grund seiner Beratungen über Berichte des Landesrechnungshofes hat der Kontroll-Ausschuß diese Berichte entweder zur Kenntnis zu nehmen oder vom Landesrechnungshof noch zusätzliche Erhebungen bzw. von der Landesregierung Auskünfte zu verlangen. Nach erfolgter Kenntnisnahme sind die Berichte dem Landtag zur Behandlung zuzuleiten, sofern der Kontroll-Ausschuß nicht einstimmig einen gegenteiligen Beschluß faßt. Von der Zuleitung an den Landtag sind die gemäß § 28 Abs. 2 Landesrechnungshof-Verfassungsgesetz bezeichneten Teile der Berichte auszuschließen, sofern der Kontroll-Ausschuß nicht anderes beschließt.“

7. § 18 Abs. 6 lautet:

„(6) Der Landtag wählt einen Ausschuß für Vereinbarungen und Staatsverträge, der sich unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältniswahl aus Vertretern aller Landtagsparteien zusammensetzt. Dem Ausschuß obliegt es, die Zuständigkeiten des Landtages gemäß § 7 a Abs. 2 a und § 7 b Abs. 2 wahrzunehmen. Der Ausschuß kann beschließen, daß der Bericht dem Landtag zur Behandlung zuzuleiten ist. Die näheren Bestimmungen werden durch die Geschäftsordnung des Landtages geregelt.“

7 a. Nach § 18 Abs. 6 werden folgende Abs. 6 a bis 6 c eingefügt:

„(6 a) Der Ausschuß für Vereinbarungen und Staatsverträge kann darüber hinaus den Landtag jederzeit mit Angelegenheiten von Vereinbarungen und Staatsverträgen (§ 7 a Abs. 2 a und § 7 b Abs. 2) befassen.

(6 b) Der Ausschuß für Vereinbarungen und Staatsverträge ist bei Bedarf auch in der tagungsfreien Zeit des Landtages einzuberufen.

(6 c) Der Ausschuß für Vereinbarungen und Staatsverträge hat dem Landtag jährlich einen Bericht über die an die Landesregierung abgegebenen Stellungnahmen zu erstatten.“

8. Nach § 21 Abs. 7 wird folgender Abs. 8 angefügt:

„(8) Das Nähere über das Landesgesetzblatt ist durch Landesgesetz zu regeln.“

9. Nach § 21 werden folgende § 21 a und § 21 b eingefügt:

„§ 21 a

(1) Die Landesregierung ist ermächtigt, Landesgesetze mit verbindlicher Wirkung in der geltenden Fassung durch Kundmachung im Landesgesetzblatt wiederzuverlautbaren.

(2) Die Landesregierung kann anläßlich der Wiederverlautbarung

1. überholte terminologische Wendungen und nicht mehr zutreffende Behördenbezeichnungen richtigstellen sowie veraltete Schreibweisen der neuen Schreibweise anpassen;

2. Bezugnahmen auf andere Rechtsvorschriften, die dem Stand der Gesetzgebung nicht mehr entsprechen, sowie sonstige Unstimmigkeiten richtigstellen;

3. Bestimmungen, die durch spätere Rechtsvorschriften aufgehoben oder sonst gegenstandslos geworden sind, als nicht mehr geltend feststellen;

4. Änderungen oder Ergänzungen, die nicht durch Novellen, sondern durch besondere Gesetze außerhalb der ursprünglichen Rechtsvorschrift verfügt wurden, in die betreffende Rechtsvorschrift selbst aufnehmen;

5. die Bezeichnungen der Hauptstücke, Teile, Abschnitte, Artikel, Paragraphen, Absätze und dergleichen bei Ausfall oder Einbau einzelner Bestimmungen entsprechend ändern und hiebei auch Bezugnahmen darauf innerhalb des Textes der Rechtsvorschrift entsprechend richtigstellen;

6. Kurztitel und Buchstabenabkürzungen der Titel festsetzen;

7. Schreib-, Sprach-, Druck- und Zitierfehler richtigstellen sowie andere formelle Fehler ohne Änderung des Gesetzesinhaltes beheben;

8. ein Inhaltsverzeichnis einfügen, im Gesetzestext eine systematische Untergliederung vornehmen und diese sowie einzelne Paragraphen mit Überschriften versehen;

9. redaktionelle Änderungen im Hinblick auf Schluß-, Übergangs- und Inkrafttretensbestimmungen durchführen;

10. noch anzuwendende frühere Fassungen des betreffenden Gesetzes unter Angabe ihres Geltungsbereiches zusammenfassen und gleichzeitig mit der Wiederverlautbarung kundmachen.

(3) Ist eine Kundmachung gemäß Abs. 2 Z. 10 unterblieben und entstehen Zweifel über den Inhalt einer früheren Fassung, so kann die Landesregierung den authentischen Wortlaut einer Fassung feststellen. Dabei kann auch der Zeitraum, für den diese Fassung anwendbar ist, festgestellt werden. Das Ergebnis einer derartigen Feststellung ist durch Auflage kundzumachen.

(4) Die Landesregierung hat dem Landtag jedenfalls jährlich über die wiederzuverlautbarten Rechtsvorschriften zu berichten.

(5) Von dem der Herausgabe der Wiederverlautbarung folgenden Tag an sind alle Gerichte und Verwaltungsbehörden für die danach verwirklichten Sachverhalte an den wiederzuverlautbarten Text des Gesetzes gebunden. Dieser Tag ist vom zur Kundmachung ermächtigten Organ in den Text der Rechtsvorschrift einzusetzen.

§ 21 b

Ein Drittel der Mitglieder des Landtages hat das Recht, beim Verfassungsgerichtshof einen Antrag auf Prüfung der Verfassungswidrigkeit eines Landesgesetzes zu stellen.“

10. § 23 lautet:

„(1) Die Mitglieder des Landtages sind bei der Ausübung dieses Berufes an keinen Auftrag gebunden.“

(2) Hat ein Mitglied der Landesregierung auf sein Mandat als Mitglied des Landtages verzichtet, so ist ihm nach dem Ausscheiden aus diesem Amt, im Falle des § 28 Abs. 6 nach Beendigung der Fortführung seiner Geschäfte bis zur Neuwahl, von der zuständigen Wahlbehörde das Mandat erneut zuzuweisen, wenn der Betreffende nicht gegenüber der Wahlbehörde binnen acht Tagen auf die Wieder- ausübung des Mandates verzichtet hat.

(3) Durch die erneute Zuweisung endet das Mandat jenes Mitgliedes des Landtages, welches das Mandat des vorübergehend ausgeschiedenen Mitgliedes innegehabt hat, sofern nicht ein anderes Mitglied des Landtages, das später in den Landtag eingetreten ist, bei seiner Berufung auf sein Mandat desselben Wahlkreises gegenüber der Wahlbehörde die Erklärung abgegeben hat, das Mandat vertretungs- weise für das vorübergehend ausgeschiedene Mitglied des Landtages ausüben zu wollen.

(4) Abs. 2 und 3 gelten auch, wenn ein Mitglied der Landesregierung die Wahl zum Mitglied des Land- tages nicht angenommen hat."

11. § 28 Abs. 9 erster Satz entfällt.

12. Nach § 32 a wird folgender § 32 b eingefügt:

„§ 32 b

Verordnungsentwürfe über Gegenstände, die nach gemeinschaftsrechtlichen oder anderen völker- rechtlichen Regelungen einer Notifizierungspflicht unterliegen, dürfen erst beschlossen werden, wenn den jeweiligen Verpflichtungen entsprochen ist."

13. § 34 lautet:

„§ 34

Wird eine im Namen des Landes ausgestellte Urkunde mit dem Landessiegel versehen und vom Landeshauptmann oder einem seiner Stellvertreter und einem weiteren Regierungsmitglied gefertigt, bedürfen diese Unterschriften keiner weiteren Beglaubigung."

Artikel II

Rechtsgeschäfte, deren Beurkundung nicht den Bestimmungen des § 34 in der bis zum Inkrafttreten dieser Novelle geltenden Fassung des Landes- Verfassungsgesetzes 1960 entspricht, können nicht deshalb angefochten werden, weil diese Form- vorschriften verletzt worden sind.

Artikel III

Dieses Landesverfassungsgesetz tritt mit dem der Kundmachung folgenden Monatsersten, das ist der in Kraft.

II.

Landesverfassungsgesetz vom, mit dem das Landesrechnungshof-Verfassungs- gesetz geändert wird

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Landes-Verfassungsgesetz vom 29. Juni 1982 über den Landesrechnungshof (Landesrechnungshof- Verfassungsgesetz – LRH-VG), LGBl. Nr. 59/1982, zuletzt in der Fassung des Landesverfassungsgesetzes, LGBl. Nr. 70/1997, wird wie folgt geändert:

1. § 26 Abs. 2 lautet:

„(2) Ein Antrag kann gestellt werden

1. vom Landtag,
2. von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Landtages,
3. von der Landesregierung,
4. von Mitgliedern der Landesregierung für ihren jeweiligen Geschäftsbereich."

2. § 28 Abs. 2 lautet:

„(2) Danach hat der Landesrechnungshof den Bericht unter Einarbeitung der eingelangten Stellung- nahmen einschließlich einer allfälligen Gegen- äußderung an den Kontroll-Ausschuß des Landtages und die im Abs. 1 genannten Regierungsmitglieder zu übermitteln. Gleichzeitig hat der Landesrechnungshof jene Teile des Berichtes zu bezeichnen, die dem Grundrecht auf Datenschutz unterliegen."

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem der Kundmachung folgenden Monatsersten, das ist der in Kraft.

III.

Landesverfassungsgesetz vom, mit dem das Gesetz über die Durchführung des Informationsverfahrens auf dem Gebiet der technischen Vorschriften geändert wird

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Das Gesetz vom 23. Dezember 1997 über die Durchführung des Informationsverfahrens auf dem Gebiet der technischen Vorschriften (Steiermärkisches Notifikationsgesetz – StNotifG), LGBl. Nr. 4/1998, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift zu § 4 entfällt die Bezeichnung „(Verfassungsbestimmung)".

2. Nach § 8 wird folgender § 8 a eingefügt

„§ 8 a

Inkrafttreten von Novellen

Der Entfall der Bezeichnung ‚(Verfassungsbestimmung)‘ in der Überschrift zu § 4 durch die Novelle LGBl. Nr. .../1999 tritt mit dem der Kundmachung folgenden Monatsersten, das ist der in Kraft.“

IV.

Landesgesetz vom mit dem das Gesetz über die Kundmachung und Wiederverlautbarung geändert wird

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Das Gesetz vom 15. Dezember 1998 über die Kundmachung und Wiederverlautbarung (Steiermärkisches Kundmachungs- und Wiederverlautbarungsgesetz), LGBl. Nr. .../1999, wird wie folgt geändert:

1. Der Titel lautet:

„Gesetz vom 15. Dezember 1998 über die Kundmachung (Steiermärkisches Kundmachungsgesetz)“

2. § 6 Abs. 1 Z. 2 lautet:

„2. frühere Fassungen von Gesetzen und Verordnungen im Sinne des § 21 a Abs. 2 Z. 10 L-VG.“

3. § 6 Abs. 2 lautet:

„(2) Durch Auflage zur öffentlichen Einsichtnahme ist die Feststellung des authentischen Wortlautes gemäß § 21 a Abs. 3 L-VG kundzumachen.“

Verwaltungsreform,
Maßnahmen.
(Einkl.-Zahl 213/19)
(LAD-05.00-319/99)

4. Nach § 13 wird folgender § 13 a eingefügt:

„§ 13 a

Inkrafttreten von Novellen

Die Neufassung des Titels und des § 6 Abs. 1 Z. 2 und Abs. 2 durch die Novelle LGBl. Nr. .../1999 tritt mit dem der Kundmachung folgenden Monatsersten, das ist der in Kraft.“

5. (Verfassungsbestimmung) Artikel II und III treten mit dem der Kundmachung folgenden Monatsersten, das ist der außer Kraft.“

V.

Landesgesetz vom mit dem das Gesetz über die Geschäftsordnung des Steiermärkischen Landtages geändert wird

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Das Gesetz vom 1. Juli 1997 über die Geschäftsordnung des Steiermärkischen Landtages (GeoLT), LGBl. Nr. 71/1997, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 32 wird folgender § 32 a eingefügt:

„Ausschuß für Vereinbarungen und Staatsverträge

§ 32 a

Die Landesregierung hat dem Ausschuß für Vereinbarungen und Staatsverträge im Wege des Präsidenten des Landtages unverzüglich über alle Vorhaben gemäß § 7 a Abs. 2 a und § 7 b Abs. 2 L-VG 1960 zu berichten. Diese Berichte bedürfen keiner Zuweisung gemäß § 41.“

2. Nach § 81 wird folgender § 81 a eingefügt:

„Inkrafttreten von Novellen

§ 81 a

Die Neufassung des § 32 a durch die Novelle LGBl. Nr. .../1999 tritt mit dem der Kundmachung folgenden Monatsersten, das ist der in Kraft.“

1137.

Die Landesregierung wird aufgefordert,

- I. für die rasche Umsetzung nächstehender Punkte zu sorgen:
 1. Jedem Abgeordneten des Steiermärkischen Landtages ist auf Anforderung eine EDV-Ausstattung sowie ein Anschluß zum Intranet inklusive Zugang zur Landtagsdatenbank für die Dauer seiner Mandatsausübung zur Verfügung zu stellen.
 2. Alle Stenographischen Berichte der Landtagssitzungen sind den Landtagsklubs über das Intranet ab Beginn der XIII. Legislaturperiode (12. Jänner 1996) zur Verfügung zu stellen.

3. Der Landtagsdirektion ist zu ermöglichen, daß eine zentrale EDV-mäßige Erfassung aller Landtagsdaten (Volltextfassung) durchgeführt werden kann, jedem Landtagsklub sind über das Intranet entsprechende Zugriffsrechte einzuräumen, und der interessierten Öffentlichkeit sind sämtliche veröffentlichtbare Daten aus dieser Datenbank über das Internet verfügbar zu machen.
 4. In den Landtag eingebrachte Regierungsvorlagen sind neben der Papierform entweder elektronisch oder auf Datenträger der Landtagsdirektion zu übermitteln, damit diese in gleicher Weise wie die Initiativanträge ins Internet gestellt werden können.
 5. Sonstige Regierungsbeschlüsse, bei denen es keine rechtlichen Bedenken gibt, haben in geordneter Form über das Intranet abrufbar zu sein.
 6. Der Landtagsdirektion ist zu ermöglichen, daß diese eine zentrale Terminfestsetzung und Terminverwaltung durchführen kann, indem auf dem LTD-Rechner eine Standard-Terminverwaltungssoftware installiert wird, auf die die Landtagsdirektion und alle Landtagsklubs Zugriff haben.
 7. Im Sinne einer bürgernahen Verwaltung und der Rechtssicherheit ist das Steiermärkische Landesrecht im
 - a) Rechtsinformationssystem (RIS) raschestmöglich laufend zu aktualisieren, wofür auch die entsprechenden personellen Ressourcen zur Verfügung zu stellen sind, und
 - b) daneben ist sicherzustellen, daß die außer Kraft getretenen Fassungen (Gesetze und Verordnungen) auch in Volltextumfang verfügbar sind.
 8. Die gemäß § 3 des Landesverfassungsgesetzes vom 23. Juni 1992 über den Ausschuß für Europäische Integration verpflichtend vorgesehene Information hat über das Intranet zu erfolgen. Die zuständige Abteilung hat die Daten per Computerfax zu empfangen. Die eingelangten EDV-Dokumente sind so in eine Datenbank zu stellen, daß ein Zugriff auf die Dokumente über Stichwörter möglich ist. Um der Informationspflicht gesetzeskonform zu entsprechen, hat gegenüber dem Ausschuß parallel dazu ein ausdrücklicher Hinweis auf neu eingelangte Dokumente zu erfolgen.
 9. Innerhalb der bestehenden Organisationsstrukturen ist eine Stelle zu beauftragen, im Sinne verstärkter Kontrollen insbesondere die Rechtmäßigkeit des Datenzuganges sowie die Vermeidung von Doppelgleisigkeiten zu überprüfen.
 10. Ebenfalls ist eine Stelle innerhalb der bestehenden Organisationsstruktur zu beauftragen, verstärkte Kontrollen hinsichtlich des EDV-Beschaffungs-, Planungs- und Instandhaltungswesens durchzuführen.
- II. Dem Landtag ist über das Ergebnis der Umsetzungsmaßnahmen obig angeführter Punkte bis spätestens Ende des Jahres 1999 zu berichten.

Familienarmut; Studie.
(Einl.-Zahl 1021/1)
(Mündlicher Bericht
Nr. 181)
(LAD-05.00-320/99)

1138.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert zu prüfen, ob dem Landtag eine Studie über die Situation von Familien mit Kindern in der Steiermark vorgelegt werden kann, auf deren Grundlage der Landtag geeignete Maßnahmen zur Unterstützung steirischer Familien mit Kindern einleiten kann.

Bezirksgerichte; Ehe- und
Scheidungsberatungs-
stellen.
(Einl.-Zahl 825/5)
(LAD-05.00-321/99)

1139.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Beschluß Nr. 786 des Steiermärkischen Landtages vom 7. Juli 1998 über den Antrag der Abgeordneten Dr. Wabl und Mag. Zitz, betreffend Anstrengungen zur Errichtung von Ehe- und Scheidungsberatungsstellen an allen Bezirksgerichten der Steiermark und allenfalls eine finanzielle Unterstützung, wird als Zwischenbericht zur Kenntnis genommen.

Gleichbehandlungs-
anwaltschaft,
Regionalisierung.
(Einl.-Zahl 1020/1)
(LAD)

1140.

Die Landesregierung wird aufgefordert, an die Bundesregierung mit dem Ersuchen heranzutreten, in Graz ein Regionalbüro der Gleichbehandlungsanwaltschaft einzurichten.

Hieflau, Groß-Heeres-
munitionsanstalt.
(Einl.-Zahl 1024/1)
(LAD-05.00-323/99)

1141.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, sich bei der Bundesregierung dafür einzusetzen, daß das geplante Kommando der „Groß-Heeresmunitionsanstalt“ in Hieflau eingerichtet wird.

Kasernenstandort
St. Michael.
(Entschließungsantrag,
Einl.-Zahl 1024/2)
(LAD-05.00-324/99)

1142.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, an die Bundesregierung heranzutreten, um zu erwirken, daß

- das Korps-Lager und die geplante Großfahrschule am Kasernenstandort in St. Michael zusätzlich angesiedelt,
- das Jägerbataillon 37 vom Kasernenstandort St. Michael nicht abgezogen und nach Graz verlagert wird und
- die Betriebsversorgungsstelle St. Michael, die für die Standorte Eisenerz, Hieflau, Leoben, Liezen, Bad Mitterndorf, TÜPL Seetal und St. Michael verantwortlich ist, nicht geschlossen wird.

EU-Strukturförderung, EU-Förderungskulisse.
(Einl.-Zahlen 889/3 und 655/7)
(Mündlicher Bericht Nr. 183)
(LAD-05.00-246/98)

1143.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Beschluß Nr. 885 des Steiermärkischen Landtages vom 20. Oktober 1998 zum Antrag der Abgeordneten Schleich, Dr. Flecker, Heibl, Herrmann, Huber, Kröpfl, Günther Prutsch, Dipl.-Ing. Grabner, Dr. Bachmaier-Geltewa, Mag. Erlitz, Gennaro, Dipl.-Ing. Getzinger, Gross, Kaufmann, Korp, Dr. Reinprecht, Schrittwieser, Schuster, Dr. Strenitz, Ussar und Vollmann, betreffend die weitere EU-Strukturförderung der derzeitigen Ziel-5b-Gebiete, Einl.-Zahl 889/1, und zum Beschluß Nr. 889 vom 20. Oktober 1998 zum Antrag der Abgeordneten Dipl.-Ing. Grabner, Dipl.-Ing. Dr. Jeglitsch, Dr. Bachmaier-Geltewa, Mag. Erlitz, Dr. Flecker, Gennaro, Dipl.-Ing. Getzinger, Gross, Heibl, Herrmann, Huber, Kaufmann, Korp, Kröpfl, Günther Prutsch, Dr. Reinprecht, Schleich, Schrittwieser, Schuster, Ussar und Vollmann, betreffend Verwirklichung des Kärntner Modells zur Absicherung der EU-Förderungskulisse, Einl.-Zahl 655/5, wird zur Kenntnis genommen.

Bezirk Liezen,
Arbeitslosenquote.
(Entschließungsantrag,
Einl.-Zahlen 889/4 und 655/8)
(LAD-05.00-325/98)

1144.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, auch hinsichtlich der Wettbewerbskulisse lineare Kürzungen zu verhindern und insbesondere dafür zu sorgen, daß der Bezirk Liezen als jener mit der höchsten Arbeitslosenquote der Steiermark weiterhin in der Wettbewerbskulisse aufscheint.

EU-Strukturförderung.
(Entschließungsantrag,
Einl.-Zahlen 889/5 und 655/9)
(LAD-05.00-245/98)

1145.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert,

1. den Beschluß vom 13. Juli 1998 zu vollziehen,
2. bei jeder sich bietenden Gelegenheit, insbesondere der nächsten Beratung der Landeshauptleute und gegenüber der Bundesregierung, die steirische Position im Sinne der Beschlüsse Nr. 885 und Nr. 889 des Steiermärkischen Landtages vom 20. Oktober 1998 zu vertreten und
3. den Landtag sowie den Ausschuß für Europäische Integration und entwicklungspolitische Zusammenarbeit laufend vom Verhandlungsstand in Kenntnis zu setzen.

Volksrechtgesetz 1986,
Änderung.
(Einl.-Zahl 524/4,
Beilage Nr. 137)
(VD)
(LAD-05.00-326/99)

1146.

**Landesgesetz vom, mit dem
das Steiermärkische Volksrechtgesetz 1986,
LGBl. Nr. 87, zuletzt in der Fassung LGBl.
Nr. 40/1997, geändert wird**

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz vom 9. Juli 1986 über die Rechte der Bürger in Gesetzgebung und Vollziehung des Landes und über die Rechte der Bürger in der Gemeinde (Steiermärkisches Volksrechtgesetz), LGBl. Nr. 87, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 40/1997, wird wie folgt geändert:

Dem § 180 wird folgender § 180 a angefügt:

„§ 180 a

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

Die Gemeinden sollen Kinder und Jugendliche, die ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde haben, über sie betreffende Projekte und Planungsvorhaben in ortsüblicher Weise informieren und an der Meinungsbildung beteiligen. Die Gemeinde soll die Überlegungen, Vorschläge und Beratungsergebnisse der Kinder und Jugendlichen in ihre Überlegungen mit einbeziehen.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem seiner Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Tätigkeitsbericht des
Rechnungshofes;
Verwaltungsjahr 1997.
(Einl.-Zahl 1019/1)
(Mündlicher Bericht
Nr. 186)
(LAD-05.00-249/99)

1147.

Der Tätigkeitsbericht des Rechnungshofes in bezug auf das Bundesland Steiermark, Verwaltungsjahr 1997, wird zur Kenntnis genommen.

Wahrnehmungsbericht des
Rechnungshofes;
Leoben.
(Einl.-Zahl 908/1)
(Mündlicher Bericht
Nr. 187)
(LAD-05.00-327/99)

1148.

Der Wahrnehmungsbericht des Rechnungshofes über die Stadtgemeinde Leoben und die Sparkasse der Stadt Leoben wird zur Kenntnis genommen.

Wahrnehmungsbericht des
Rechnungshofes;
Leoben.
(Entschließungsantrag,
Einl.-Zahl 908/2)
(LAD-05.00-327/99)

1149.

Die Landesregierung wird aufgefordert, dem Landtag binnen sechs Monaten darüber Bericht zu erstatten, ob und inwieweit die Empfehlungen, Vorschläge und Anregungen des Rechnungshofes, betreffend die Stadtgemeinde Leoben und die Sparkasse der Stadt Leoben, umgesetzt worden sind.

Wahrnehmungsbericht des
Rechnungshofes,
Mautvignette.
(Einkl.-Zahl 877/1)
(Mündlicher Bericht
Nr. 188)
(LAD-05.00-328/99)

1150.

Der Wahrnehmungsbericht des Rechnungshofes, betreffend Mautvignette, wird zur Kenntnis genommen.

Bericht des Rechnungshofes, Funktionäre.
(Einkl.-Zahl 907/1)
(Mündlicher Bericht
Nr. 189)
(LAD-05.00-329/99)

1151.

Der Bericht des Rechnungshofes über Bezüge öffentlicher Funktionäre in Ländern und Gemeinden wird zur Kenntnis genommen.

Landesschulratsdirektor,
Bestellung.
(Entschließungsantrag,
Dringliche Anfrage
Nr. 48)
(LAD)

1152.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, mit der Empfehlung an den Landesschulrat heranzutreten, zur Bestellung den Landesschulratsdirektors ein Assessmentcenter durchzuführen.

Landesrechnungshof-
berichte, Datenträger.
(Einkl.-Zahl 213/19)
(LRH Lt. L2-99)

1153.

Der Landesrechnungshof hat die von ihm erstellten Berichte mittels Datenträger an die LTD zu übermitteln.



50. Sitzung am 16. März 1999

(Beschlüsse Nr. 1154 bis 1187)

Landespersonalvertretungs-
gesetz, Novellierung.
(Einkl.-Zahl 459/6,
Beilage Nr. 141)

1154.

Gesetz vom über die Personalvertretung der Bediensteten des Landes Steiermark (Stmk. Landespersonalvertretungs- gesetz 1999 – LPVG 1999)

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Abschnitt I – Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Organe der Personalvertretung
- § 3 Dienststellen
- § 4 Landespersonalvertretung
- § 5 Landesobmann
- § 6 Geschäftsführung der Landespersonalvertretung
- § 7 Fraktionen in der Landespersonalvertretung
- § 8 Dienststellenpersonalvertretung
- § 9 Dienststellenobmann
- § 10 Geschäftsführung
der Dienststellenpersonalvertretung
- § 11 Dienststellenversammlung
und Teildienststellenversammlung
- § 12 Durchführung der Dienststellenversammlung
und Teildienststellenversammlung
- § 13 Vertrauenspersonen

Abschnitt II – Aufgaben der Personalvertretung

- § 14 Allgemeines
- § 15 Angelegenheiten,
in denen das Einvernehmen herzustellen ist
- § 16 Abgekürztes Verfahren
- § 17 Verfahren
- § 18 Angelegenheiten,
die der Personalvertretung mitzuteilen sind
- § 19 Sonstige Rechte und Pflichten
- § 20 Zuständigkeit der Landespersonalvertretung
und Dienststellenpersonalvertretung
- § 21 Akteneinsicht

Abschnitt III – Dienstrechtliche Stellung der Personalvertreter und Vertrauenspersonen

- § 22 Ehrenamt;
Ausübung des Mandates, Dienstfreistellung
- § 23 Weisungsfreiheit; Verbot der Beschränkung
und Benachteiligung; Verschwiegenheitspflicht
- § 24 Schutz der Personalvertreter
- § 25 Schutz und Rechte der Vertrauenspersonen
- § 26 Schutz und Rechte der Bediensteten

Abschnitt IV – Geschäftsführung

- § 27 Konstituierende Sitzung
- § 28 Sitzungen und Tagesordnung
- § 29 Beschlußfähigkeit, Abstimmung
- § 30 Übertragung von Aufgaben
- § 31 Sitzungen
- § 32 Geschäftsordnung
der Landespersonalvertretung,
der Dienststellenpersonalvertretung
und der Dienststellenversammlung
- § 33 Sach- und Personalaufwand

Abschnitt V – Wahlen

- § 34 Wahlausschreibung, Wahlperiode
- § 35 Beginn, Ruhen und Erlöschen des Mandates als
Personalvertreter
- § 36 Wahlrecht
- § 37 Wahlkommission
- § 38 Weitere Grundsätze
für die Durchführung der Wahl
- § 39 Durchführung der Personalvertretungswahlen

Abschnitt VI – Aufsicht

- § 40 Aufsichtskommission
- § 41 Zusammensetzung, Ruhen und Enden der Mit-
gliedschaft
- § 42 Geschäftsführung und Verfahren
- § 43 Berichtspflicht

Abschnitt VII – Schlußbestimmungen

- § 44 Übergangsbestimmung
- § 45 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Abschnitt I Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich

§ 1

(1) Dieses Gesetz gilt, soweit im Abs. 2 nichts
anderes bestimmt ist, für alle in einem öffentlich-
rechtlichen oder privatrechtlichen Dienstverhältnis
zum Land Steiermark stehenden Personen (Be-
diensteten).

(2) Dieses Gesetz gilt nicht für:

1. Bedienstete in Betrieben, die unter die Bestimmungen des II. Teiles des Arbeitsverfassungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/74, zuletzt geändert durch Artikel III des Bundesgesetzes vom 23. März 1988, BGBl. Nr. 196, fallen;
2. Lehrer für öffentliche Pflichtschulen, die unter Artikel 14 Abs. 2 B-VG fallen;
3. Lehrer für öffentliche land- und forstwirtschaftliche Berufs- und Fachschulen und Erzieher, die unter die Bestimmungen des Artikels 14 a Abs. 3 lit. b fallen.

(3) Die Gesamtheit der zur Vertretung der Interessen der Bediensteten geschaffenen Einrichtungen bildet die Personalvertretung. Die Personalvertretung ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts und hat ihren Sitz beim Amt der Landesregierung. Ihre Vertretung nach außen obliegt dem Landesobmann.

(4) Alle Bezeichnungen, die in diesem Gesetz sprachlich in der männlichen Form verwendet werden, gelten sinngemäß auch in der weiblichen Form.

Organe der Personalvertretung

§ 2

(1) Organe der Personalvertretung sind:

1. die Landespersonalvertretung,
2. die Dienststellenpersonalvertretung,
3. die Dienststellenversammlung,
4. die Teildienststellenversammlung und
5. die Wahlkommission.

(2) Der Wirkungsbereich der Landespersonalvertretung erstreckt sich auf die Bediensteten aller Dienststellen.

(3) Der Wirkungsbereich der Dienststellenpersonalvertretung erstreckt sich auf die Bediensteten jener Dienststellen, bei der die Dienststellenpersonalvertretung gebildet ist.

(4) Personalvertreter im Sinne dieses Gesetzes sind die Mitglieder der Landespersonalvertretung und der Dienststellenpersonalvertretungen.

Dienststellen

§ 3

(1) Dienststellen sind die Behörden, Ämter und sonstige Einrichtungen, die nach ihren organisatorischen Vorschriften eine verwaltungsmäßige Einheit bilden (z. B. Bezirkshauptmannschaften, Straßenmeistereien, Abteilungen des Amtes der Landesregierung).

(2) Für zwei oder mehrere Dienststellen kann eine gemeinsame Dienststellenpersonalvertretung, für besonders große und organisatorisch trennbare oder örtlich getrennt untergebrachte Dienststellen können zwei oder mehrere Dienststellenpersonalvertretungen gebildet werden, wenn dies unter Berücksichtigung der personalmäßigen Struktur der Dienststellen und der Wahrung der Interessen der Bediensteten dienlich ist. Für Dienststellen mit weniger als zwölf Bediensteten ist gemeinsam mit anderen Dienststellen eine Dienststellenpersonalvertretung zu bilden.

(3) Für welche Dienststellen eine gemeinsame und für welche Dienststellen mehrere Dienststellenpersonalvertretungen zu bilden sind, hat die Landespersonalvertretung nach Anhörung der betroffenen Dienststellenpersonalvertretungen zu beschließen. Wenn eine Dienststellenversammlung einer zusammengefaßten Dienststellenpersonalvertretung den Beschluß faßt, sich zu teilen, oder mehrere Dienststellenversammlungen den übereinstimmenden Beschluß fassen, eine gemeinsame Dienststellenpersonalvertretung zu begründen, oder eine Teildienststellenversammlung den Beschluß faßt, eine eigene Dienststellenpersonalvertretung zu bilden, so hat die Landespersonalvertretung, sofern es sich um eine Dienststelle oder Teildienststelle mit mindestens zwölf Bediensteten handelt, diesen Beschluß zu vollziehen.

(4) Beschlüsse der Landespersonalvertretung gemäß Abs. 3 sind durch Kundmachung in der „Grazer Zeitung – Amtsblatt für die Steiermark“ zu verlautbaren und treten, sofern nichts anderes bestimmt ist, mit dem auf die Verlautbarung folgenden Tag in Kraft.

(5) Vor Ausübung ihres Anhörungsrechtes nach Abs. 3 hat die Dienststellenpersonalvertretung eine Dienststellenversammlung oder Teildienststellenversammlung einzuberufen, wenn ein Zehntel der wahlberechtigten Bediensteten, mindestens aber zwei Bedienstete, einer Dienststelle eine Befragung der betroffenen Bediensteten verlangt.

(6) Bei der Neueinrichtung von Dienststellen im Sinne des Abs. 1 gelten die Abs. 2 bis 4 sinngemäß, wobei die Einberufung der Dienststellenversammlung dem Obmann der Landespersonalvertretung obliegt. Die Dienststellenversammlung kann auch den Beschluß fassen, daß bis zum Ablauf der laufenden Wahlperiode die Rechte und Pflichten einer Dienststellenpersonalvertretung auf die Landespersonalvertretung übergehen. Ein derartiger Beschluß hat in geheimer Abstimmung zu erfolgen.

Landespersonalvertretung

§ 4

(1) Für alle Bediensteten ist eine Landespersonalvertretung zu wählen.

(2) Die beim Amt der Landesregierung einzurichtende Landespersonalvertretung besteht aus 17 Mitgliedern.

(3) Wählergruppen, die über mindestens zwei Mandate verfügen, können durch schriftliche Erklärung gegenüber der Landeswahlkommission eine Fraktion bilden. Die Aufsplitterung einer Wählergruppe in mehrere Fraktionen ist unzulässig.

Landesobmann

§ 5

(1) Der Landesobmann ist von den Mitgliedern der Landespersonalvertretung aus ihrer Mitte auf Grund von schriftlichen Wahlvorschlägen zu wählen. Wahlvorschläge können nur von den in der Landespersonalvertretung vertretenen Wählergruppen und Fraktionen eingereicht werden. Die Wahlvorschläge sind von mehr als der Hälfte der dieser Wählergruppe oder Fraktion angehörenden Mitglieder der Landespersonalvertretung zu unterfertigen.

(2) Für die Wahl jeweils eines Obmannstellvertreters steht den drei an Stimmen stärksten in der Landespersonalvertretung vertretenen Fraktionen das Vorschlagsrecht zu. Der jeweilige Vorschlag ist von mehr als der Hälfte der dieser Fraktion angehörenden Mitglieder der Landespersonalvertretung zu unterfertigen. Durch die Abgabe des Vorschlages gilt der jeweilige Stellvertreter als gewählt.

(3) Für die Wahl des Landesobmannes ist die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Wird beim ersten Wahlgang keine absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erzielt, so hat eine engere Wahl stattzufinden, in die die beiden Kandidaten kommen, die bei der ersten Wahl die meisten Stimmen erhielten. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, wer in die engere Wahl kommt. Stimmen, die bei der engeren Wahl für andere Personen abgegeben werden, sind ungültig. Bei Stimmengleichheit in der engeren Wahl ist jener gewählt, der von der Wählergruppe oder Fraktion vorgeschlagen wurde, die bei der Wahl zur Landespersonalvertretung die meisten Mandate für sich vereinigt hat. Sind auch die auf die Wählergruppen oder Fraktionen entfallenden Mandate gleich, so entscheidet das Los.

(4) Die Wahl des Landesobmannes ist in geheimer Wahl mittels Stimmzettel vorzunehmen. Dies gilt auch für alle anderen Wahlen in der Landespersonalvertretung, sofern nicht einstimmig die Wahl in anderer Form beschlossen wird. Leere und unklar ausgefüllte Stimmzettel oder solche, die auf Personen lauten, für die kein Wahlvorschlag einer Wählergruppe oder Fraktion eingebracht wurde, sind ungültig und haben bei der Ermittlung des Wahlergebnisses außer Betracht zu bleiben.

(5) Die Einberufung zur Sitzung der Landespersonalvertretung und die Durchführung der Wahl obliegen dem bisherigen Landesobmann. Im Falle seiner Verhinderung oder der Erledigung seines Amtes gilt § 6 Abs. 2.

(6) Im Falle der Erledigung des Amtes des Landesobmannes oder eines seiner Stellvertreter durch schriftlich an die Landespersonalvertretung abgegebenen Verzicht, Amtsenthebung oder Erlöschung des Mandates ist binnen vier Wochen eine Neuwahl für das erledigte Amt durchzuführen.

(7) Die Namen des Landesobmannes, seiner Stellvertreter und der übrigen Mitglieder der Landespersonalvertretung sind in der „Grazer Zeitung – Amtsblatt für die Steiermark“ und an den Amtstafeln der Dienststellen oder, in Ermangelung solcher, in anderer geeigneter Weise zu verlautbaren. Außerdem sind sie dem Landesamtsdirektor und dem Vorstand der für Personalangelegenheiten zuständigen Abteilung des Amtes der Landesregierung mitzuteilen.

Geschäftsführung der Landespersonalvertretung

§ 6

(1) Der Landesobmann leitet die Geschäftsführung der Landespersonalvertretung. Er beruft die Sitzungen der Landespersonalvertretung ein (§§ 27 und 28) und führt bei den Sitzungen den Vorsitz. Die Obmannstellvertreter haben den Landesobmann bei seiner Geschäftsführung zu unterstützen.

(2) Die Rechte und Pflichten des Landesobmannes gehen im Falle seiner Verhinderung oder der Erledigung seines Amtes auf einen Stellvertreter derselben Fraktion über. Ist auch dieser Stellvertreter verhindert, obliegt die Vertretung dem für diesen Fall vom Landesobmann beauftragten Stellvertreter. Im Falle der Erledigung des Amtes des Landesobmannes und seiner Stellvertreter vertritt bis zur Neuwahl des Landesobmannes und seiner Stellvertreter ein von der Landespersonalvertretung aus ihrer Mitte hierzu bestelltes Mitglied oder, wenn ein solcher Beschluß nicht gefaßt wurde, das an Lebensjahren älteste nicht verhinderte Mitglied aus der Wählergruppe oder Fraktion des Landesobmannes den Landesobmann mit gleichen Rechten und Pflichten.

(3) Jede Fraktion, die in der Landespersonalvertretung vertreten ist, ist berechtigt, ein Mitglied der Landespersonalvertretung zu Dienststellenversammlungen zu entsenden, wozu nach Möglichkeit ein dienstfreigestelltes Mitglied heranzuziehen ist. Die Entsandten nehmen an der Versammlung mit beratender Stimme teil. Der Landesobmann ist von diesen Versammlungen schriftlich zu verständigen. Er hat die Vorsitzenden der in der Landespersonalvertretung vertretenen Fraktionen rechtzeitig unter Hinweis auf ihre Teilnahmemöglichkeit bei diesen Versammlungen schriftlich in Kenntnis zu setzen.

(4) Ist der Landesobmann der Ansicht, daß ein Beschluß der Landespersonalvertretung nicht diesem Gesetz entspricht oder ein anderes Gesetz verletzt, insbesondere den Wirkungsbereich der Personalvertretung überschreitet, so hat er, sofern dadurch keine Fristversäumnis eintritt, mit der Durchführung innezuhalten oder die Durchführung zu untersagen und binnen zwei Wochen unter Bekanntgabe der gegen den Beschluß bestehenden Bedenken eine neuerliche Beratung und Beschlußfassung in der Angelegenheit durch die Landespersonalvertretung zu veranlassen. Dieser Beschluß ist endgültig.

(5) Ist die Landespersonalvertretung der Ansicht, daß ein Beschluß einer Dienststellenpersonalvertretung, einer Dienststellenversammlung oder Teildienststellenversammlung nicht diesem Gesetz entspricht oder ein anderes Gesetz verletzt, insbesondere den Wirkungsbereich der Personalvertretung überschreitet, so hat sie, wenn der Dienststellenobmann nicht binnen drei Arbeitstagen nach der Fassung dieses Beschlusses mit der Durchführung innehält oder die Durchführung untersagt, die Durchführung des Beschlusses zu untersagen. Der Dienststellenobmann hat unter Bekanntgabe der gegen den Beschluß bestehenden Bedenken eine neuerliche Beratung und Beschlußfassung in der Angelegenheit durch die Dienststellenpersonalvertretung, die Dienststellenversammlung oder Teildienststellenversammlung zu veranlassen. Dieser Beschluß ist endgültig.

(6) Ist der Landesobmann der Ansicht, daß ein Akt der Geschäftsführung eines Dienststellenobmannes ein Gesetz verletzt, insbesondere den Wirkungsbereich der Personalvertretung überschreitet, so hat der Landesobmann die Durchführung zu untersagen. Der Dienststellenobmann hat diesfalls eine Beratung und Beschlußfassung durch die Dienststellenpersonalvertretung zu veranlassen.

(7) Die Landespersonalvertretung ist berechtigt, sich über jedwede Angelegenheit der Dienststellenpersonalvertretung zu unterrichten. Insbesondere

kann sie im einzelnen Fall auch die Mitteilung von Beschlüssen der Dienststellenversammlung, der Dienststellenpersonalvertretung oder der Teildienststellenversammlung unter Vorlage der Unterlagen über deren Zustandekommen verlangen. Der Dienststellenobmann ist verpflichtet, die von der Landespersonalvertretung im einzelnen Fall verlangten Auskünfte zu erteilen.

(8) Wird im Einzelfall eine Angelegenheit, die eine Dienststellenpersonalvertretung berührt, in der Landespersonalvertretung behandelt, ist der Landesobmann über Verlangen des jeweiligen Dienststellenobmannes verpflichtet, innerhalb von spätestens zwei Wochen die entsprechenden Auskünfte zu erteilen.

(9) Der Landesobmann ist verpflichtet, den einschlägigen Schriftverkehr, Sitzungs- und Verhandlungsprotokolle oder Niederschriften allen Mitgliedern der Landespersonalvertretung auf deren Verlangen zur Verfügung zu stellen.

Fraktionen in der Landespersonalvertretung

§ 7

(1) Den Fraktionen steht das Recht zu, die Dienststellen zu besuchen.

(2) Allen Fraktionen und Wählergruppen in der Landespersonalvertretung sind auf Anforderung von der für Personalangelegenheiten zuständigen Abteilung des Amtes der Landesregierung alle Namen, die Dienstanstift und Privatadresse der Landesbediensteten, die unter den Geltungsbereich dieses Gesetzes fallen, geordnet nach Dienststellen – auf Wunsch auch auf einem Datenträger – bekannt zu geben.

Dienststellenpersonalvertretung

§ 8

(1) In jeder Dienststelle (§ 3) ist eine Dienststellenpersonalvertretung zu wählen.

(2) Die Dienststellenpersonalvertretung besteht in Dienststellen mit

Bediensteten	Anzahl der	
		DPV-Mitglieder
12 bis 50		3
51 bis 100		5
101 bis 200		7
201 bis 500		9

In Dienststellen mit mehr als 500 Bediensteten erhöht sich für je weitere 200 Bedienstete die Zahl der Mitglieder um zwei, in Dienststellen mit mehr als 1100 Bediensteten für je weitere 500 Bedienstete um zwei. Bruchteile von 200 bzw. 500 werden für voll gerechnet.

(3) Bei der Berechnung der Zahl der Mitglieder der Dienststellenpersonalvertretung nach Abs. 2 ist die Anzahl der Bediensteten der Dienststelle am Tage der Ausschreibung der Wahl maßgebend. Bedienstete des Stammpersonals, die sich auf Karenzurlaub oder im Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienst befinden, vorübergehend einer anderen Dienststelle dienstzugeeteilt sind oder suspendiert sind, sind dabei zu berücksichtigen. Bedienstete, die dienstzugeeteilt sind oder vorübergehend als Vertreter des Stammpersonals

tätig sind, sind nicht zu berücksichtigen. Eine Änderung der Zahl der Bediensteten der Dienststelle ist auf die Anzahl der Mitglieder der Dienststellenpersonalvertretung während deren Funktionsdauer ohne Einfluß.

Dienststellenobmann

§ 9

Die Mitglieder der Dienststellenpersonalvertretung haben aus ihrer Mitte den Dienststellenobmann und seinen (seine) Obmannstellvertreter zu wählen. § 5 Abs. 1 bis 6 gilt sinngemäß. Die Namen des Obmannes, der Stellvertreter und der übrigen gewählten Personalvertreter sind an den Amtstafeln der Dienststellen oder, in Ermangelung solcher, in anderer geeigneter Weise zu verlautbaren. Außerdem sind sie dem Landesamtsdirektor und dem Vorstand der für Personalangelegenheiten zuständigen Abteilung des Amtes der Landesregierung mitzuteilen.

Geschäftsführung der Dienststellenpersonalvertretung

§ 10

(1) Der Dienststellenobmann leitet die Geschäftsführung der Dienststellenpersonalvertretung. Er beruft die Sitzungen der Dienststellenpersonalvertretung ein (§§ 27 und 28) und führt bei den Sitzungen den Vorsitz. Die Obmannstellvertreter haben den Dienststellenobmann bei seiner Geschäftsführung zu unterstützen. § 6 Abs. 2 gilt sinngemäß.

(2) Ist der Dienststellenobmann der Ansicht, daß ein Beschluß der Dienststellenpersonalvertretung, der Dienststellenversammlung oder einer Teildienststellenversammlung nicht diesem Gesetz entspricht oder ein anderes Gesetz verletzt, insbesondere den Wirkungsbereich der Personalvertretung überschreitet, so hat er, sofern dadurch keine Fristversäumnis eintritt, mit der Durchführung innezuhalten oder die Durchführung zu untersagen und binnen zwei Wochen unter Bekanntgabe der gegen den Beschluß bestehenden Bedenken eine neuerliche Beratung und Beschlußfassung in der Angelegenheit durch die Dienststellenpersonalvertretung oder die Dienststellenversammlung zu veranlassen. Dieser Beschluß ist endgültig.

Dienststellenversammlung und Teildienststellenversammlung

§ 11

(1) Die Gesamtheit der Bediensteten einer Dienststelle bildet die Dienststellenversammlung.

(2) Der Dienststellenversammlung obliegt die

1. Entgegennahme und Behandlung von Berichten des Dienststellenobmannes;
2. Beschlußfassung über Angelegenheiten der Pflege der Dienststellengemeinschaft;
3. Beschlußfassung über die Enthebung der Dienststellenpersonalvertretung;
4. Beschlußfassung über Anträge der Dienststellenpersonalvertretung;
5. Beschlußfassung über Anträge an die Dienststellenpersonalvertretung;
6. Beschlußfassung im Sinne des § 3 Abs. 3 zweiter Satz und § 3 Abs. 5.

(3) Wird die Dienststellenversammlung als Teildienststellenversammlung geführt, so gilt Abs. 2 Z. 1, 2 und 4 bis 6 sinngemäß. Der Teildienststellenversammlung obliegt darüber hinaus die Wahl der Vertrauensperson (§ 13).

Durchführung der Dienststellenversammlung und Teildienststellenversammlung

§ 12

(1) Die Dienststellenversammlung ist vom Dienststellenobmann mindestens einmal in jedem Kalenderjahr unter Angabe der von ihm zu bestimmenden Tagesordnung einzuberufen. Die Einberufung der Dienststellenversammlung ist unter Angabe der Tagesordnung spätestens zwei Wochen vor ihrer Abhaltung schriftlich, jedenfalls durch Anschlag an der Amtstafel, in Ermangelung einer solchen an einer anderen Stelle der Dienststelle so bekanntzumachen, daß sie alle Bediensteten der Dienststelle leicht zur Kenntnis nehmen können. Die Mitglieder der Dienststellenpersonalvertretung sind gleichzeitig schriftlich einzuladen.

(2) Der Dienststellenobmann hat weiters die Dienststellenversammlung binnen zwei Wochen einzuberufen, wenn dies von mehr als einem Drittel der in der Dienststellenversammlung stimmberechtigten Bediensteten oder von mehr als einem Drittel der Mitglieder der Landes- oder Dienststellenpersonalvertretung, jedoch mindestens zwei Mitgliedern, unter Angabe von Gründen schriftlich verlangt wird. Die Mitglieder der Dienststellenpersonalvertretung sind gleichzeitig schriftlich einzuladen.

(3) Die Dienststellenversammlung ist tunlichst ohne Störung des Dienstbetriebes durchzuführen. Jenen Bediensteten, die nicht zur Aufrechterhaltung des notwendigen Dienstbetriebes (Journaldienstes) erforderlich sind, ist die Teilnahme an der Dienststellenversammlung zu ermöglichen. Von der Einberufung der Dienststellenversammlung sind der Leiter der Dienststelle und die Landespersonalvertretung rechtzeitig schriftlich zu verständigen.

(4) In der Dienststellenversammlung ist jeder am Tag der Abhaltung der Dienststellenversammlung wahlberechtigte Bedienstete stimmberechtigt.

(5) Zur Beschlußfassung in der Dienststellenversammlung ist die Anwesenheit der Hälfte der stimmberechtigten Bediensteten erforderlich. Ist eine Dienststellenversammlung beschlußunfähig, so hat eine halbe Stunde nach dem angesetzten Zeitpunkt die Dienststellenversammlung stattzufinden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Bediensteten beschlußfähig ist.

(6) Die Beschlüsse der Dienststellenversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Im Falle der Beschlußfassung über die Enthebung der Dienststellenpersonalvertretung (§ 11 Abs. 2 Z. 3) sowie im Falle der Beschlußfassung über die Zusammenfassung oder Teilung von Dienststellenpersonalvertretungen (§ 11 Abs. 2 Z. 6) bedarf der Beschluß der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen, mindestens jedoch der Hälfte der Stimmen der wahlberechtigten Bediensteten der Dienststelle. Der Antrag auf Enthebung der Dienststellenpersonalvertretung muß schriftlich gestellt werden und von mindestens einem

Drittel der Bediensteten unterfertigt sein. Der Antrag muß in der Tagesordnung angeführt sein. Der zweite Satz des Abs. 5 gilt in diesem Falle nicht.

(7) Jeder zur Dienststellenversammlung stimmberechtigte Bedienstete ist berechtigt, zu den Tagesordnungspunkten das Wort zu ergreifen und Anträge zu stellen. Über Anträge, die einen Gegenstand betreffen, der nicht auf der Tagesordnung steht, kann nur dann in derselben Sitzung abgestimmt werden, wenn diesen Anträgen von mindestens einem Drittel der anwesenden Mitglieder, mindestens aber drei Mitgliedern, die Dringlichkeit zuerkannt wird.

(8) Bei Dienststellen, für die eine gemeinsame Dienststellenpersonalvertretung gebildet wurde, bei Dienststellen, für die zwei oder mehrere Dienststellenpersonalvertretungen gebildet wurden, sowie bei Dienststellen, deren Bedienstete nicht gleichzeitig Dienst versehen (Schicht- oder Wechseldienst), kann die Dienststellenversammlung auch geteilt durchgeführt werden.

(9) Abs. 1 bis 7 gelten für die Durchführung einer Teildienststellenversammlung sinngemäß.

Vertrauenspersonen

§ 13

(1) Eine Teildienststellenversammlung kann eine Vertrauensperson wählen, die nach erfolgter Wahl von der Dienststellenpersonalvertretung für diese Dienststelle zu bestellen ist. Eine Vertrauensperson darf nicht bestellt werden, wenn bereits ein Bediensteter dieser Dienststelle Mitglied der Dienststellenpersonalvertretung ist. Es können nur Bedienstete bestellt werden, die für die Dienststellenpersonalvertretung passiv wahlberechtigt und in der Dienststelle beschäftigt sind, für die sie bestellt werden.

(2) Die Vertrauenspersonen sind in den Teildienststellenversammlungen in geheimer Wahl zu wählen. Für die Wahl der Vertrauenspersonen ist die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Wird beim ersten Wahlgang keine absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erzielt, so hat eine engere Wahl stattzufinden, in die Kandidaten kommen, die bei der ersten Wahl die meisten Stimmen erhielten. Stimmen, die bei der engeren Wahl für andere Personen abgegeben werden, sind ungültig. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Der so gewählte Kandidat ist bei der nächsten Sitzung der Dienststellenpersonalvertretung zu bestellen.

(3) Die Vertrauenspersonen sind über Antrag der Teildienststellenversammlung von der Dienststellenpersonalvertretung bei Vorliegen schwerwiegender Gründe abzurufen.

(4) Die Landesamtsdirektion und die für Personalangelegenheiten zuständige Abteilung des Amtes der Landesregierung, der Leiter der Dienststelle und die Landespersonalvertretung sind von der Bestellung oder Abberufung der Vertrauenspersonen zu verständigen.

(5) Die Vertrauenspersonen haben dem Dienststellenobmann über die Angelegenheiten der Dienststelle zu berichten und ihm geeignet erscheinende Vorschläge zu erstatten. Die Vertrauenspersonen sind an die Beschlüsse der Dienststellenpersonalvertretung gebunden und haben im Einzelfall bei der Besorgung der Aufgaben der Dienststellenpersonalvertretung

mitzuwirken. Ihnen obliegt auch die Tätigkeit im Rahmen der Betriebsgemeinschaft. Vertrauenspersonen haben das Recht, an den Sitzungen der Dienststellenpersonalvertretung mit beratender Stimme teilzunehmen, sofern Angelegenheiten ihrer Dienststelle behandelt werden. Sie sind in diesem Fall gleichzeitig mit den Mitgliedern der Dienststellenpersonalvertretung einzuladen. Von allen Beschlüssen und Berichten der Dienststellenpersonalvertretung, die ihre Dienststelle betreffen, sind die Vertrauenspersonen außerdem schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Abschnitt II

Aufgaben der Personalvertretung

Allgemeines

§ 14

(1) Die Personalvertretung ist berufen, die beruflichen, wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und gesundheitlichen Interessen der Bediensteten zu wahren und zu fördern. Sie hat in Erfüllung dieser Aufgaben insbesondere dafür einzutreten, daß in Gesetzen, Verordnungen, Verträgen, Dienstordnungen, Erlässen und Verfügungen diese Interessen berücksichtigt werden.

(2) Die Personalvertretung hat bei ihrer Tätigkeit zu berücksichtigen, daß die Bediensteten dem öffentlichen Wohl dienen. Sie hat dabei auch auf die Erfordernisse eines geordneten, zweckmäßigen und wirtschaftlichen Dienstbetriebes Bedacht zu nehmen.

(3) Der Aufgabenbereich anderer gesetzlicher oder auf freiwilliger Mitgliedschaft beruhender Interessenvertretungen wird durch dieses Gesetz nicht berührt.

(4) Die Personalvertretung hat zur Erfüllung der im Abs. 1 umschriebenen Aufgaben gegenüber dem Land Steiermark als Dienstgeber, vertreten durch die nach den organisatorischen Vorschriften und den Vorschriften dieses Gesetzes zuständigen oder beauftragten Organe (Landeshauptmann, Landesamtsdirektor, Dienststellenleiter, Mitglied der Landesregierung) insbesondere das Recht auf

1. Herstellung des Einvernehmens (§ 15),
2. Mitteilung (§ 18) und
3. Einspruch bei Verfahrensverletzungen (§ 17 Abs. 7)

(5) Fällt eine Maßnahme nicht in die in den §§ 15, 18 und 19 ausdrücklich angeführten Angelegenheiten, so ist die jeweilige Personalvertretung davon rechtzeitig zu verständigen.

(6) Der Personalvertretung obliegt es weiters, bei dem nach der Geschäftsordnung der Landesregierung jeweils zuständigen Mitglied der Landesregierung, in Angelegenheiten des Inneren Dienstes beim Landesamtsdirektor, bei der nach der Geschäftseinteilung des Amtes der Landesregierung jeweils zuständigen Abteilung oder beim Dienststellenleiter Anträge, Vorschläge und Anregungen einzubringen und zu verlangen, daß darüber innerhalb angemessener Frist (längstens jedoch innerhalb von zwei Wochen) mit dem Ziel einer Einigung beraten wird. Kommt keine Einigung zustande, so gilt § 17 Abs. 3.

Angelegenheiten, in denen das Einvernehmen herzustellen ist

§ 15

Der Dienstgeber hat in folgenden Angelegenheiten mit der Personalvertretung das Einvernehmen herzustellen:

1. bei allgemeinen Personalangelegenheiten, insbesondere bei Fragen der Personalentwicklung und der Personalplanung;
2. bei der Dienstzeitregelung, der Erstellung und Änderung des Dienstplanes, soweit sich diese Maßnahmen über einen längeren Zeitraum oder auf mehrere Bedienstete beziehen;
3. bei der Erstellung und Änderung der Organisationsstruktur und des Aufgabebereiches des Bediensteten sowie des Dienstpostenplanes,
4. bei Maßnahmen, die Interessen der Gesundheit der Bediensteten oder die die Arbeitsplatzqualität berühren;
5. bei einer 90 Tage überschreitenden Dienstzuteilung ohne Zustimmung des Bediensteten, bei der Abberufung eines Bediensteten von seiner bisherigen Funktion oder Verwendung und bei der Versetzung von Bediensteten;
6. bei der beabsichtigten Neueinführung oder der Änderung von Arbeitsmethoden; Organisationsformen und Kontrollmaßnahmen von grundsätzlicher und weiterreichender Bedeutung;
7. bei der Urlaubseinteilung oder deren Änderung;
8. bei Einführung, Änderung oder Anwendung von automationsunterstützter Ermittlung, Verarbeitung und Übermittlung von personenbezogenen Daten von Bediensteten, insbesondere bei der Einführung und Anwendung von Personalinformationssystemen, Büroinformationssystemen und ähnlichen Datenmaßnahmen.
9. bei allgemeinen Angelegenheiten des Dienst- und Besoldungsrechtes und des Dienstnehmerschutzes;
10. bei der Festlegung allgemeiner Richtlinien für die Übernahme in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis, für die Ernennung, Beförderung und die Überstellung sowie für Ausschreibungsbedingungen für Dienst- und Funktionsposten;
11. bei der Versetzung in den Ruhestand;
12. bei der Auflösung eines Dienstverhältnisses durch Kündigung durch den Dienstgeber;
13. bei der Einführung oder Änderung von allgemeinen Richtlinien für die Gewährung von Belohnungen, Vorschüssen und Aushilfen und bei anderen Maßnahmen der sozialen Betreuung der Bediensteten;
14. bei der Auswahl der Bediensteten für die Aus- und Fortbildung;
15. bei der Vergabe von Dienst- und Naturalwohnungen;
16. bei Dienstpostenbewertungen;
17. bei der Anordnung von Überstunden
 - a) für mehrere Bedienstete;
 - b) für einen Bediensteten für mehr als drei aufeinanderfolgende Tage;

- c) für einen Bediensteten, wenn damit innerhalb von drei aufeinanderfolgenden Tagen insgesamt 15 Überstunden überschritten werden, oder
 - d) bei der Anordnung von mehr als 12 Überstunden für einen Bediensteten, wenn damit eine durchgehende Dienstleistung von 24 Stunden überschritten wird;
18. bei der Festlegung der Abgeltungsart für Überstunden;
19. bei Errichtung und Umbau von Amtsgebäuden bereits im Planungsstadium oder bei Verlegung von Dienststellen.

Abgekürztes Verfahren

§ 16

(1) Die Herstellung des Einvernehmens in Angelegenheiten des § 15, die einen einzelnen Bediensteten betreffen und die

1. mit ausdrücklicher Zustimmung oder auf Antrag des betroffenen Bediensteten erfolgen oder
2. durch gesetzliche, tarifliche oder sonst im Einvernehmen mit der Personalvertretung zustandgekommene Regelungen vorgegeben sind,

erfolgt nach Maßgabe der Abs. 2 bis 4.

(2) Die beabsichtigte Maßnahme ist dem Obmann der zuständigen Personalvertretung mitzuteilen. Das Einvernehmen ist hergestellt, wenn der Obmann

1. der beabsichtigten Maßnahme zustimmt oder
2. sich innerhalb einer Woche nicht äußert.

(3) Der Obmann kann innerhalb der einwöchigen Frist nach Abs. 2 die Aufschiebung der beabsichtigten Maßnahme verlangen, wenn

1. der betroffene Bedienstete seine Zustimmung zurückzieht oder
2. durch die beabsichtigte Maßnahme begründete Interessen anderer Bediensteter nachteilig berührt werden.

Werden innerhalb von zwei weiteren Wochen von der Personalvertretung begründete Einwendungen erhoben und wird diesen nicht entsprochen, so ist gemäß § 17 Abs. 3 vorzugehen.

(4) Zieht die Personalvertretung den Aufschiebungsantrag zurück oder werden begründete Einwendungen nicht fristgerecht vorgebracht, gilt das Einvernehmen als hergestellt.

(5) § 17 Abs. 6 gilt im abgekürzten Verfahren sinngemäß.

(6) Die Zulässigkeit einer Einzelvertretung wird durch das abgekürzte Verfahren nicht berührt.

Verfahren

§ 17

(1) Maßnahmen, bei denen der Personalvertretung das Recht auf Mitwirkung durch Herstellung des Einvernehmens zukommt, sind der Personalvertretung unverzüglich, mindestens jedoch zwei Wochen vor ihrer beabsichtigten Durchführung von der verfügungsberechtigten Stelle mitzuteilen. Die Personalvertretung kann innerhalb von zwei Wochen

Einwendungen erheben und Gegenvorschläge erstatten. Die Einwendungen und Gegenvorschläge sind zu begründen. Wenn die Personalvertretung zur beabsichtigten Maßnahme die Zustimmung erteilt oder innerhalb der zweiwöchigen Frist keine Äußerung abgibt, gilt das Einvernehmen als hergestellt.

(2) Die Personalvertretung kann verlangen, daß ihr die beabsichtigte Maßnahme schriftlich bekanntgegeben wird und daß darüber Verhandlungen mit der verfügungsberechtigten Stelle aufgenommen werden. In diesem Fall beginnt die Frist nach Abs. 1 mit der Zustellung des Schriftstückes zu laufen. Auf begründeten Antrag der Personalvertretung ist die Frist angemessen zu verlängern.

(3) Wird den Einwendungen der Personalvertretung nicht Rechnung getragen, so ist der Personalvertretung die beabsichtigte Entscheidung unter Angabe der Gründe bekanntzugeben. Die Personalvertretung kann innerhalb von zwei Wochen nach der Bekanntgabe der beabsichtigten Entscheidung verlangen, daß die Landesregierung, in Angelegenheiten des Inneren Dienstes der Landesamtsdirektor oder in Angelegenheiten der §§ 23 Abs. 2 und 24 des Landesrechnungshof-Verfassungsgesetzes, LGBl. Nr. 59/1982, der Leiter des Landesrechnungshofes, mit ihr Verhandlungen führt. Wird bei diesen Verhandlungen wieder kein Einvernehmen oder keine Übereinstimmung erzielt, so entscheidet die Landesregierung oder der Landesamtsdirektor oder der Leiter des Landesrechnungshofes auch ohne Zustimmung der Personalvertretung.

(4) Das Ergebnis einer Verhandlung nach Abs. 3 ist auf Verlangen der Personalvertretung in einer Niederschrift festzuhalten. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Personalvertretung zuzustellen.

(5) Die Entscheidung der Landesregierung, des Landesamtsdirektors oder des Leiters des Landesrechnungshofes hat nach dem Grundsatz zu erfolgen, daß durch die zu treffende Maßnahme soziale sowie dienstrechtliche Härten für die Bediensteten vermieden werden. Kann eine soziale oder dienstrechtliche Härte jedoch nicht gänzlich vermieden werden, ist so vorzugehen, daß nur eine möglichst geringe Zahl von Bediensteten in möglichst geringem Ausmaß hiedurch betroffen wird.

(6) Auf Maßnahmen, die sofort getroffen werden müssen, insbesondere bei drohender Gefahr und Katastrophenfällen sowie bei Alarm- und Einsatzübungen, sind die Bestimmungen der Abs. 1 bis 5 nicht anzuwenden; die Personalvertretung ist jedoch unverzüglich von der getroffenen Maßnahme zu verständigen. Das Verfahren nach den Abs. 1 bis 5 ist nachträglich einzuleiten und durchzuführen, sofern die Maßnahme über den Anlaßfall hinauswirkt.

(7) Sofern die Bestimmungen der Abs. 1 bis 5 nicht eingehalten worden sind, haben Maßnahmen des Dienstgebers nach § 15 auf Verlangen der Personalvertretung so lange zu unterbleiben oder sind rückgängig zu machen, bis das Verfahren endgültig abgeschlossen ist (aufschiebende Wirkung). Dieses Verlangen (Einspruch) ist vom Obmann der Personalvertretung innerhalb von zwei Wochen nach Kenntniserlangung der Maßnahme mit entsprechenden Einwänden schriftlich an das verfügende Dienstgeberorgan zu richten, widrigenfalls die Maßnahme als zum ursprünglichen Termin in Wirksamkeit gesetzt

anzusehen ist. Der rechtzeitig eingebrachte Einspruch gilt als Einwendung nach Abs. 1. In den Fällen nach Abs. 6 sowie in Fällen, in denen die Maßnahme auf Grund eines gesetzlichen Auftrages zu setzen ist, tritt keine aufschiebende Wirkung ein.

Angelegenheiten, die der Personalvertretung mitzuteilen sind

§ 18

Der Personalvertretung ist ohne unnötigen Aufschub schriftlich mitzuteilen:

1. die Suspendierung;
2. Unfallanzeigen;
3. die Aufnahme von Bediensteten und die Verlängerung des Dienstverhältnisses auf unbestimmte Zeit;
4. die beabsichtigte Dienstzuteilung;
5. der Übertritt in den Ruhestand und die Versetzung in den Ruhestand durch Erklärung;
6. die einvernehmliche Auflösung des Dienstverhältnisses;
7. die beabsichtigte Entlassung;
8. die Übernahme in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis;
9. die Verpflichtung zum Ersatz von Übergenüssen und der Verpflichtung zum Schadenersatz;
10. die Untersagung einer Nebenbeschäftigung;
11. die beabsichtigten Belohnungen.

Sonstige Rechte und Pflichten

§ 19

(1) Die Personalvertretung hat weiters die Befugnis,

1. an Besichtigungen von Dienststellen durch behördliche Organe, sofern diese nicht Kontrollen des Dienstbetriebes sind, teilzunehmen; die Personalvertretung ist von solchen Besichtigungen rechtzeitig in Kenntnis zu setzen;
2. in den Angelegenheiten des § 24 Abs. 2 und 3 tätig zu werden;
3. für die Schulung und Weiterbildung von Personalvertretern und Vertrauenspersonen zu sorgen;
4. Unterstützungseinrichtungen sowie sonstige Einrichtungen zugunsten der Bediensteten und ihrer Angehörigen zu errichten und ausschließlich zu verwalten oder an der Verwaltung derartiger Einrichtungen des Landes teilzunehmen;
5. für die Vertretung der Interessen einer Mehrzahl von Landesbediensteten notwendigen EDV-Auswertungen (insbesondere Statistiken, Detaildienstpostenpläne mit den Namen aller Landesbediensteten nach Dienststellen geordnet) zu verlangen, die ihr auszufolgen sind, sofern dies nach dem Datenschutzgesetz zulässig und technisch möglich ist. Der Obmann der Personalvertretung hat jedem Mitglied in diese Unterlagen Einsicht zu gewähren.

(2) Die einzelnen Mitglieder der Personalvertretung haben folgende Befugnisse:

1. einzelne Bedienstete in Angelegenheiten ihrer beruflichen, wirtschaftlichen, sozialen, gesundheitlichen und kulturellen Interessen zu vertreten, sofern sie eine Vollmacht erteilen;

2. einzelne Bedienstete in allen nur sie betreffenden Dienstrechts- und Personalangelegenheiten zu vertreten, auch wenn sich die Bediensteten nicht auf ein ihnen aus dem Dienstverhältnis zustehendes Recht berufen können, sofern sie eine Vollmacht erteilen;
3. in die vom Dienstgeber (auch automationsunterstützt) geführten Aufzeichnungen, wie sie im Personalverzeichnis von der Dienstbehörde zu führen sind, Einsicht zu nehmen oder Auswertungen zu verlangen, soweit dies technisch möglich ist und sie weder der Amtsverschwiegenheit noch dem Datenschutz unterliegen. Dies gilt auch für sonstige Aufzeichnungen.

Zuständigkeit der Landespersonalvertretung und der Dienststellenpersonalvertretung

§ 20

(1) Die Landespersonalvertretung ist für jene Angelegenheiten zuständig, die

1. über den Wirkungsbereich der Dienststellenpersonalvertretung hinausgehen, oder
2. die ihr in diesem Gesetz ausdrücklich zugewiesen sind, oder
3. vom betroffenen Bediensteten an sie herangetragen werden.

(2) Die Dienststellenpersonalvertretung ist, soweit in diesem Gesetz nicht anders bestimmt wird, für jene Angelegenheiten zuständig, die nur Bedienstete der Dienststelle betreffen. Werden im Zuge des Verfahrens die Verhandlungen mit der Landesregierung, in Angelegenheiten des Inneren Dienstes mit dem Landesamtsdirektor weitergeführt, so ist die Dienststellenpersonalvertretung berechtigt, die Landespersonalvertretung mit der Weiterführung der Angelegenheit zu betrauen.

(3) Wird in Verhandlungen zwischen der Landespersonalvertretung einerseits und der Landesregierung oder dem Landesamtsdirektor andererseits ein Vertreter der Dienststelle beigezogen, so ist auch die Dienststellenpersonalvertretung beizuziehen.

(4) Die Landespersonalvertretung ist befugt, Vorsorge für ein einheitliches Vorgehen der Dienststellenpersonalvertretungen zu treffen, insbesondere zu diesem Zweck Versammlungen der Dienststellenobmänner einzuberufen.

(5) Die Dienststellenpersonalvertretung ist befugt, Anträge, Vorschläge und Anregungen an die Landespersonalvertretung heranzutragen. Die Landespersonalvertretung hat über das von ihr Veranlaßte innerhalb angemessener Frist Mitteilung zu machen.

Akteneinsicht

§ 21

(1) Den Personalvertretern sowie den Mitgliedern der Wahlkommissionen ist die Einsicht und die Abschriftnahme oder Ablichtung der Akten und Aktenteile zu gestatten, deren Kenntnis zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben erforderlich ist.

(2) Von der Akteneinsicht ausgenommen sind Beratungsprotokolle, Amtsvorträge, Erledigungsentwürfe und sonstige Schriftstücke (Mitteilungen anderer Behörden, Meldungen, Berichte und dergleichen), deren Kenntnisnahme durch die Personalvertretung eine Schädigung berechtigter Interessen

eines Bediensteten oder dritter Personen herbeiführen würde. Die Einsichtnahme in einen Personalakt darf nur mit Zustimmung des betroffenen Bediensteten erfolgen.

Abschnitt III

Dienstrechtliche Stellung der Personalvertreter und Vertrauenspersonen

Ehrenamt, Ausübung des Mandates, Dienstfreistellung

§ 22

(1) Die Tätigkeit als Personalvertreter ist ein Ehrenamt, das, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird, neben den Berufspflichten auszuüben ist. Tätigkeiten in Ausübung des Mandates eines Personalvertreters gelten als dienstliche Verrichtungen.

(2) Den Personalvertretern steht unter Fortzahlung ihrer laufenden Bezüge die zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten erforderliche Zeit zu. Bei der Diensterteilung ist auf die Tätigkeit des Bediensteten als Personalvertreter entsprechend Bedacht zu nehmen und für eine entsprechende dienstliche Entlastung des Personalvertreters vorzusorgen.

(3) Auf Antrag der Landespersonalvertretung sind bei einer Anzahl bis zu 5000 Bedienstete drei Mitglieder und für je weitere angefangene tausend Bedienstete jeweils ein weiteres Mitglied der Landespersonalvertretung zur Gänze vom Dienst freizustellen.

(4) Jede in der Landespersonalvertretung vertretende Fraktion hat nach Maßgabe der nach Abs. 3 ermittelten Dienstfreistellungen und in der Reihenfolge der Anzahl der auf sie entfallenden Stimmen Anspruch darauf, daß eines ihrer Mitglieder zur Gänze vom Dienst freigestellt wird. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(5) Sofern die Zahl der nach Abs. 3 ermittelten Dienstfreistellungen die Zahl der in der Landespersonalvertretung vertretenen Fraktionen übersteigt, ist die verbleibende Anzahl der zu vergebenden Dienstfreistellungen mittels Kennzahl wie folgt auf die Fraktionen zu verteilen (D'Hondtsches Verfahren):

1. Unter Abzug zweier Mandate pro Fraktion für jede nach Abs. 4 zustehende Dienstfreistellung werden die für die Fraktionen verbleibenden Mandate nebeneinander geschrieben, unter jede Mandatszahl die Hälfte, darunter das Drittel und nach Bedarf die weiterfolgenden Teilzahlen. Als Kennzahl gilt bei drei zu vergebenden Dienstfreistellungen die drittgrößte, bei vier zu vergebenden Dienstfreistellungen die viertgrößte usw. der angeschriebenen Zahlen.
2. Jede Fraktion erhält so viele Dienstfreistellungen, als die Kennzahl in der ihr nach Z. 1 zukommenden Mandatssumme enthalten ist.
3. Haben nach dieser Berechnung mehrere Fraktionen Anspruch auf eine oder mehrere zu vergebende Dienstfreistellungen, so entscheidet das Los, das von dem an Jahren jüngsten anwesenden Mitglied der Landespersonalvertretung zu ziehen ist.

(6) Die Tätigkeit der Personalvertreter ist grundsätzlich als besonders verantwortungsvolle Aufgabe und Funktion anzusehen. Die Personalvertreter haben nach Beendigung ihrer Dienstfreistellung Anspruch auf einen der Dienstlaufbahn ihres bisherigen Dienstpostens entsprechenden Dienstposten. Eine ständige Verwendung außerhalb des letzten Dienstortes darf nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Betroffenen erfolgen.

(7) Zum Zwecke der Aus-, Fort- und Weiterbildung haben Personalvertreter Anspruch auf Sonderurlaub im erforderlichen Ausmaß.

Weisungsfreiheit; Verbot der Beschränkung und Benachteiligung; Verschwiegenheitspflicht

§ 23

(1) Die Personalvertreter sind in Ausübung ihrer Tätigkeit an keine Weisung gebunden.

(2) Die Personalvertreter dürfen in der Ausübung ihrer Tätigkeit nicht beschränkt oder wegen der Ausübung ihres Mandates in keiner Weise, insbesondere nicht in dienst- und besoldungsrechtlicher Hinsicht oder in ihrer dienstlichen Laufbahn, benachteiligt werden.

(3) Die Personalvertreter sind über alle ihnen ausschließlich aus ihrer amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen, deren Geheimhaltung im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, der umfassenden Landesverteidigung, der auswärtigen Beziehungen, im wirtschaftlichen Interesse einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, zur Vorbereitung einer Entscheidung oder im überwiegenden Interesse der Parteien geboten ist, gegenüber jedermann, dem sie über solche Tatsachen nicht eine amtliche Mitteilung zu machen haben, zur Verschwiegenheit verpflichtet (Amtsverschwiegenheit). Die Personalvertreter sind außerdem zur Verschwiegenheit über alle ihnen von einzelnen Bediensteten gemachten Mitteilungen verpflichtet, die der Sache nach oder auf Wunsch der Bediensteten vertraulich zu behandeln sind.

(4) Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit besteht auch nach Beendigung der Funktion als Personalvertreter weiter.

(5) Ein Personalvertreter, der die ihm obliegende Verschwiegenheitspflicht verletzt, kann, unabhängig von einer allfälligen disziplinarischen Verfolgung, von der Landeswahlkommission durch einstimmigen Beschluß seines Mandates enthoben werden. Erfolgt die Verletzung der Verschwiegenheitspflicht nach dem Erlöschen seiner Funktion, so kann die Landeswahlkommission verfügen, daß der Bedienstete für eine bestimmte Zeit oder für immer als Personalvertreter nicht wählbar ist.

(6) Auf das Verfahren gemäß Abs. 5 findet das AVG, BGBl. Nr. 51/1991, Anwendung. Gegen die Entscheidung der Landeswahlkommission ist kein Rechtsmittel zulässig.

Schutz der Personalvertreter

§ 24

(1) Ein Personalvertreter darf während der Dauer seiner Funktion nur mit seiner Zustimmung zu einer

anderen Dienststelle versetzt, einer anderen Dienststelle zugeteilt oder in einer anderen dienstlichen Verwendung oder Funktion eingesetzt werden.

(2) Ein Personalvertreter, der in einem provisorischen öffentlich-rechtlichen oder in einem vertraglichen Dienstverhältnis steht, darf nur mit Zustimmung der jeweiligen Personalvertretung, der er angehört, gekündigt oder entlassen werden. Das gilt nicht im Falle der Kündigung eines Vertragsbediensteten, wenn er das 65. Lebensjahr vollendet und einen Anspruch auf einen Ruhegehalt hat oder geltend machen kann. § 17 ist anzuwenden.

(3) Die Personalvertreter dürfen wegen ihrer Äußerungen oder Handlungen nur mit Zustimmung der jeweiligen Personalvertretung, der sie angehören, dienstrechtlich zur Verantwortung gezogen werden. Kommt die Personalvertretung zu dem Ergebnis, daß die Äußerungen oder Handlungen nicht in Ausübung der Funktion erfolgt sind, so hat sie die Zustimmung zu erteilen. § 17 ist anzuwenden.

Schutz und Rechte der Vertrauenspersonen

§ 25

(1) Für bestellte Vertrauenspersonen gelten die Bestimmungen des § 22 Abs. 1 und 2 erster Satz, § 23 Abs. 2 bis 4 und § 24 sinngemäß.

(2) Soweit es die dienstlichen Erfordernisse gestatten, ist den Vertrauenspersonen die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen des Dienstgebers auf folgenden Gebieten zu ermöglichen:

1. Personalvertretungsrecht
2. Dienst- und Besoldungsrecht (einschließlich Dienstrechtsverfahren) und
3. Reden und Verhandeln.

Schutz und Rechte der Bediensteten

§ 26

(1) Die Bediensteten dürfen in der Ausübung ihrer Rechte in der Dienststellenversammlung, in der Wahlwerbung sowie in ihrem aktiven und passiven Wahlrecht zu den Organen der Personalvertretung sowie im Recht auf jederzeitige Inanspruchnahme der Personalvertretung nicht beschränkt und wegen der Ausübung dieser Rechte oder Tätigkeiten dienstlich nicht benachteiligt werden.

(2) Den Bediensteten, welche sich um die Wahl als Personalvertreter bewerben, ist die hierfür unbedingt erforderliche Zeit, soweit dies der Dienstbetrieb zuläßt, ohne Kürzung der Bezüge zu gewähren. Für die Ausübung des aktiven Wahlrechtes durch den Bediensteten ist die hierfür erforderliche Zeit als Dienstzeit anzurechnen.

(3) Die Bestimmung des § 24 gilt sinngemäß für die Bediensteten, die auf einem Wahlvorschlag erscheinen (Wahlwerber), vom Zeitpunkt der Verlautbarung des Wahlvorschlages bis zum Tage der Wahl.

Abschnitt IV Geschäftsführung

Konstituierende Sitzung

§ 27

(1) Die neugewählte Landespersonalvertretung ist jeweils vom Obmann der bisherigen Landespersonalvertretung spätestens zwei Wochen nach der Verlautbarung des Wahlergebnisses zur konstituierenden Sitzung einzuberufen, die, vom Tage der Wahl an gerechnet, binnen sechs Wochen stattzufinden hat. Bei Verhinderung oder Erledigung des Amtes des Obmannes der bisherigen Landespersonalvertretung ist § 6 Abs. 2 anzuwenden. In der konstituierenden Sitzung hat bis zur erfolgten Wahl des Obmannes derjenige den Vorsitz zu führen, der die Landespersonalvertretung einberufen hat.

(2) Abs. 1 gilt für die konstituierende Sitzung der Dienststellenpersonalvertretung sinngemäß. Eine nach § 3 Abs. 2 neu gebildete Dienststellenpersonalvertretung ist durch das an Lebensjahren älteste neugewählte Mitglied, im Falle seiner Verhinderung oder Säumigkeit vom jeweils nächstälteren Mitglied zur konstituierenden Sitzung einzuberufen.

Sitzungen und Tagesordnung

§ 28

(1) Die Sitzungen der Landespersonalvertretung sind vom Obmann mindestens vierteljährlich einzuberufen. Der Obmann hat die Landespersonalvertretung, wenn es mindestens ein Drittel der Mitglieder unter Angabe des Grundes schriftlich verlangt, spätestens binnen einer Woche zu einer Sitzung einzuberufen, die, vom Tage der Einbringung des Verlangens auf Einberufung der Personalvertretung an gerechnet, binnen zwei Wochen stattzufinden hat.

(2) Die Einladung zu den Sitzungen hat mindestens eine Woche vor dem vorgesehenen Termin schriftlich unter Bekanntgabe der vom Vorsitzenden festzulegenden Tagesordnung zu erfolgen. Die Aufnahme zusätzlicher Punkte in die Tagesordnung kann schriftlich bis spätestens vor Beginn der Sitzung verlangt werden. Über die tatsächliche Aufnahme entscheidet die Landespersonalvertretung.

(3) Abs. 1 und 2 gelten für die Einberufung zu Sitzungen der Dienststellenpersonalvertretung sinngemäß.

Beschlußfähigkeit, Abstimmung

§ 29

Die Landes- oder Dienststellenpersonalvertretung ist jeweils beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden, soweit in diesem Gesetz oder in der Geschäftsordnung (§ 32) keine stärkeren Erfordernisse festgesetzt sind, mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt.

Übertragung von Aufgaben

§ 30

(1) Die Landespersonalvertretung kann, wenn dies im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit oder Einfachheit gelegen ist, die Entscheidung über

einzelne bestimmte Angelegenheiten dem Obmann, einzelnen Mitgliedern oder einem Ausschuß übertragen.

(2) Die Landespersonalvertretung kann Bedienstete als Referenten bestellen, die den Obmann bei seiner Geschäftsführung zu unterstützen haben.

(3) Werden Ausschüsse in der Landespersonalvertretung eingerichtet, so ist das Stärkeverhältnis der in der Landespersonalvertretung vorhandenen Wählergruppen zu berücksichtigen. Es ist hiebei sicherzustellen, daß zumindestens jede Fraktion einen Vertreter entsendet. Werden Vertreter der Landespersonalvertretung in sonstige Gremien entsandt, ist ebenso das Stärkeverhältnis der in der Landespersonalvertretung vertretenen Fraktionen zu berücksichtigen.

(4) Abs. 1 und 2 gelten für die Dienststellenpersonalvertretung sinngemäß.

Sitzungen

§ 31

Die Sitzungen der Landespersonalvertretung, der Dienststellenpersonalvertretung und der Ausschüsse sind nicht öffentlich. Zu den Beratungen können sachverständige Bedienstete, die der jeweiligen Personalvertretung nicht angehören, eingeladen werden. Für diese sachverständigen Bediensteten sind § 22 Abs. 1 und 2, § 23 und § 24 Abs. 3 sinngemäß anzuwenden.

Geschäftsordnung der Landespersonalvertretung, der Dienststellenpersonalvertretung und der Dienststellenversammlung

§ 32

Die näheren Bestimmungen über die Geschäftsführung der Landespersonalvertretung, der Dienststellenpersonalvertretung und der Dienststellenversammlung sind unter Bedachtnahme auf die für die allgemeinen Vertretungskörper geltenden Grundsätze von der Landesregierung zu beschließen. Dieser Beschluß ist in der „Grazer Zeitung – Amtsblatt für die Steiermark“ kundzumachen und tritt, sofern nicht anderes bestimmt ist, mit Ablauf des Tages seiner Verlautbarung in Kraft.

Sach- und Personalaufwand

§ 33

(1) Den bei der Durchführung der Aufgaben der Personalvertretungen entstehenden Sach- und Personalaufwand hat das Land zu tragen. Den Organen der Personalvertretung sind insbesondere die entsprechenden Räumlichkeiten samt Einrichtung, Beleuchtung, Beheizung sowie Telefon-, Kanzlei- und sonstige Geschäftserfordernisse beizustellen. Das für die Bewältigung der anfallenden Arbeiten erforderliche Personal ist nach Herstellung des Einvernehmens mit der für Personalangelegenheiten zuständigen Abteilung des Amtes der Landesregierung den Personalvertretungen zur Verfügung zu stellen. Die Vergütung der Reisegebühren hat nach den für die Bediensteten des Landes geltenden Vorschriften zu erfolgen.

(2) Jeder Fraktion innerhalb der Landespersonalvertretung ist der entsprechende Sach- und Personalaufwand zu gewähren. Als Mindestanforderung sind

eine Schreibkraft über Vorschlag der jeweiligen Fraktion sowie zwei Räume mit einer den Arbeitsanforderungen sowie dem Landesstandard entsprechenden Einrichtung und Ausstattung zur Verfügung zu stellen.

Abschnitt V

Wahlen

Wahlausschreibung, Wahlperiode

§ 34

(1) Die Wahlen in die Landespersonalvertretung und in die Dienststellenpersonalvertretung sind, abgesehen vom Fall des Abs. 5 erster Teilsatz, von der Landespersonalvertretung einheitlich auszuschreiben. Sie sind so rechtzeitig auszuschreiben, daß die neugewählten Personalvertretungen spätestens vier Wochen nach Beendigung der Wahlperiode zusammentreten können.

(2) Die Mitglieder der Personalvertretungen sind auf Grund des gleichen, unmittelbaren, geheimen und persönlichen Verhältniswahlrechtes auf Grund von Wahlvorschlägen auf die Dauer von fünf Jahren – vom Tage der Wahl an gerechnet – zu wählen (Wahlperiode).

(3) Die Tätigkeitsdauer (Funktionsperiode) der Landespersonalvertretung und der Dienststellenpersonalvertretung beginnt mit dem Tage der Konstituierung der neugewählten Personalvertretung.

(4) Vor Ablauf der im Abs. 3 bezeichneten Zeit endet die Tätigkeit, wenn:

1. die Zahl der Mitglieder der Landespersonalvertretung oder der Dienststellenpersonalvertretung unter die Hälfte der festgesetzten Zahl sinkt,
2. die Landes- oder Dienststellenpersonalvertretung bei Anwesenheit von drei Vierteln ihrer Mitglieder mit mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen den Rücktritt beschließt,
3. die Dienststellenversammlung die Enthebung der Dienststellenpersonalvertretung beschließt (§ 11 Abs. 2 Z. 3),
4. die Dienststelle, für die die Dienststellenpersonalvertretung gebildet ist, aufgelassen wird.

(5) Sinkt die Zahl der Mitglieder der Landespersonalvertretung unter die Hälfte der festgesetzten Zahl, so hat die Landesregierung, in den übrigen Fällen des Abs. 4 Z. 1 bis 3 die Landespersonalvertretung binnen sechs Wochen Neuwahlen für die laufende Wahlperiode auszuschreiben.

(6) Finden innerhalb von zwölf Monaten vor der allgemeinen Personalvertretungswahl in einer Dienststelle Neuwahlen statt, so gelten diese Neuwahlen auch für die folgende Wahlperiode.

(7) Nach Ablauf der Tätigkeitsdauer sind – ausgenommen der Fall des Abs. 4 Z. 4 – die Geschäfte bis zum Beginn der Tätigkeitsdauer der neuen Personalvertretung weiterzuführen.

(8) Mit dem Ende der Tätigkeitsdauer einer Dienststellenpersonalvertretung endet jedenfalls auch die Tätigkeit einer Vertrauensperson.

Beginn, Ruhen und Erlöschen des Mandates als Personalvertreter

§ 35

(1) Jedem Personalvertreter wird nach seiner Wahl oder seiner Berufung als Ersatzmann von der Wahlkommission ein Wahlschein ausgestellt. Das Mandat als Personalvertreter beginnt mit der Annahme der Wahl. Die Wahl gilt als angenommen, wenn sie nicht binnen einer Woche nach Zustellung des Wahlscheines schriftlich abgelehnt wird.

(2) Das Mandat als Personalvertreter ruht während der Zeit der Ausübung einer im § 36 Abs. 6 genannten Funktion oder während der Zeit einer länger als drei Monate dauernden Zuteilung zu einer vom Geltungsbereich dieses Gesetzes nicht erfaßten Dienststelle. Das Mandat eines Mitgliedes der Dienststellenpersonalvertretung ruht darüber hinaus während der Zeit einer länger als drei Monate dauernden Zuteilung zu einer Dienststelle, die außerhalb des Wirkungsbereiches jener Dienststellenpersonalvertretung liegt, der der Personalvertreter angehört.

(3) Während der Dauer einer Dienstenthebung (Suspendierung), eines strafrechtlichen Verfahrens wegen einer nach der Landtagswahlordnung zum Verlust der Wählbarkeit führenden strafbaren Handlung oder eines Disziplinarverfahrens ruht seine Funktion.

(4) Das Mandat eines Personalvertreters erlischt durch

1. Ablauf oder vorzeitige Beendigung der Tätigkeitsdauer der Landes- oder Dienststellenpersonalvertretung,
2. Verlust der Wählbarkeit oder Bekanntwerden eines Umstandes, der die Wählbarkeit ausschließt, sofern das Mandat nicht gemäß Abs. 2 ruht,
3. schriftlich erklärten Verzicht,
4. Beendigung des Dienstverhältnisses, Versetzung oder Übertritt in den Ruhestand,
5. Beschluß der Landes- oder Dienststellenpersonalvertretung, der der Personalvertreter angehört, weil er drei aufeinanderfolgenden Sitzungen ohne Entschuldigungsgrund ferngeblieben ist,
6. Verlust wegen unentschuldigtem Fernbleibens von der konstituierenden Sitzung der Landes- oder Dienststellenpersonalvertretung oder unentschuldigtem Entfernen vor der Wahl des Obmannes und seiner Stellvertreter,
7. Mandatsaberkennung durch die Landeswahlkommission wegen Verletzung der Verschwiegenheitspflicht (§ 23 Abs. 5).

(5) Der Obmann der Landespersonalvertretung sowie seine Stellvertreter können mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der jeweiligen Personalvertretung in geheimer Abstimmung des Amtes enthoben werden.

(6) Das Mandat eines Mitgliedes der Dienststellenpersonalvertretung erlischt darüber hinaus durch Ernennung auf den Dienstposten einer Dienststelle, die außerhalb des Wirkungsbereiches jener Dienststellenpersonalvertretung liegt, der der Personalvertreter angehört, sowie durch Versetzung zu einer solchen Dienststelle.

(7) Erlischt das Mandat eines Personalvertreters, so tritt auf Antrag der Wählergruppe, auf deren Wahlvorschlag der Personalvertreter kandidiert hat, an

seine Stelle ein auf diesem Wahlvorschlag vorgesehener Ersatzmann ein. Lehnt ein Ersatzmann die Berufung zum Personalvertreter ab, so bleibt er dennoch in der Reihe auf der Liste der Ersatzmänner.

(8) Die Bestimmungen des Abs. 7 gelten sinngemäß auch für die Dauer des Ruhens des Mandates (Abs. 2 und 3). Fällt der Grund des Ruhens des Mandates weg, so tritt der Ersatzmann wieder an seine ursprüngliche Stelle auf der Liste der Ersatzmänner.

(9) Über das Ruhen oder Erlöschen des Mandates entscheidet die Wahlkommission, die den Wahlschein ausgestellt hat, auf Antrag des betroffenen Personalvertreters oder der jeweiligen Personalvertretung, der dieser Personalvertreter angehört. Über den Verlust des Mandates gemäß Abs. 4 Z. 2 und 6 hat die Wahlkommission von Amts wegen mit Zweidrittelmehrheit zu entscheiden. Auf das Verfahren findet das AVG, BGBl. Nr. 51/1991, Anwendung. Gegen die Entscheidung der Landeswahlkommission ist kein Rechtsmittel zulässig.

(10) Ist ein Personalvertreter verhindert, seine Funktion auszuüben, oder ist er für länger als sechs Wochen von seiner Funktion beurlaubt, so sind auf Antrag der Wählergruppe, auf deren Wahlvorschlag der Personalvertreter kandidiert hat, die Bestimmungen des Abs. 7 und 8 anzuwenden. Urlaube von Mitgliedern der Landes-(Dienststellen-)Personalvertretung zwischen zwei und sechs Wochen bewilligt im Einzelfall der Obmann. Urlaube von längerer Dauer und Urlaube des Obmannes bewilligt die Landes-(Dienststellen-)Personalvertretung. Bei der Bewilligung ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die Beschlußfähigkeit der Landes-(Dienststellen-)Personalvertretung nicht gefährdet wird. Bei zehn Arbeitstagen überschreitenden Urlauben im Sinne der dienstrechtlichen Bestimmungen (Erholungsurlaub, Sonderurlaub, Pflegefreistellung, Karenzurlaub) genügt eine Mitteilung an den Obmann der Landes-(Dienststellen-)Personalvertretung. Bei solchen Urlauben des Obmannes hat der Obmann die jeweilige Personalvertretung zu informieren.

Wahlrecht

§ 36

(1) Wahlberechtigt sind, sofern nicht ein Wahlausschließungsgrund nach Abs. 2 und 3 vorliegt, die Bediensteten, die am Tage der Wahlausschreibung

1. das 18. Lebensjahr vollendet haben;
2. am Tag der Wahlausschreibung seit mindestens sechs Monaten in einem Dienstverhältnis zum Land Steiermark stehen und am Wahltag Landesbedienstete des Dienststandes sind, und
3. Karenzierte und Bedienstete, die den Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienst ableisten.

(2) Beamte mit herabgesetzter Wochendienstzeit sind jedenfalls, teilbeschäftigte Vertragsbedienstete nur dann wahlberechtigt, wenn sie im Sinne des § 1 Abs. 3 lit. e des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, in der Fassung LGBl. Nr. 125/1974, am Tage der Wahlausschreibung unter die Bestimmungen dieses Gesetzes fallen.

(3) Vom Wahlrecht sind Bedienstete ausgeschlossen, die vom Wahlrecht in den Nationalrat ausgeschlossen sind, wobei der Nichtbesitz der österreichischen Staatsbürgerschaft unerheblich ist.

(4) Zur Wahl der Dienststellenpersonalvertretung sind jene Bediensteten berechtigt, die am Tage der Wahlausschreibung der Dienststelle angehören, deren Personalvertretung gewählt wird.

(5) Wählbar sind alle wahlberechtigten Bediensteten, die am Tage der Ausschreibung der Wahl

1. das 19. Lebensjahr vollendet haben,
2. sich an diesem Tage mindestens sechs Monate im Landesdienst befinden und
3. a) die österreichische Staatsbürgerschaft oder
b) die Staatsbürgerschaft eines Landes besitzen, dessen Angehörigen Österreich auf Grund eines Staatsvertrages im Rahmen der Europäischen Integration dieselben Rechte für den Berufszugang zu gewähren hat wie österreichischen Staatsbürgern (Inländern).

(6) Vom passiven Wahlrecht sind ausgeschlossen:

1. die Mitglieder der Landesregierung,
2. die Dienststellenleiter und deren Stellvertreter,
3. Bedienstete, über die eine über die Disziplinarstrafe des Verweises hinausgehende Strafe verhängt wurde, während der Dauer dieser Strafe,
4. Bedienstete, die überwiegend mit dienstbehördlichen Aufgaben betraut sind.

Wahlkommission

§ 37

(1) Zur Leitung und Durchführung der Wahl sind vor jeder Wahl neu zu bildende Wahlkommissionen berufen. Die Landeswahlkommission ist von der Landespersonalvertretung, die Dienststellenwahlkommission oder Sprengelwahlkommissionen sind von der jeweiligen Dienststellenpersonalvertretung zu bestellen. Es sind eine aus sieben Mitgliedern und Ersatzmitgliedern bestehende Landeswahlkommission für das Land Steiermark sowie für jede Dienststelle oder für jeden Wahlsprengel eine gesonderte Wahlkommission, bestehend aus drei Mitgliedern oder Ersatzmitgliedern, zu bilden.

(2) Das Abstimmungsverfahren haben die nach Abs. 1 im Amt befindlichen Wahlkommissionen durchzuführen.

(3) Die Bestellung der Mitglieder und Ersatzmitglieder der Wahlkommissionen erfolgt auf Grund von Vorschlägen der in den Personalvertretungen vertretenen Wählergruppen nach dem Stärkeverhältnis ihrer Stimmen. Die Ermittlung der jeder Wählergruppe zukommenden Anzahl von Mitgliedern (Ersatzmitgliedern) hat nach dem d'Hondtschen Verfahren zu erfolgen. Eine Wählergruppe, die in der Landespersonalvertretung vertreten ist, hat aber jedenfalls Anspruch auf ein Mitglied (Ersatzmitglied) in der Landeswahlkommission. Jede nicht in den Personalvertretungen vertretene Wählergruppe kann in der Landeswahlkommission und in den Dienststellenwahlkommissionen Vertrauenspersonen namhaft machen.

Weitere Grundsätze für die Durchführung der Wahl

§ 38

(1) Die Ausschreibung der Wahl ist in der „Grazer Zeitung – Amtsblatt für die Steiermark“ zu verlautbaren.

(2) Die Dienststellenwahlkommissionen haben an Hand von Verzeichnissen der Bediensteten, die vom jeweiligen Dienststellenleiter der Dienststellenwahlkommission zur Verfügung zu stellen sind, Wählerverzeichnisse anzulegen. Jeder Bedienstete ist in das Wählerverzeichnis seiner Dienststelle aufzunehmen.

(3) Die Wählerverzeichnisse sind spätestens fünf Wochen vor dem Wahltag durch fünf Arbeitstage zur Einsicht und Durchführung des Einspruchsverfahrens anzulegen. Über Einsprüche entscheidet die Dienststellenwahlkommission, gegen deren Entscheidung Berufung an die Landeswahlkommission möglich ist.

(4) Wählergruppen, die sich an der Wahlwerbung beteiligen, haben ihre Wahlvorschläge für die Landes- oder die Dienststellenpersonalvertretung spätestens am 28. Tag vor dem Wahltag bis 12.30 Uhr der Landeswahlkommission oder der betreffenden Dienststellenwahlkommission vorzulegen. Die Wahlvorschläge müssen von mindestens ein Prozent, in jedem Fall aber von mindestens zwei Wahlberechtigten unterschrieben sein. Die Wahlvorschläge zur Landespersonalvertretung müssen von mindestens 20 Bediensteten unterschrieben sein. Die ordnungsgemäß eingebrachten Wahlvorschläge sind unverzüglich zu überprüfen und spätestens am 21. Tag vor dem Wahltag abzuschließen und zu verlautbaren. Die Reihungen der Wählergruppen sind nach der Zahl der Mandate, mit der die Wählergruppe bisher in den Personalvertretungen vertreten war, vorzunehmen. Ist die Anzahl der Mandate gleich, bestimmt sich die Reihenfolge nach der bei der letzten Wahl ermittelten Gesamtsumme der Wählergruppenstimmen. Andere Wahlvorschläge sind in der Reihenfolge ihres Einlangens anzufügen. Bei gleichzeitig eingebrachten Wahlvorschlägen entscheidet über die Reihenfolge das Los.

(5) Die Wahlberechtigten haben ihr Stimmrecht persönlich durch Abgabe des amtlichen Stimmzettels im verschlossenen Wahlkuvert am Wahltag vor der zuständigen Wahlbehörde oder durch Briefwahl auszuüben. Der Stimmzettel für die Wahl zur Landespersonalvertretung ist in weißer Farbe, der für die Dienststellenpersonalvertretung in grüner Farbe herzustellen.

(6) Bedienstete, die am Wahltag ohne ihr Verschulden voraussichtlich nicht in der Lage sind, ihr Wahlrecht durch persönliche Stimmabgabe auszuüben, haben das Recht auf Briefwahl. Diese ist bis spätestens am dritten Tag vor dem Wahltag beim Dienststellenwahlleiter zu beantragen. Jedem Briefwähler sind ein leeres Wahlkuvert, die amtlichen Stimmzettel sowie ein bereits frankierter und mit der Adresse der Dienststellenwahlkommission oder Sprengelwahlkommission sowie mit dem Vor- und Familiennamen des Wahlberechtigten versehener und besonders gekennzeichneter Briefumschlag auszuhandigen. Dieser Briefumschlag ist per Post oder vom Wahlberechtigten persönlich der Dienststellen- oder Sprengelwahlkommission zuzuleiten oder zu übergeben.

(7) Die Feststellung des Wahlergebnisses für die jeweilige Dienststelle obliegt der Dienststellenwahlkommission. Diese hat auch das Stimmenergebnis für die Wahl in die Landespersonalvertretung zu ermitteln und dieses ermittelte Stimmenergebnis der Landeswahlkommission unverzüglich mitzuteilen, die das Wahlergebnis für die Landespersonal-

vertretung festzustellen hat. Die Feststellung der Wahlergebnisse hat nach dem d'Hondtschen Verfahren zu erfolgen.

(8) Die auf die einzelnen Wählergruppen entfallenden Mandate sind von den Wahlkommissionen in der Reihenfolge des Wahlvorschlages zuzuweisen. Nicht gewählte Wahlwerber sind Ersatzmänner für den Fall, daß ein Mandat ihrer Liste erledigt wird. Lehnt ein Ersatzmann, der auf ein freigewordenes Mandat berufen wird, diese Berufung ab, so bleibt er dennoch in der Reihe auf der Liste der Ersatzmänner.

Durchführung der Personalvertretungswahlen

§ 39

Die näheren Bestimmungen für die Durchführung der Personalvertretungswahlen und deren Anfechtung sind unter Bedachtnahme auf die Grundsätze der Landtags-Wahlordnung von der Landesregierung durch Verordnung zu erlassen.

Abschnitt VI

Aufsicht

Aufsichtskommission

§ 40

(1) Beim Amt der Landesregierung ist für die Dauer der jeweiligen Funktionsperiode der Personalvertretung eine Aufsichtskommission (in der Folge Kommission genannt) einzurichten.

(2) Die Kommission hat

1. auf die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes zu achten,
2. gesetzwidrige Beschlüsse der Organe der Personalvertretung aufzuheben und
3. bei dauernder gröblicher Pflichtverletzung
 - a) ein Organ der Personalvertretung aufzulösen oder
 - b) ein Mitglied derselben der Funktion zu entheben.

(3) Die Kommission entscheidet in erster und letzter Instanz von Amts wegen oder auf Antrag desjenigen, der eine Verletzung seiner Rechte behauptet, über die Gesetzmäßigkeit der Geschäftsführung der Organe der Personalvertretung.

(4) (Verfassungsbestimmung). Die Mitglieder der Kommission sind bei der Durchführung ihrer Tätigkeit an keine Weisungen gebunden.

Zusammensetzung, Ruhen und Enden der Mitgliedschaft

§ 41

(1) Die Kommission besteht aus drei ständigen Mitgliedern, die aus dem Kreis der Mitglieder des Unabhängigen Verwaltungssenates auf Vorschlag des Senatsvorsitzenden von der Landesregierung zu bestellen sind. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu bestellen.

(2) Die Kommission wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

- (3) Die Mitgliedschaft (Ersatzmitgliedschaft) ruht
1. ab der Einleitung eines Disziplinarverfahrens bis zu dessen rechtskräftigen Abschluß und
 2. während der Zeit
 - a) der Suspendierung,
 - b) der Außerdienststellung,
 - c) einesurlaubes von mehr als drei Monaten oder
 - d) der Ableistung des Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienstes.

- (4) Die Mitgliedschaft (Ersatzmitgliedschaft) endet
1. mit dem Ablauf der Funktionsdauer,
 2. mit der rechtskräftigen Verhängung einer Disziplinarstrafe,
 3. mit dem Ausscheiden aus dem öffentlichen Dienst oder
 4. mit der Beendigung der Funktion als Mitglied des Unabhängigen Verwaltungssenates.

(5) Die Landesregierung hat ein Mitglied (Ersatzmitglied) zu entheben, wenn dieses

1. aus gesundheitlichen Gründen sein Amt nicht mehr ausüben kann,
2. die ihm obliegenden Amtspflichten grob verletzt oder dauernd vernachlässigt hat oder
3. darum ansucht.

Geschäftsführung und Verfahren

§ 42

(1) Auf das Verfahren vor der Kommission sind die Bestimmungen des AVG, BGBl. Nr. 51/1991, sinngemäß anzuwenden.

(2) Zum Beschluß der Kommission sind die Anwesenheit des Vorsitzenden (des Stellvertreters) und der Mitglieder (Ersatzmitglieder) sowie die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(3) Die Sitzungen der Kommission werden vom Vorsitzenden einberufen.

(4) Alle Entscheidungen der Kommission sind der Landesregierung und der Landespersonalvertretung zu übermitteln. Bescheide sind schriftlich zu erlassen und vom Vorsitzenden zu unterfertigen.

(5) Die näheren Bestimmungen der Geschäftsordnung sind von der Kommission zu beschließen.

Berichtspflicht

§ 43

Die Kommission hat bei Verletzungen der Bestimmungen dieses Gesetzes durch Vertreter des Dienstgebers einen Bericht zu verfassen. Dieser Bericht ist an die

1. für Personalangelegenheiten zuständige Abteilung des Amtes der Landesregierung,
2. Landesamtsdirektion in Angelegenheiten des inneren Dienstes und
3. Landespersonalvertretung zu übermitteln.

Abschnitt VII

Schlußbestimmungen

Übergangsbestimmung

§ 44

Die beim Inkrafttreten des Gesetzes bestehende Personalvertretung gilt als auf Grund dieses Gesetzes eingerichtet.

Inkrafttreten/Außerkräftreten

§ 45

(1) Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme des § 5 mit dem der Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft. Gleichzeitig tritt das Steiermärkische Landespersonalvertretungsgesetz, LGBl. Nr. 5/1990, außer Kraft.

(2) § 5 tritt mit Beginn der nächsten Wahlperiode, spätestens jedoch mit 1. Juli 2000, in Kraft. Gleichzeitig tritt § 5 des Steiermärkischen Landespersonalvertretungsgesetzes, LGBl. Nr. 5/1990, außer Kraft.

Einkommen 1996/1997,
Rechnungshofbericht.
(Einl.-Zahl 1044/1)
(Mündlicher Bericht
Nr. 198)

1155.

Der Bericht des Rechnungshofes über die durchschnittlichen Einkommen 1996/97 gemäß Artikel 1 § 8 Abs. 4 Bezügebegrenzungsgesetz wird zur Kenntnis genommen.

Mindestlohn 1000 Euro.
(Entschließungsantrag,
Einl.-Zahl 1044/2)

1156.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, an die Bundesregierung heranzutreten, bei der Steuer- und Abgabenreform die Voraussetzungen zu schaffen, damit die Sozialpartner per 1. Jänner 2000 einen Mindestlohn von 1000 Euro (13.760,30 Schilling) verwirklichen können.

Business-frauen-Center
Graz/Steiermark.
(Einl.-Zahl 1054/1)
(Mündlicher Bericht
Nr. 190)

1157.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, dafür Sorge zu tragen, daß das Business-frauen-Center Graz/Steiermark in den Jahren 2000 bis 2002 nach den budgetären Möglichkeiten und unter Beachtung bestehender Richtlinien unterstützt wird und so gewährleistet ist, daß neben der spezifischen Beratung und Schulung von Frauen auf dem Weg in die Selbständigkeit verstärkt Öffentlichkeitsarbeit durchgeführt werden kann.

GründerInnenzentrum Graz.
(Entschließungsantrag,
Einl.-Zahl 1054/2)

1158.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert,

1. im Zusammenwirken mit der Stadt Graz für die Finanzierung von zwei Dritteln des Förderungsbeitrages des EU-Modell-Projektes eines GründerInnenzentrums Graz für die Jahre 1999 bis 2001 Sorge zu tragen und damit diesem österreichweit ersten Wirtschaftspark für UnternehmerInnen, der Platz für rund 15 bis 20 Unternehmungen bieten soll, die entsprechende Unterstützung zu gewähren, und
2. an die Bundesregierung heranzutreten, um zu erwirken, daß sich der Bund ebenfalls mit einem Drittel des Förderungsbedarfes an diesem Projekt beteiligt.